Grigorovitza, Eudoxius

Der betriebskredit der großlandwirte in...

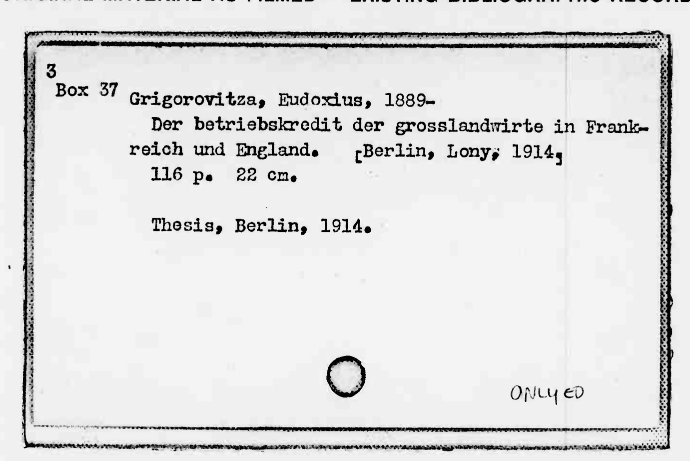
[Berlin]

[1914]

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


3
Box 37 Grigorovitza, Eudoxius, 1889-
Der betriebskredit der grosslandwirte in Frankreich und England. [Berlin, Lony, 1914]
116 p. 22 cm.

Thesis, Berlin, 1914.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-15-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27802

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Der Betriebskredit der Großlandwirte in Frankreich und England.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Von

Eudoxius Grigorovitza

aus Bukarest (Rumänien).



Tag der Promotion: 20. Mai 1914.

Referenten:
Professor Dr. Sering.
Professor Dr. Herkner.

VERLAG H. LONYS
BERLIN W. 57, BÜLOWSTRASSE 84

Meinen Eltern!

Quellen- und Literaturverzeichnis.

1. Henry Sagnier, „Le Crédit Agricole en France," Paris 1911.
2. Ministère de l'Agriculture, „Dix Ans de Crédit Agricole", Paris 1911.
3. Ministère de l'Agriculture, „Guide Pratique pour la Création et l'Administration de Caisses de Crédit Agricole Mutuel", Paris 1908.
4. Ministère de l'Agriculture, „Le Crédit Agricole I u. II", Paris 1912.
5. Ministère de l'Agriculture, „Rapports adressés par le Ministre de l'Agriculture au Président de la République française sur le fonctionnement des Caisses de Crédit Agricole Mutuel," 1910, 1911, 1912.
6. Maurice Lebon, „Annexe au rapport fait au nom de la Commission chargée d'examiner le projet de loi portant prorogation du privilège de la banque de France," Paris 1897.
7. L. Grandeau, „L'Agriculture et les Institutions Agricoles du Monde au commencement du XX. siècle," 4 vol. Paris 1905.
8. Victor du Bled, „Les Syndicats Agricoles," Revue des Deux Mondes, 1. Mai 1906.
9. The Bankers Magazine, Déc. 1910, „Land Banks in France."
10. Bernard Barbery, „La Banque de France et le Crédit Agricole," Paris 1899.
11. Victor du Bled, „La Situation de la Propriété Rurale," Revue des Deux Mondes, 1. Déc. 1904.
12. Victor du Bled, „Location de la terre en France," Revue des Deux Mondes, 15. Juillet 1905.
13. Victor du Bled, „Le Crédit Agricole en France," Revue des Deux Mondes, 1. Oct. 1906.
14. Louis Durand, „Le Crédit Agricole en France et à l'Etranger," Paris 1891.
15. The Bankers Magazine, Oct. 1910. „Agricultural Land Banks."
16. Charles Godde, „Le Crédit Personnel de l'Agriculture," Paris 1897.
17. A. Typoldo-Bassia, „Le Warrant Agricole," Paris 1907.
18. Maurice Lair, „L'élevage et le Commerce du bétail en France," Revue économique internationale, 1906 p. 521.

19. H. v. Johnston, „Der Betriebskredit des größeren Grundbesitzes in Deutschland," Stuttgart 1911.
20. E. v. Philippovich, „Grundriß der politischen Oekonomie," Tübingen 1912.
21. Frhr. v. d. Goltz, „Agrarwesen u. Agrarpolitik," Jena 1904.
22. Frhr. v. d. Goltz, „Landwirtschaftl. Kreditwesen," Jena 1909.
23. J. Conrad, „Grundriß der Politischen Oekonomie," Jena 1912.
24. A. Buchenberger, „Agrarpolitik," Berlin 1899.
25. Augé-Laribé, „l'Evolution de la France Agricole," Paris 1912.
26. Ministère de l'Agriculture, „Eenquête sur la petite propriété rurale," Paris 1909.
27. Compère-Morel, „La question agraire et le Socialisme en France," Paris 1912.
28. Charles Gide, „Cours d'Economie Politique," Paris 1911.
29. Leroy-Beaulieu, „Cours d'Economie Politique."
30. H. Watrin, „Commentaire sur la loi des Warrants Agricoles," Paris 1907.
31. Dictionnaire de l'Academie, au mot „Crédit."
32. J. Conrad, „Landwirtschaftliches Kreditwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1910.
33. Crüger, „Die Erwerbs- und Wissenschaftgenossenschaften in den einzelnen Ländern," Jena 1892.
34. Rodbertus-Jagetzow, „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnot," Berlin 1868 u. Jena 1869.
35. Comte Imbart de la Tour, „La Crise Agricole en France et à l'Etranger,"Paris 1895.
36. M. Faßbender, „F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken . . . . ." 1901.
37. Karl Adler, „Lagerhäuser u. Lagerscheine-Warrants, Handwörterbuch der Staatswissenschaften," Jena 1910.
38. M. Couinaud, „Rapport sur le Crédit individuel à long terme au cinquième Congrès National de la Mutualité," à Evian-Les Bains, Sept. 1911.
39. M. Couinaud, „Le Crédit sur Gages," Rapport au deuxième Congrès National du Crédit Mutuel et de la Coopération Agricoles."
40. Rapport de la Caisse Régionale de Crédit Mutuel Agricole du Midi, Montpellier 1912.
41. Rapport de la Caisse Régionale de Crédit Mutuel Agricole de la Gironde, Bordeaux 1912.
42. Compte-Rendu annuel de la Banque de France, Paris 1912.
43. Dijol, „Situation Economique de la France," Paris 1910.
44. E. Théry, „Les progrès économiques de la France," Paris 1908.
45. Dulac, „Agriculture et Libre Echange dans le Royaume Uni," Paris 1903.
46. Pierre Besse, „L'Evolution de l'Agriculture en Angleterre de 1875 jusqu'à nos jours," Paris 1910.
47. L. Say, „Lois Agraires en Angleterre," Dictionnaire d'Economie Politique, Paris 1897.
48. L. Say, „Economie Rurale de l'Angleterre." Dictionnaire d'Economie Politique, Paris 1897.
49. Henry W. Wolff, „Le Crédit Populaire dans le Royaume-Uni de Grande Bretagne et Irlande," Bruxelles 1909.
50. Henry W. Wolff, „Cooperative Credit Banks," London 1910.
51. The Nineteenth Century, August 1910, „Irish Ideas on rural Reconstruction."
52. John Murray, „The Organisation of Agriculture," London 1908.
53. H. Levy, „Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England," Berlin 1904.
54. Edwin A. Pratt, „The Organisation of Agriculture," London.
55. Sir Henry Rider Haggard, „Rural England," 2 vol., London 1906.
56. J. D. Casasus, „Les instituts de Crédit," Paris 1900.
57. Th. B. Moxon, „English Practical Banking," London 1910.
58. H. D. Macleod, „A history of Banking in Great Britain," London 1892.
59. D. D. Fraser, „Joint Stock Banks in Ireland," London 1910.
60. H. D. Macleod, „The Theory of Credit," 2 vol., London 1894.
61. E. Sykes, „Notes on English and foreign banking," London 1904.
62. The Scotish Bankers Magazine, 1909, Scotland, Institute of Bankers.
63. Edgar Jaffé, „Das englische Bankwesen," Leipzig 1904.
64. H. des Essars, „Le Crédit Agricole et Populaire en Ecosse et les Banques en Ecosse," La Réforme Sociale 1892, p. 343.
65. Karl Mamroth, „Das Schottische Bankwesen."
66. The Bankers Magazine 1892, vol. 58, „Advances to farmers."
67. The Bankers Magazine, January 1900, „The Sources of Bank Profits."
68. The Bankers Magazine, January 1911, „Mortgage of House and Landed Property."
69. The Bankers Magazine, March 1912, „Tenant farmers and a Land Bank Scheme."
70. Report of the Departmental Committee appointed by the board of Agriculture and fisheries to enquire into the position of tenant farmers on the occasion of any change in the ownership of their holdings, London 1912.
71. The Bankers Magazine, „The progress of Banking in Great Britain and Ireland during 1911."
72. „Final Report of his Majestys Commissioners appointed to inquire into the subject of Agricultural Depression."
73. Reports of the Commissioners of Ireland Revenue.

74. Agricultural Statistics.
75. „Small holdings in France," The Morning Post, September 9th 1912.
76. F E. Green, „The Awakening of England," London 1912.
77. Obst, „Geld-, Bank- und Börsenwesen," Leipzig 1908.
78. Lavergne, „Economie Rurale de l'Angleterre," Paris.
79. A Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 02.
80. Courcelle-Seneuil, Les Opérations de Banque, Paris 1906.
81. E Demolins, A quoi tient la Supériorité des Anglo-Saxons, Paris.
82. The Land, The Report of the Land Inquiry Committee, Vol. I Rural, London 1913.
83. M Sering, Die Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, Berlin 1912.
84. H. Martens, das Irische Genossenschaftswesen, Neuwied 1912.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die Agrarkrisis, welche Ende des 19. Jahrhunderts infolge der Ueberschwemmung des Weltmarktes durch die Getreidemassen der Vereinigten Staaten, Canadas, Argentiniens und Indiens eintrat, hat für die landwirtschaftliche Entwicklung des westlichen Europas wichtige Folgen gehabt. Die Verbesserung der Verkehrsmittel, ihr Eindringen bis in die abgelegensten Gegenden menschlicher Kultur, und besonders die Verbilligung des Seetransportes gestattete den neuen Kornkammern, ihre auf jungem Boden und mit viel geringerem Kostenaufwande erzielten Produkte in immer größeren Mengen auf den europäischen Markt zu werfen. Es folgte eine starke Herabsetzung der Getreidepreise, unter welcher diejenige Kategorie von Landwirten am meisten zu leiden hatte, welche am Getreideverkauf direkt interessiert war, also die Großlandwirte. Ihre Lage wurde ferner durch die Landflucht und den daraus sich ergebenden Arbeitermangel ungünstig beeinflußt. Während also die Preise sanken, wurden die Arbeitskosten erheblich höher.

Um dieser unerwarteten Konkurrenz erfolgreich widerstehen zu können, mußte sich der europäische Landwirt den neuen Verhältnissen anpassen. Er mußte, mit anderen Worten, trachten, sich die neuen Erfindungen der Wissenschaft und die technischen Fortschritte zu Nutze zu machen und zu einer ergiebigeren Kultur schreiten. Diese Transformationen, welche vorwiegend in Bodenverbesserungen, Anschaffung moderner Maschinen und neuer Werkzeuge bestanden, erforderten einen großen Kapitalaufwand, welcher in vielen Betrieben fehlte. Die

Landwirte waren daher gezwungen, sich durch Kreditnahme das Kapital zu beschaffen. Hier trat die Bedeutung, welche die Frage der Erlangung eines billigen Betriebskredits für den größeren Landwirt hat, klar hervor. Um den Verwendungszweck dieser Kreditform genauer hervorzuheben, sei hier eine der üblichsten Einteilungen des landwirtschaftlichen Kredits angeführt. Buchenberger unterscheidet zwei Arten:

1. Grund- oder Bodenkredit (Besitzkredit und Meliorationskredit),
2. Betriebskredit.

Die französischen Schriftsteller bezeichnen die erste Kreditart als Crédit Foncier, während der Betriebskredit Crédit Agricole Mobilier oder kurzweg Crédit Agricole genannt wird.

Der Grundkredit oder Crédit Foncier dient zum Besitzerwerb oder zu Meliorationszwecken, und findet seine Sicherheit in der hypothekarischen Belastung des Grundkapitals. Da die Tilgung der Hypothek in der Regel einer Reihe von Jahren bedarf, so ist diese Kreditart für eine längere Zeit bemessen. Der Betriebskredit hingegen wird nur zur vorübergehenden Ergänzung des Betriebskapitals in Anspruch genommen. Es ist vor allem der Kredit, den der Landwirt nach Art eines Kaufmanns, in Anspruch nimmt, um die laufenden Ausgaben bis zum Absatz der Ernte zu decken[a]). Dieser Kredit wird demnach, wie der kaufmännische, auf kurze Fristen gegeben und vermag sich lediglich auf das Vertrauen zu stützen, welches der Darlehnsnehmer dem Darlehnsgeber einflößt. Neben der Geschäftskenntnis und der Rechtschaffenheit des Schuldners faßt der Darlehnsgeber die ganze Vermögenslage desselben, die Rentabilität des geplanten Unternehmens ins Auge[b]). In dieser Form wird der Betriebskredit als „Personalkredit" bezeichnet. Es kommt aber auch vor, daß der Darlehnsgeber[c]) von seinem

a) v. Johnston, der Betriebskredit des größeren Grundbes. in Deutschland, S. 6. Stuttgart 1911.

b) Schanz, Art. Kredit. A. Elster's Wörterb. der Volksw. Jena 1907.

c) Buchenberger, Agrarpolitik, S. 100. Berlin 1899.

Schuldner eine sachliche Sicherheit fordert, und dies wird in dem Maße häufiger, als die persönlichen Beziehungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer zurücktreten, und rein geschäftliche Beziehungen Platz greifen. Bei dieser Art von Betriebskredit spricht man von Faustpfand oder Lombardkredit. Eine Unterstufe des Personalkredits bildet der Bürgschaftskredit, wobei die Sicherstellung des Gläubigers durch eine oder mehrere als zahlungsfähig bekannte Personen, gewöhnlich Freunde oder Verwandte des Schuldners, erfolgt.

Im Vergleiche mit dem Kaufmann oder Industriellen begegnet die Beschaffung von Betriebskapital für den Landwirt manchen Schwierigkeiten. Der Kaufmann und der Industrielle können ihr Kapital schneller und öfter umsetzen; sie sind in der Lage, den Abschluß ihrer Geschäfte klar vorauszusehen und daher die Rückzahlung der aufgenommenen Darlehen mit Bestimmtheit zu versprechen[d]). Anders ist die Lage des Landwirts. Er kann in der Regel sein Kapital nur einmal im Jahre umsetzen und hängt von der Zeit ab, welche für die Erzielung seiner Produkte erforderlich ist. Diese ist aber verschieden, je nach den Kulturen. Außerdem ist der Landwirt der Witterung preisgegeben, er kann jederzeit von Kalamitäten, wie Mißernten, Ueberschwemmungen, Viehseuchen usw. überrascht werden, welche ihm jede auch nur annähernde Schätzung des Reinertrages unmöglich machen. Mit dem üblichen Dreimonatskredit ist daher dem Landwirt nicht gedient. Sein Betriebskredit muß nach der Natur der Dinge von längerer Dauer sein als der des Kaufmanns oder des Industriellen.

Während die Möglichkeiten, welche sich dem kleinen und mittleren Grundbesitz zur Erlangung eines billigen Betriebskredits bieten, den Gegenstand genauer und zahlreicher Untersuchungen bilden, ist diese Frage in Bezug auf den Großgrundbesitz lange unberücksichtigt geblieben. Der Grund hierfür ist der allgemein verbreitete Glaube, daß die Großlandwirte nie unter Mangel an Betriebskapital leiden, oder daß ihnen seine

d) v. Johnston, l. c. S. 12.

Beschaffung eine sehr leichte sei[e]). Diese Behauptung entspricht durchaus nicht den Tatsachen. Wohl haben größere Landwirte immer Kredit gefunden, aber zu einem Zinssatz, der mit den erzielten Reinerträgen oft in Widerspruch stand. Nicht wenige unter ihnen pflegten sich das notwendige Betriebskapital durch Aufnahme von Hypothekendarlehen zu beschaffen, in Fällen, wo ein solches nicht am Platze war, und ohne zu erwägen, welche Gefahren die Verschleppung einer solchen Belastung mit sich brachte. Darauf ist zum Teil die hohe Verschuldung des größeren Grundbesitzes in Deutschland zurückzuführen[f]). Dieses Beispiel allein zeigt, daß eine Arbeit über die Wege, welche sich dem größeren Landwirt zwecks Erlangung von Betriebskredit bieten, durchaus berechtigt ist. Mit der Bezeichnung „Großlandwirt" soll hier nicht der Eigentümer einer bestimmten Bodenfläche verstanden werden, denn es ist klar, daß in diesem Falle ein Weingutsbesitzer, der nur über 4 oder 5 ha verfügt, bereits zu dieser Kategorie gerechnet werden müßte. Vielmehr sollen unter dieser Bezeichnung verstanden werden, nach Roscher, solche Unternehmer, welche der gebildeten höheren Klasse angehören, die Bewirtschaftung eines Gutes persönlich leiten und mit der bloßen Direktion des Betriebes vollauf beschäftigt sind, demnach auch die Pächter[g]). Es ist aber selbstverständlich, daß bei dieser Kategorie von Landwirten ein Bedarf an Betriebskredit erst vorliegt, wenn es sich um größere Beträge handelt, vielleicht von 20 000 Mark ab[h]).

Deutschlands landwirtschaftliche Kreditorganisation steht heute an erster Stelle. Seine Institutionen, welche in der Lage sind, sowohl die Bedürfnisse des kleineren, als auch des mittleren und größeren Grundbesitzes zu befriedigen, haben den meisten Ländern zum Vorbild gedient und sind daher bestens bekannt. Außerdem sind die Wege, welche den Großlandwirten Deutschlands zur Beschaffung von Betriebskredit offen stehen, von Dr. H. von Johnston in seiner Arbeit „Der Betriebskredit

e) Vergl. hierüber v. Johnston, l. c. S. 7.
f, g, h) Vergl. v. Iohnston, l. c. Einleitung.

des größeren Grundbesitzes in Deutschland" (Stuttgart 1910) ausführlich erörtert worden. Es schien darum interessant, das Augenmerk auf zwei andere westliche Staaten zu richten, welche ebenfalls unter der letzten Agrarkrisis zu leiden hatten, auf Frankreich, in welchem die Kreditorganisation eine ganz verschiedene und viel jüngeren Ursprungs ist, und auf England, welches gegen die überseeische Konkurrenz überhaupt nicht geschützt ist, und wo landwirtschaftliche Kreditinstitutionen noch in den ersten Anfängen sind. Da in diesem letzteren Lande der ländlichen Kreditfrage gar keine Beachtung geschenkt wird und eine Literatur darüber nicht vorhanden ist, haben wir versucht, in England während der Sommerferien einen Einblick in diese Frage zu gewinnen.

Die Kreditformen, welche zwecks Beschaffung des Betriebskredits für die Großlandwirte in beiden Ländern, Frankreich und England, in Betracht kommen, wollen wir hier prüfen.

Frankreich.

1. Organisation des Crédit Agricole.

Frankreich ist vorwiegend Agrarstaat. Bei einer Gesamtausdehnung von 52 857 199 ha beträgt die land- und forstwirtschaftlich benutzte Fläche 49 378 813 ha (mit Ausnahme der staatlichen Forstwirtschaften) und die landwirtschaftlich benutzte Fläche 34 720 200 ha[1]). Von den 39 252 245 Einwohnern entfallen 22 715 011 auf die ländliche Bevölkerung und nur 16 537 234 auf die städtische.

Die Grundbesitzverteilung weist, ebenso wie die geschichtliche Entwickelung, bedeutende Aehnlichkeiten mit der deutschen auf. Der Kleinbesitz überwiegt, während der mittlere und Großgrundbesitz in genügendem Maße vertreten sind. Von der land- und forstwirtschaftlich benutzten Fläche entfallen nach der Statistik von 1908[2]) auf den Kleinbetrieb (1—10 ha) 29,1 Prozent, auf den mittleren Betrieb 38,8 Prozent und auf Güter über 40 ha, welche die offizielle Statistik in Frankreich als Großbetriebe zu bezeichnen pflegt, 37,1 Prozent.

Da die Statistik in Frankreich, im Gegensatz zu derjenigen Deutschlands, auch die reinen Forstbetriebe (mit Ausnahme der staatlichen) einschließt, so sind dementsprechend die Größenklassen der Betriebe nach der land- und forstwirtschaftlichen Fläche eingeteilt und nicht wie in anderen Ländern nur nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Dieser Umstand

---

1) Statistique Agricole de la France, résultats généraux de l'enquête de 1892. Paris 1897.

2) Statistique du Ministire des finances.

verdient Beachtung, da man sonst leicht zu einer falschen Auffassung der landwirtschaftlichen Großbetriebe Frankreichs verführt werden kann.

Die Gegenden, in welchen der Großbetrieb vorherrscht, sind 1. für den Getreidebau und die Zuckerrübenkultur der Norden (die Départements Somme und Pas-de-Calais) und die sogenannte Pariser Gegend (die Départements Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Loiret, Eure-et-Loire, Eure und Maine-et-Loire).

Im Norden sind die Landwirte zugleich Grundeigentümer und Pächter. Sie besitzen die Wirtschaftsgebäude, einige Grundstücke und pachten noch Ackerland hinzu. In der Pariser Gegend herrscht der Pachtbetrieb vor. Die größten Betriebe befinden sich in der Brie, d. h. den Départements Seine-et-Marne, und Oise, und erreichen eine Höchstausdehnung von 400 ha. Sonst ist die durchschnittliche Ausdehnung eines Großbetriebes im Norden oder in der Pariser Gegend 120—150 ha, und sie überschreitet selten 200 ha.

2. Für die Viehzucht im Zentrum die Départements Nièvre, Allier und Cher. Hier verpachten die Grundbesitzer ihre Güter an Pächter, welche sie in Kleinbetriebe zerteilen und durch Teilpächter (Métayers) bewirtschaften lassen. Der Pächter liefert diesen Métayers das nötige Betriebskapital, Maschinen etc. und teilt mit ihnen den Reingewinn.

In diesen drei Départements ist die Rindviehzucht besonders stark entwickelt, und ihre Produkte, die weißen Tiere der sogenannten „Charolaise-Nivernaise" Rasse sind weltbekannt. Es muß aber bemerkt werden, daß auch in der Pariser Gegend, besonders im Département Seine-et-Oise wegen der wunderbaren Weiden der Beauce, sowie im Loiretal die Schafzucht in großer Blüte steht. Außerdem pflegen die Großlandwirte im Norden mit den von den Zuckerfabriken und den Destillerien herrührenden Ueberresten die Viehmast auf industrielle Weise zu betreiben. Ueberhaupt hat die Vieherzeugung in Frankreich eine außerordentliche Ausdehnung genommen und steht derjenigen der anderen Länder durchaus nicht nach. Ihr Reinertrag, welcher auf

3.137 Millionen fr. geschätzt wird, übertrifft um über 500 Mill. fr. denjenigen der Pflanzenprodukte[3]).

3. Für den Weinbau die südöstlichen Départements Aude, Hérault, Gard und Bouches-du-Rhône. Diese Départements allein liefern ein Drittel der gesamten Weinproduktion Frankreichs, welche auf 60 Millionen hl geschätzt wird. Sie bauen aber nur gewöhnlichen Wein, während in den Gegenden, deren Produkte Weltruf genießen, wie Champagne, Maconnais und Gironde, der Kleinbetrieb vorwiegt.

Während im Norden und in der Région Parisienne die Pachtwirtschaft sehr stark ausgedehnt ist, bewirtschaften die Großgrundbesitzer im Südosten ihre Weingüter selbst.

Dank seines günstigen Klimas, der Bescheidenheit und übertriebenen Sparsamkeit seiner Bauern, und dank seiner hohen Schutzzölle hat Frankreich die letzte Agrarkrisis verhältnismäßig gut überstanden; doch litten die Weinbaudistrikte unter den Verheerungen der Reblaus und unter Absatzschwierigkeiten. Dieser relative Wohlstand, die lange feindliche Haltung der Regierung gegen die Zweckverbände und die prinzipielle Abneigung des französischen Bauern, sich in seine Geschäftsangelegenheit hineinsehen zu lassen, sind die Ursachen für die späte Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Frankreich.

Vom „Crédit Agricole" kann erst im Jahre 1900 die Rede sein. Wohl waren vorher unzählige Versuche gemacht worden, diesen ins Leben zu rufen, aber alle blieben erfolglos. Man kann sagen, daß in keinem Lande der Staat so oft und mit so vielen Mitteln zugunsten des landwirtschaftlichen Kreditwesens interveniert habe, wie in Frankreich. Die Ursache dieser Mißerfolge liegt, wie Herr Méline sagt, darin, „daß man den Kredit von oben nach unten organisieren wollte, d. h. mittels Anstalten, welche den Landwirten übergeordnet werden sollten, ohne ihre Mitwirkung zu besitzen, sodaß diesen die Kreditbanken als große Finanzmaschinen vorkommen mußten, welche auf ihre

---

3) M. Lair, L'élevage et le Commerce bétail en France, Revue économique internationale, 1906, S. 521.

Kosten leben und sich bereichern wollten. Der einzige Erfolg dieser Banken war der, daß sie sich den Landwirten entfremdeten"[4]).

Alle diese zahllosen Versuche aufzuzählen, wäre zwecklos; es seien deshalb hier nur die wichtigsten Ereignisse erwähnt, welche der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Frankreich vorausgegangen sind.

Die ersten erfolgreichen Anfänge machte die Regierung Napoleons III. Unter ihm wurde 1852 der „Crédit foncier" gegründet, welcher heute noch besteht und schon Darlehen im Werte von über 5 Milliarden gewährt hat, wovon allerdings 4 Milliarden auf den städtischen Grundbesitz entfallen.

Ursprünglich nur für die Beleihung von Grundstücken bestimmt, wurde er durch Gesetze 1856 und 1869 ermächtigt, auch Darlehen für Meliorationszwecke ohne hypothekarischen Versatz zu gewähren, und zwar für Entwässerungs-, Bewässerungs- und Austrocknungsarbeiten. Napoleon III. versuchte ebenfalls, den landwirtschaftlichen Betriebskredit zu organisieren. Anstatt aber die Schultze-Delitzsch'schen oder Raiffeisenschen Kreditgenossenschaften mit örtlicher Begrenzung zum Muster zu nehmen, errichtete man 1860 in Paris die „Société du Crédit Agricole", eine Zentralkasse, welche das Land mit einem Netz von Kassen umspannen sollte. Ihr Zweck war, der Landwirtschaft und den damit verbundenen industriellen Betrieben die nötigen Kapitalien zu beschaffen. Um den Erfolg dieser Bank zu sichern, verpflichtete sich der Staat für eine Dauer von 5 Jahren und bis zum Höchstbetrage der Summe von 400 000 fr., die eventuellen Differenzen zu begleichen, falls der Jahresgewinn nicht ausreichen sollte, die Verwaltungskosten und die 4prozentige Verzinsung des eingezahlten Kapitales zu decken. Die Hauptoperation der „Société du Crédit Agricole" bestand in der Diskontierung landwirtschaftlicher Wechsel, welche ihr durch Bankiers oder durch ihre eigenen Filialen überwiesen werden sollten. Diese Filialen waren sehr zahlreich und

4) H. Sagnier, Le Crédit Agricole, Paris 1911, Préface.

übrigens schlecht verwaltet. So war es der Zentralkasse nicht möglich, sich eine sichere landwirtschaftliche Kundschaft zu erwerben; sie machte nur Geschäfte mit Großlandwirten, welche in der Lage waren, sie zu erreichen. Da ihr aber dieser Geschäftskreis nicht ausreichte, stürzte sie sich in Operationen, welche nichts mit der Landwirtschaft zu tun hatten. Sie gewährte dem prunkliebenden Khedive Ismail von Aegypten ein Darlehen von 168 Millionen fr. und als dieser 1876 seine Zahlungen einstellte, mußte sie liquidieren.

Inzwischen war im Jahre 1868 die „Société des Agriculteurs de France" entstanden. Diese führte eine energische Bewegung für die Modifikation des Code Civil und forderte unter anderem den „gage à domicile", d. h. die Verpfändung von Waren ohne ihre Besitzaufgabe. Sie sprach sich gegen jede Staatshilfe aus. Der deutsch-französische Krieg drängte diese Bestrebungen für einige Zeit in den Hintergrund, aber 1878 wurde eine große Kommission ernannt, welche die Frage des Crédit Agricole wieder aufnehmen sollte. Mit Rücksicht auf das traurige Ende der Société du Crédit Agricole wagte die Kommission nicht, die Gründung einer neuen Agrarbank vorzuschlagen, sondern beschränkte sich auf einige Ratschläge bezüglich der Gleichstellung der Landwirte mit den Kaufleuten und Industriellen, und der Einführung des Gage à domicile. Diese Forderungen wurden 1882 in einen Gesetzentwurf umgewandelt, aber trotz der Bemühungen des damaligen Landwirtschaftsministers, Herrn Jules Méline, nicht angenommen. Der Senat und die Kammer wollten von einer Modifikation des Code civil nichts wissen.

Als zwei Jahre später die Syndicats Agricoles gegründet wurden, nahm das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen einen unverhofft raschen Aufschwung. Das Gesetz vom 21. März 1884 war durchaus nicht für die Landwirtschaft bestimmt. Es hob das bekannte „Gesetz Le Chapelier" auf, durch welches die Nationalversammlung im Juni 1791 die fachgenossenschaftlichen Vereinigungen der Staatsbürger zur Vertretung ihrer angeblichen gemeinsamen Berufsinteressen verboten hatte. Das

neue Gesetz gestattete die Bildung von Fachvereinen (syndicats professionels) zur ausschließlichen Verfolgung wirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer und landwirtschaftlicher Interessen von Fachgenossen ein und derselben oder ähnlicher Gewerbe. Die Worte „landwirschaftliche Interessen" waren im Gesetzentwurf garnicht enthalten, sondern wurden im letzten Augenblick auf Antrag des Senators Godet hinzugefügt.

Die Wirkungen dieses Gesetzes machten sich, gegen jede Erwartung, nicht im Gewerbe und Handel bemerkbar, für welche es bestimmt war, sondern in der Landwirtschaft. Während man vor 1884 unter den Landwirten keine Vereine zählte, tauchten kurz nach dem Erlaß des Gesetzes eine Anzahl von Syndicats Agricoles auf, welche für die Entwicklung der französischen Landwirtschaft außerordentlich fördernd wirkten, denn sie entwickelten sich gleichzeitig zu kräftigen Genossenschaften.

Ein S y n d i c a t A g r i c o l e ist eine Verbindung, welche von Landwirten (Grundbesitzern, Pächtern, Métayers) oder in der Landwirtschaft beschäftigten Personen (Arbeiter) ins Leben gerufen wird. Ihr Kapital besteht aus den Beiträgen der Mitglieder, Unterstützungen und einem geringen Aufschlag für die eingekauften Produkte. Die Tätigkeit dieser Genossenschaften war zu Anfang eine sehr bescheidene. Sie betrieben nur den Einkauf von Düngemitteln, da bei diesem die Bauern unter den Betrügereien der Verkäufer am meisten zu leiden hatten. Der Erfolg war ein glänzender, denn heute sind diese wucherischen Händler vom Lande verschwunden, und die Landwirte kaufen die Düngemittel durch die Syndicats Agricoles. Hierauf nahmen diese auch den Einkauf von Sämereien, Futtermitteln, Maschinen usw. auf sich und betrieben sogar den Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte. Frankreichs zersplitterter Grundbesitz bot für die Entwicklung des Genossenschaftswesens einen höchst günstigen Boden; daher erklärt sich die außerordentlich rasche Zunahme dieser Syndicats Agricoles. Am kräftigsten haben sich diese ausgebildet in den ärmeren Gegenden, besonders in der Bretagne und in den Pyrenäen. Ihre Gesamtzahl beträgt heute

über 5000 mit annähernd 800 000 Mitgliedern[5]). Ihre Bezüge werden auf 250 Millionen fr. geschätzt. Ein eigentlicher Zentralverband, welcher alle bestehenden Syndikate zusammenfaßt, existiert bis heute nicht. Es haben sich aber eine Anzahl kleiner Zentralverbände gebildet, und der weitaus wichtigste von diesen ist die im Jahre 1886 gegründete „Union Centrale des Syndicats Agricoles de France", welche in Paris ihren Sitz hat und über 1000 solcher Genossenschaften umfaßt.

In der Regel übernehmen die Syndikate keine Verantwortung für die Bestellungen; es ist ihnen auch untersagt worden, Waren auf ihre eigene Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen, sodaß sie nur auf Ansuchen arbeiten.

Ihre Tätigkeit beschränkte sich aber nicht auf den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Artikel. Sie legten großen Wert auf die Erziehung der ländlichen Bevölkerung, gründeten Schulen und Versicherungskassen jeder Art. „Was die Bewegung dieser Syndicats in den letzten Jahren besonders charakterisiert, sagt Herr Victor du Bled, in der Revue des Deux Mondes, ist die allgemeine erfinderische Bestrebung, der Landwirtschaft alle Arten von Genossenschaften anzupassen: Kreditgenossenschaften, Feuerversicherungsgenossenschaften, Viehversicherungs- und Altersversicherungsgenossenschaften, dies sind die vierHauptzweige, in welchen die Tätigkeit der Syndicats Agricoles heute besonders hervortritt, und dies bedeutet einen ungewöhnlichen Fortschritt gegen die erste Bewegung, welche für den gemeinsamen Einkauf der Düngemittel erfolgt war".

Man glaubte, aus der Eigenart der Entwicklung des französischen Genossenschaftswesens die besten Erwartungen für die Entwicklung des ländlichen Kreditwesens ableiten zu können. Während man in Deutschland direkt mit der Errichtung von Kreditgenossenschaften begann, ging man in Frankreich umgekehrt vor und erfüllte durch das Erziehungswerk der Syndikate einige nötige Vorausbedingungen für die landwirtschaftliche

5) Siehe A u g é - L a r i b é, l'Evolution de la France agricole. Paris 1912.

Kreditorganisation. Denn da die Syndikate unter ihren Mitgliedern sowohl kleine, als auch mittlere und große Grundbesitzer zählten, hatten diese sich gegenseitig schätzen gelernt und sich von den Vorteilen, welche sie aus einer gemeinsamen Tätigkeit ziehen könnten, überzeugt. Außerdem hatte die Befreiung von den Betrügereien der Händler durch die Syndicats Agricoles bei der ländlichen Bevölkerung die Bedenken gegen einen Zusammenschluß bedeutend abgeschwächt und das Vertrauen in die Syndicats Agricoles war allgemein geworden. Die Gründung des Crédit Agricole konnte daher auf keine Schwierigkeiten mehr stoßen, und die Regierung war sich dessen wohl bewußt, als sie im Jahre 1894 die Syndicats Agricoles, durch Erweiterung ihrer Befugnisse zur Gründung von Kreditgenossenschaften autorisierte.

Diese Kreditgenossenschaften, sog. „Caisses locales de Crédit Agricole" konnten, nach dem Gesetz, nur von Mitgliedern eines oder mehrerer Syndikate ins Leben gerufen werden; sie sollten diesen Syndikaten angegliedert werden, und beide sich somit gegenseitig unterstützen. Ihr Betriebskapital besteht nicht in Aktien, sondern in Geschäftsanteilen und Beiträgen. Die Höhe eines Geschäftsanteiles beträgt gewöhnlich 40 oder 20 fr., wovon der vierte Teil bei der Gründung eingezahlt werden muß. Da nach dem Gesetz nur 7 Mitglieder für die Errichtung einer solchen Ortskasse erforderlich sind, so kann diese schon mit einem Kapital von 35 fr. funktionieren. Ihr Arbeitsfeld ist auf die kreditmäßige Förderung aller den Syndicats Agricoles gestatteten Operationen beschränkt, also Einkauf von Düngemitteln, Sämereien, Maschinen und Vieh. Alle langfristigen Operationen sind ausgeschlossen. Was die Rechtsgrundlage dieser Caisses Locales anbetrifft, so enthält das nur in 7 Artikeln sehr kurzgefaßte Gesetz von 1894 keine genauen Bestimmungen. Es verweist vielmehr auf eine Art Musterstatut, in welchem alle Einzelheiten über die Gründungsweise einer solchen Kreditgenossenschaft erläutert sind. Nach § 11 dieser Musterstatuten „haften alle Mitglieder bis zur Höhe der von ihnen unterschriebenen Geschäftsanteile". Doch steht es diesen Genossenschaften frei, in ihren Statuten

eine weitgehendere Haftpflicht vorzusehen, sei es durch Eintragung der unbeschränkten Haftpflicht, sei es einer beschränkten Haftpflicht, welche letztere eine Anzahl Mitglieder, wie z. B. den Aufsichtsrat, oder das zwei-, drei- oder vierfache eines jeden Geschäftsanteiles umfaßt.

Wie aus den Berichten des Landwirtschaftlichen Ministeriums hervorgeht, entwickelten sich diese Kreditanstalten indessen sehr langsam. Im Jahre 1900 besaß die Hälfte des Landes noch keine einzige. Der Hauptgrund lag in dem Charakter des französischen Bauern, welcher die größte Scheu vor der offenen Inanspruchnahme des Credits zeigte. Er fürchtete, dadurch seinen guten Ruf zu verlieren, und zog es vor, sich weiter an Wucherer zu wenden. Außerdem aber fehlte es den „Caisses du Crédit Agricole" an Kapital. Mit den geringen Summen, welche ihnen zur Verfügung standen, konnten sie keine großen Operationen machen und boten auch keine genügende Garantie. Die Regierung suchte deshalb nach einem Mittel, ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen, und hierzu bot die Erneuerung des Patents der Banque de France, welches am 31. Dezember 1897 ablief, eine günstige Gelegenheit. Es wurden mehrere Projekte eingebracht, auf Grund deren die Organisation des Crédit Agricole der Banque de France zukommen sollte. Besonderes Interesse erregte der Vorschlag des Herrn Jaurès, welcher auf die Gründung einer landwirtschaftlichen Bank mit einem Kapital von 500 Millionen fr. zielte. Mit Recht widersetzte sich der damalige Landwirtschaftsminister Méline diesem Projekt, indem er an das traurige Ende der „Société du Crédit Agricole" erinnerte und hervorhob, daß der landwirtschaftliche Kredit, um allen leicht zugänglich zu sein, einen örtlichen Charakter haben müsse, wie dies in Deutschland und Italien der Fall sei. Daraufhin sah man von der Gründung einer Bank ab. Die Banque de France erhielt durch Gesetz vom 17. November 1897 die Patenterneuerung bis zum 31. Dezember 1920. Als Gegenleistung mußte sich aber die Banque de France verpflichten, dem Staat ein unverzinsliches, erst mit Ablauf des Patentes fälliges Darlehen von 40 Millionen fr. zu gewähren, und ihm ferner vom 1. Januar 1897

ab und bis zum Jahre 1920 einen jährlichen Betrag zu zahlen, der entsprechen muß einem Achtel des Ertrages des Escomptesatzes multipliziert mit dem produktiven Notenumlauf, jedoch nicht weniger als 2 Millionen fr. betragen darf. Diese letztere Summe bleibt Eigentum des Staates.

Durch dasselbe Gesetz wurde verfügt, daß der Vorschuß von 40 Millionen, sowie die jährlichen Gebühren für die Organisation des Crédit Agricole verwendet werden sollten.

Daraufhin wurden zwei Jahre später, durch Gesetz vom 31. März 1899, die „Caisses Régionales du Crédit Agricole Mutuel" gegründet, eine Art Zentralkassen, welche die bereits bestehenden und die später entstehenden Ortskassen in einen Bezirk gruppieren und ihre Operationen mit Geldmitteln unterstützen sollten. Zu diesem Zwecke gewährt der Staat den „Caisses Régionales" zinsfreie Vorschüsse, welche aus den von der Banque de France ausgezahlten Beträgen entnommen werden. Die Zentralkassen sind also Vermittelungsorgane zwischen dem Staat und den örtlichen Kreditgenossenschaften. Die Errichtung der Zentralkassen wird der freien Initiative der Landwirte überlassen; sie erfolgt nach dem Muster der 1894 entstandenen Ortskassen.

Vorbedingung für die Errichtung einer solchen Caisse Régionale ist die Existenz einer oder mehrerer Ortskassen, da nur diese mit den Landwirten in direkte Berührung kommen. Dies ist, wie wir sehen werden, nicht immer beachtet worden; einige Syndikate gründeten solche Zentralkassen in Gegenden, wo überhaupt noch keine Ortskassen vorhanden waren.

Ist die Gründung einer Zentralkasse erfolgt, so gliedern sich die Ortskassen an diese an und übermitteln ihr ihren Gesamtfonds als Subskriptionsanteil. Letztere erhält dadurch das Recht, vom Staat einen Vorschuß für ihre Operationen zu verlangen. Diese Vorschüsse werden vom Landwirtschaftlichen Ministerium, nach Ermessen einer speziellen Kommisson, welche mit der Prüfung der Gesuche betraut ist, bewilligt. Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Dem Ackerbauminister als Präsidenten, 2 Senatoren, 3 Deputierten, 1 Mitglied

des Consail d'Etat, 1 Mitglied des Rechnungshofes, dem Gouverneur der Banque de France oder dessen Stellvertreter, 2 Beamten des Finanzministeriums, 3 Beamten des Ackerbauministeriums, 6 Vertretern der Caisses Locales oder Régionales, welche aus den Mitgliedern dieser Kassen gewählt werden, und 3 Mitgliedern des obersten Landwirtschaftsrates.

Das Gesetz beschränkte die Höhe der Vorschüsse zuerst auf den Wert des eingezahlten Kapitals; doch wurden sie durch Gesetz vom 25. Dezember 1900 auf das vierfache erhöht. Sie werden den Caisses Régionales zinsfrei gewährt und in der Regel auf eine Dauer von 5 Jahren. Erfolgt in diesem Zeitraum die Rückzahlung nicht, so kann dieser Termin von der Kommission verlängert werden. Je mehr Ortskassen in einem Bezirk vorhanden sind, und je mehr Geschäftsanteile sie bei der Zentralkasse erwerben, desto höhere Vorschüsse kann diese vom Ministerium fordern. Die Ortskasse braucht nur sehr wenig eigene Mittel, da sie sich im Bedarfsfalle an die Caisse Régionale wenden kann.

Der Geschäftskreis der Caisses Régionales ist beschränkt. Nach dem Gesetz sollen sie die Operationen der Orstkassen erleichtern. Zu diesem Zweck diskontieren sie die ihnen von den letzteren vorgelegten Wechsel. Außerdem können sie diesen Hilfskassen das nötige Betriebskapital vorschießen. Jede andere Operation ist ihnen untersagt. Ihre Hauptaufgabe ist also, die von der Banque de France stammenden Summen an die Ortskassen zu verteilen und die Operationen der Ortskassen zu überwachen. Ihre eigene Geschäftsführung ist wiederum der Kontrolle staatlicher Inspektoren unterstellt. Diese Inspektoren sind, nach § 6 des Dekrets vom 11. April 1905 verpflichtet, mindestens einmal im Jahre die Buchführung der Caisses Régionales zu prüfen, und sich zu überzeugen, ob die Vorschriften des Gesetzes von den Caisses Régionales regelmäßig beachtet werden.

Der Vorgang der Darlehnsgewährung seitens der Ortskassen ist folgender: Der Landwirt, welcher ein Darlehen aufnehmen will stellt einen Wechsel auf sich selbst aus, und reicht ihn seiner Ortskasse ein. Wird das Darlehen gewährt, so indossiert der

President der Ortskasse den Wechsel und übermittelt ihn der Zentralkasse, welche dann die Summe auszahlt. Die Kreditgewährung findet also nicht direkt statt, sondern durch Vermittelung der Zentralkasse. Diese diskontiert die Wechsel mit 3 Proz. Der Zinsfuß der Ortskassen ist natürlich etwas höher, 3½—4 Prozent, um ihnen zu ermöglichen, ihre Ausgaben zu decken und sich einen Reservefonds zu bilden.

Auf die Nachteile dieser indirekten Kreditgewährung kommen wir später zu sprechen. Hier soll nur bemerkt werden, daß viele Ortskassen es vorziehen, von der Regionalkasse Vorschüsse zu fordern, um ein zu häufiges Korrespondieren mit diesen zu verhindern und die Darlehen den Landwirten direkt auszahlen zu können. Die Höhe der Vorschüsse, welche eine Regionalkasse einer Ortskasse gewähren kann, ist auf den Betrag der Geschäftsanteile, welche die betreffende Ortskasse gezeichnet hat, beschränkt. Außerdem müssen diese Vorschüsse immer durch Wechsel gedeckt sein (Dekret vom 11. April 1905, § 5).

Die Dauer des Darlehens hängt von der Operation, für welche es bestimmt ist, ab. Einige Caisses Régionales nehmen nur Dreimonatswechsel an, welche dann ein- bis viermal erneuert werden können. Es ist dies hier ein falsches Vorgehen, da doch ein derart kurzfristiger Wechselkredit sich für die Landwirtschaft als ungeeignet erweist; andererseits ist dem Landwirt mit einer Wechselprolongation nur wenig gedient, umsomehr, als alle Caisses Régionales bei einer Prolongation eine Anzahlung fordern. Die Caisses Régionales müßten vielmehr, da sie ja für die Landwirtschaft bestimmt sind, trachten, sich ihren eigenartigen Bedürfnissen anzupassen und, wie die Spar- und Darlehnskassen in Deutschland, die Darlehen je nach ihrem Zweck auf ein und unter Umständen sogar mehrere Jahre gewähren, außerdem die Rückzahlung in niedrigen Beträgen ermöglichen. Die Darlehnsgrenze schwankt nach der Anzahl der Geschäftsanteile des Mitgliedes und kann das zehn- bis zwanzigfache der eingezahlten Summe betragen. Viele Caisses Régionales setzen ein bestimmtes Darlehnsmaximum fest, das nicht mehr als 1000 bis 2000 fr. betragen darf. Die geforderten Sicherheiten bestehen

in der Regel in Bürgschaften, Warrants oder Wertpapieren. Die erhaltenen Darlehen dürfen *nur in der Landwirtschaft verwendet werden*; diese Vorschrift wird hinsichtlich ihrer Beachtung von den Regionalkassen streng kontrolliert. Dies ist insofern erwähnenswert, als in Deutschland bei den Raiffaisenkassen diese Beschränkung der Darlehen auf rein landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr streng innegehalten wird.

Nach § 12 der Musterstatuten haften die Mitglieder einer Caisse Régionales bis zur Höhe der von ihnen unterschriebenen Anteilscheine.

Der Urheber des Gesetzes, Herr Jules Méline, gründete selbst die erste Caisse Régionale in Épinal. Im ersten Jahre gab es 9 solche Anstalten. Ihre Entwicklung ist, wie die Tabelle 1 im Anhang zeigt, eine ziemlich rasche gewesen. Am Ende des Jahres 1912 bestanden 98 Zentralkassen. Ihre Zahl dürfte kaum noch zunehmen, da die Anzahl der Départements bereits überschritten ist. Sie haben bis Ende 1912 vom Staate Vorschüsse im Werte von 85 888 725 fr. erhalten. Die Zahl der ihnen angegliederten Ortskassen betrug zur selben Zeit 4204 mit nur 215 695 Mitgliedern. Diese geringe Mitgliederzahl erklärt sich durch die prinzipielle Abneigung des französischen Bauern für den Zusammenschluß zur genossenschaftlichen Kreditbeschaffung und für die Uebernahme einer weitgehenden Haftpflicht. Trotzdem hatten über ein Drittel dieser Ortskassen die unbeschränkte Haftpflicht.

Nach der Statistik des Landwirtschaftlichen Ministeriums beziffern sich die von den Zentralkassen gewährten Darlehen in dem Zeitraum von 1900—1912 auf 551 665 567 fr. Dieser an und für sich schon nicht sehr bedeutende Betrag ist in Wirklichkeit noch geringer, da in den ersten fünf Jahren auch die Wechselprolongationen mitgezählt werden.

Die Erklärung für diese geringen Zahlen in der Tätigkeit der Caisses Régionales, ist hauptsächlich in dem außerordentlichen Sparsinn des französischen Volkes zu finden und der daraus folgenden Tatsache, daß der französische Landwirt viel weniger

Kredit in Anspruch nimmt als jeder andere. In der Regel besitzt jeder Bauer in Frankreich einige Ersparnisse, den sogenannten traditionellen „Bas de laine" (wollenen Strumpf), wie sie volkstümlich bezeichnet werden. Dieser Reservefonds ermöglicht ihm, im Bedarfsfalle sein Betriebskapital zu ergänzen oder zu erhöhen. Er bewirtschaftet seinen Grund mit größter Vorsicht und übertriebenen Sparsamkeit, um kein Darlehen aufnehmen zu müssen. Wie aus den Berichten des Landwirschaftsministeriums ersichtlich, geht diese Sparsamkeit manchmal so weit, daß der Bauer die notwendigsten Meliorationen für die Erhaltung seines Betriebes unterläßt. Diese Art des Sparens, welche für die Landwirtschaft nur üble Folgen haben könnte, zählt natürlich zu den Ausnahmen; sie kommt vor in den ärmeren Gegenden des Zentrums, des Ostens, wo die Kultur eine mehr zurückgebliebene ist, sowie in einigen Teilen der inneren Bretagne, wo der Boden mit Heidekraut bewachsen ist. In der Regel paßt der Bauer, und man könnte sagen, jeder französische Landwirt, groß oder klein, die Ausdehnung seines Betriebes auf das genaueste seiner Vermögenslage an, lebt äußerst sparsam und legt sich und seiner Familie die größten Opfer auf, um nur vom Jahresertrag eine gewisse Summe auf die Seite zu legen.

Eine andere wichtige Erklärung für den geringen Bedarf des französischen Bauern an Betriebskredit ist ferner in den außerordentlich günstigen Wetterverhältnissen des Landes zu finden, welche besonders dem Kleinbetrieb zugute kommen. Obwohl in Frankreich die Bodenzersplitterung sehr groß ist (nach der Statistik von 1908 zählt Frankreich 5 505 464 landwirtschaftliche Betriebe, darunter 2 087 851 mit einer Fläche von weniger als 1 ha), wirkt sie dort viel weniger schädlich, als in Deutschland; die Blumenzucht, der Obst- und Gemüsebau, sowie die Geflügelzucht, in denen der französische Bauer unübertrefflich ist, werden durch die Bodenbeschaffenheit und das wunderbare Klima in erheblichem Maße gegen Schädigungen bewahrt. Vor allem erfordert diese Produktionsrichtung keinen großen Kapitalaufwand, ihr Erfolg hängt vielmehr von der persönlichen Sorgfalt und Arbeit des Bauern und seiner Familienmitglieder ab. Er hat somit unter

dem Arbeitermangel und der Höhe der Löhne, welche in Frankreich sehr bedeutend ist, wenig zu leiden, da die ganze Arbeit von Familienmitgliedern ausgeführt wird. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß der Kleinbetrieb in Frankreich, trotz des Mangels einer landwirtschaftlichen Kreditorganisation die letzte Agrarkrisis, mit Ausnahme der Weinbaudistrikte, leicht überstanden hat.

Zu diesen Tatsachen kommt noch eine andere hinzu, welche die Tätigkeit der Caisses Régionales stark beeinträchtigt. Wie wir bereits bemerkt haben, gestattet der französische Bauer niemandem einen Einblick in seine finanziellen Verhältnisse. Die Folge ist, daß im Norden und in der Pariser Gegend, wo die Landwirtschaft auf industrielle Art betrieben wird und auf einer sehr hohen Stufe steht, und wo viel Betriebskredit benötigt wird, der Bauer, welcher in Geldverlegenheit kommt, es vorzieht, sich, anstatt an die Caisse Régionale, an einen Freund oder Nachbarn zu wenden, um von ihm die nötige Summe auszuleihen. Diese Art der Darlehensnahme ist noch heute höchst beliebt, da der Bauer weiß, daß sein Nachbar vollständige Diskretion bewahrt, und er außerdem allen lästigen Formalitäten entgeht. Anderseits ist er immer sicher, bei Freunden oder Nachbarn Geld zu finden, da selbst die intelligenten Bauern, welche einen großen Teil ihres Kapitals in Staatspapieren oder fremden Anleihen anlegen, stets eine bedeutende Summe bei sich zu Hause behalten. — Da diese allgemein verbreitete Art der Darlehensnahme streng geheim gehalten wird und nur durch einen einfachen Schuldbrief erfolgt, so ist eine auch nur annähernde Schätzung der auf diese Weise ausgeliehenen Summen vollkommen unmöglich. Zweifellos aber ist sie sehr bedeutend. —

Die Darlehensgewährung seitens der Caisses Régionales findet gewöhnlich gegen Wechsel statt; einige Zentralkassen, wie die Caisse Régionale du Midi in Montpellier und die Caisse Régionale de la Gironde in Bordeaux diskontieren auch Warrants.

Ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß kommt diese Kreditorganisation fast ausschließlich den kleinen und mittleren Landwirten zugute. Darlehen über 10 000 fr. sind selten. Trotzdem

haben zwei dieser Zentralkassen, und zwar die Caisse Régionale du Midi, welche die Weinbaudistrikte Aude, Gard und Hérault umfaßt, und die Caisse Régionale de la Gironde in Bordeaux während der Weinkrisis von 1902—1909 auch den größeren Gutsbesitzern gute Dienste leisten können. Wegen der großen Absatzschwierigkeiten hätten diese ihre Weine zu den niedrigsten Preisen hergeben müssen, wenn ihnen diese Caisses Régionales nicht durch Beleihung ihrer eingelagerten Weine entgegengekommen wären. Von dieser Zeit datiert der Gebrauch des Warrant Agricole, auf den wir später zu sprechen kommen. —

Die Caisse Régionale du Midi ist heute die größte in Frankreich. Bemerkenswert ist, daß sie fast ausschließlich mit Weingutsbesitzern in Geschäftsbeziehungen steht. Sie beleiht die eingekelterten Weine gegen Warrants. Die Darlehen müssen in der Regel zur Zeit des Weinverkaufs zurückerstattet werden. Ihr Kapital. das von 230 Hilfskassen beigetragen wurde, beträgt zur Zeit 1 440 886 fr., wovon 1 122 400 fr. eingezahlt waren. Sie hat bisher vom Staat Vorschüsse im Werte von 4 300 000 fr. erhalten. Ihr Reservefonds beträgt 745 000 fr. Sie verfügt also über ein Gesamtvermögen von 6 167 400 fr. Im Jahre 1911 hat sie 19 379 Wechsel diskontiert, welche einen Betrag von 14 229 147 fr. erreichten. Diese hohen Darlehen konnte sie dadurch gewähren, daß sie die ihr von den Ortskassen eingereichten Wechsel indossierte und bei der Banque de France diskontierte. Es sei hier bemerkt, daß jede Zentralkasse mit der Banque de France im Kontokorrentverkehr steht. Die Darlehen wurden nur gegen Dreimonatswechsel gewährt. Von den 19 379 Wechseln wurden 10 000 überhaupt nicht erneuert und 626 mehr als dreimal. Seit ihrer Gründung 1900 hat die Caisse Régionale du Midi Darlehen im Werte von 124 Millionen fr. gewährt. Verluste hat sie überhaupt keine erlitten.

Der große Umsatz dieser Zentralkasse, welche heute im Stande wäre, ihre Operationen auch bei Entziehung der staatlichen Vorschüsse fortzusetzen, zeigt, daß die Caisses Régionales durchaus die Möglichkeit besitzen, sich langsam zu selbständigen, leistungsfähigen Kreditanstalten zu entwickeln. Leider

aber ist die Verwirklichung dieser Aufgabe noch sehr weit entfernt, denn geht man auf die Einzelheiten ein, so treten die Mängel in dem Geschäftsbetrieb dieser Institutionen deutlich zu Tage.

Wie schon erwähnt, wurden Zentralkassen gegründet in Gegenden, in welchen überhaupt keine Ortskassen vorhanden waren, oder mit viel größerem Kapital als es notwendig war. Die Gründer hatten es eben nur auf die staatlichen Zuschüsse abgesehen, ohne sich Rechenschaft zu geben, daß sie mit den Summen nichts unternehmen konnten. Dieser Gründungseifer ist die Folge der zinsfreien Darlehen und der Verfügung des Landwirtschaftsministeriums vom 25. Dezember 1900, wonach jede neu gegründete Zentralkasse das Recht auf einen das vierfache des eingezahlten Kapitals betragenden staatlichen Vorschuß hat. Davon macht auch jede Zentralkasse sofort Gebrauch, um über möglichst viele Mittel zu verfügen. Nun sind aber einige unter ihnen, welche viel weniger Darlehen gewähren, als sie Vorschüsse erhalten haben; sie halten somit das Geld unproduktiv bei sich, während es bei anderen Zentralkassen eine bessere Anlage finden könnte. Heute gibt es noch eine Anzahl Caisses Régionales, deren Kreditgewährung, trotz der bedeutenden Mittel, welche sie besitzen, eine recht geringe ist.

Andere Zentralkassen diskontierten die Wechsel unter dem Normalzinssatz der Banque de France, also zu 2 und 2½ Prozent, in der löblichen Absicht, der ländlichen Bevölkerung einen möglichst billigen Kredit zu verschaffen. Die unangenehmen Folgen dieses Systemes bemerkten sie, als sie selbst gezwungen waren, einen Teil ihres Portefeuilles bei der Banque de France wieder zu diskontieren und hierbei den Normalzinssatz von 3 Prozent entrichten mußten. Durch die Diskontierung unter dem normalen Diskontsatz gewöhnten sie nicht nur den Landwirt, das Geld zu einem unter gewöhnlichen Verhältnissen unmöglichen Zinsfuß zu erhalten, sondern handelten auch unkorrekt gegen die Banque de France, mit deren Mitteln sie arbeiteten. Natürlich hatte diese unwirtschaftliche Geschäftsführung Verluste zur Folge, und hierdurch ist der niedrige Re-

servefonds, auf den wir noch später zu sprechen kommen, zu erklären.

Das Landwirtschaftsministerium hat die Zentralkassen wiederholt auf die Gefahren dieser Kreditgewährung aufmerksam gemacht; trotzdem bestehen heute noch drei Zentralkassen, welche unter dem Zinssatz der Banque de France diskontieren.

Die verschwenderische Freigebigkeit der mit der Verteilung der Darlehen an die Zentralkassen betrauten Kommission hat viel zur Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit dieser Anstalten beigetragen. Nach dem Gesetz von 1899 haben die vom Staat gewährten Vorschüsse den Charakter einer Unterstützung auf beschränkte Zeit, um hierdurch den Zentralkassen Gelegenheit zu geben, sich zu selbständigen Kreditinstituten zu entwickeln. Wir wissen, daß in Deutschland die Spar- und Darlehnskassen auch nur durch eigene Kraft zu der staunenswerten Entwicklung gelangt sind; außerdem aber hat die Preußische Centralgenossenschaftskasse dem Staate seine Einlagen zu verzinsen!

Da ferner die Verlängerung des Rückzahlungstermines von der Kommission ohne weiteres gewährt wurde, hat sich keine dieser Anstalten bemüht, auch nur einen Teil der erhaltenen Darlehen zurückzuerstatten. In den Jahren 1900—1912 haben die Caisses Régionales unverzinsliche Vorschüsse im Werte von 90 508 537 fr. erhalten. Davon wurden bis Ende 1912 genau 4 619 811 fr. zurückerstattet, so daß ihre Schuld an den Staat heute 85 888 725 fr. beträgt[6]).

Wie wenig sich manche Zentralkassen um die Rückzahlung der staatlichen Unterstützungen bekümmern, ersieht man aus dem Bericht einer solchen Anstalt vom März 1910. Es heißt darin unter anderem: „Wir glauben nicht, daß uns der Staat eines Tages verpflichtet, die Vorschüsse, welche er uns heute so freigebig zur Verfügung stellt, zurückzuzahlen usw." Diese Zentralkasse sah somit die Vorschüsse als wahre Geschenke an[7]).

---

6) Rapport du Ministère de l'Agric. 31. Déc. 1913.
7) H. Sagnier, l. c. S. 141-142.

Diese Mißbräuche sind ein schlagender Beweis dafür, daß es nicht möglich ist, den landwirtschaftlichen Kredit auf einer soliden Grundlage durch Geschenke zu organisieren.

Der Vorteil der Raiffeisenkassen, welche ihr Entstehen der persönlichen Initiative der Landwirte verdanken, tritt gegenüber den Caisses Régionales deutlich zu Tage. Das Prinzip der Selbsthilfe, auf welchem erstere beruhen, ist viel wertvoller, als alle Geldunterstützungen, denn es fördert in hohem Maße Erwerbssinn, mahnt zur Vorsicht und zur Sparsamkeit.

Die von der Banque de France jährlich zu zahlende Gebühr hat sich mit jedem Jahre viel höher gestellt als man erwartet hatte. Sie betrug bis 1911 über 70 Millionen fr., während man nur auf die Hälfte dieser Summe gerechnet hatte. Hierdurch ist wahrscheinlich auch die außerordentliche Freigebigkeit der Verteilungskommission zu erklären, welche bei der steigenden Prosperität der Banque de France ihre Mittel für unerschöpflich hielt[8]). Diese Rechnung stimmt aber deshalb nicht, weil die Gebühren, welche die Bank an den Staat zu zahlen hat, nicht mehr die Bedürfnisse des kurzfristigen Kredites allein zu befriedigen haben. Durch Gesetze vom 29. Dezember 1906 und vom 19. März 1910 nämlich, wurde der langfristige Kredit zu Gunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der kleinen Landwirte eingeführt.

Das erste Gesetz, von 1906, bezweckt die Förderung der Gründung selbständiger Betriebsgenossenschaften (da, wie bereits bemerkt, den Syndicats Agricoles jede Operation auf eigene Rechnung untersagt ist) und ermächtigt die Caisses Régionales, den landwirtschaftlichen Genossenschaften Darlehen für eine Dauer von höchstens 25 Jahren zu gewähren. Der Betrag dieser Darlehen darf für jede Genossenschaft das Doppelte des eingezahlten Kapitales nicht überschreiten. Außerdem verlangt der Staat von den Caisses Régionales, daß sie für die Rückerstattung dieser an die „Coopératives agricoles" bewilligten Summen haften. Dadurch sind die Caisses Régionales ange-

---

8) Vgl. H. Sagnier, l. c. S. 142.

wiesen, in ihrer Darlehnsgewährung an solche Genossenschaften sehr vorsichtig zu sein, und steht es ihnen frei, nicht vertrauenswürdige Forderungen abzuweisen. Ende des Jahres 1912 hatten 290 Genossenschaften mit einem eingezahlten Kapital von 5 458 731 fr. Darlehen im Werte von 9 136 143 fr. erhalten. Die Mitgliederzahl dieser Genossenschaften betrug zur selben Zeit 36 762. An ihrer Spitze stehen die Molkereigenossenschaften (50 an Zahl) und die Obstgenossenschaften (101).

Das Gesetz vom 19. März 1910, welches schon lange gefordert wurde, verdankt seine Entstehung den furchtbaren Ueberschwemmungen des Seinetales zu Beginn des Jahres 1910, durch welche eine Anzahl Wirtschaften vernichtet wurde. Es weist die Caisses Régionales an, einem jeden Landwirt, welcher Mitglied einer Ortskasse ist, für eine Dauer von höchstens 15 Jahren ein Darlehen im Höchstbetrage von 8000 fr. zu bewilligen. Dieses Darlehen kann der Schuldner zum Ankauf, zur Einrichtung, Umänderung oder Wiederaufbau kleiner landwirtschaftlicher Betriebe verwenden. Die Sicherheit besteht in einer Hypothek oder einer Lebensversicherung. Zur Gewährung dieser Darlehen erhalten die Caisses Régionales vom Staat, und zwar ebenfalls aus dem ihm von der Banque de France zukommenden Anteil am Escomptegewinn, Vorschüsse in Höhe des doppelten Betrages ihres Stammkapitals. Es ist dies Gesetz lediglich eine Vervollständigung des Gesetzes vom 9. Juli 1909, welches die Gründung von Heimstätten, sog. „*biens de famille insaisissables*" (unpfändbare Familiengüter, deren Gesamtwert bei der Gründung nicht mehr als 8000 fr. betragen darf), zur Stärkung und Sicherung der kleinen Grundbesitzer vorsieht. Schon im ersten Jahre sind auf diese Weise 864 190 fr. ausgeliehen worden, und es muß hervorgehoben werden, daß wenn die Landwirte sich zur Inanspruchnahme des kurzfristigen Kredites bisher wenig geneigt gezeigt haben, für den *langfristigen Kredit* ganz das Gegenteil der Fall ist. Die kleinen Grundbesitzer melden sich in beträchtlicher Anzahl bei den Caisses Régionales, um von diesem Gesetz, das zu ihrem Schutz bestimmt ist, Gebrauch zu machen. Dies

bestätigt übrigens die Enquete des Landwirtschaftsministeriums über den Kleinbetrieb von 1908, wo besonders betont wird, *daß der französische Bauer sich nur für den Ankauf von Grund und Boden verschuldet.* Bis Ende 1912 haben nach dem Gesetz vom 19. März 1910 2049 Landwirte langfristige Darlehen im Werte von 7 721 995 fr. erhalten. Wie aus dem Bericht des Landwirtschaftsministeriums vom 31. Dezember 1913 hervorgeht, waren die Gesuche nach langfristigen Darlehen während des Jahres 1912 so zahlreich, daß es den Caisses Régionales unmöglich war, sie alle zu befriedigen. In dem Berichte heißt es unter anderem: „Um sich dem Sinne des Gesetzes anzupassen, können die Caisses Régionales ihre Unterstützung nur in dem Falle gewähren, wenn sie die Sicherheit besitzen, daß ihre Intervention die Beibehaltung einer Familie in der Landwirtschaft, die Gründung oder Kräftigung eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes zur Folge haben wird".

Wie aber ersichtlich ist, stehen den Caisses Régionales für die Gewährung dieser Darlehen keine besonderen Mittel zur Verfügung. Sie müssen, ebenso wie die kurzfristigen Darlehen, den Beträgen der Banque de France entnommen werden.

Daraus ergibt sich, daß die für den *kurzfristigen* Kredit zur Verfügung stehenden Gelder erheblich geringer sind und sich fortwährend verringern werden. Wie bereits erwähnt, beträgt die Gesamtsumme der von der Banque de France in den Jahren 1897—1911 an den Staat geleisteten Gebühren über 70 Millionen fr. Auf ungefähr denselben Betrag (73 477 524 fr., wovon die Rückzahlungen schon abgezogen sind) beziffern sich die vom Staat an die „Caisses Régionales" bis Ende 1911 gewährten Vorschüsse. Sollen also die Gesetze von 1906 und 1910 ihre praktische Anwendung finden, so bleibt dem Staat, da ja, wie wir gesehen haben, fast gar keine Rückzahlungen erfolgen, nichts anderes übrig, als seinen Reservefonds, den ihm von der Banque de France in Form eines unverzinslichen Darlehens gewährten Vorschuß von 40 Millionen fr., anzutasten. Diese Schuld, auf welche die Regierung für den 31. Dezember 1920

fällige Schatzscheine ausgegeben hat, muß aber zurückbezahlt werden, und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß, wenn selbst in der Geschäftsführung der Caisses Régionales und in der Verteilung der Darlehen seitens des Staates an diese radikale Umgestaltungen stattfinden werden, diese Summe von 40 Millionen im Jahre 1920 nicht verfügbar sein wird[9]). Allerdings wird es dem Staat nicht schwer sein, in diesem Falle, bei einer eventuellen Patenterneuerung, den Rückzahlungstermin zu verlängern, und dies wird wahrscheinlich auch die Lösung des Problems sein.

Auf dem Kongreß der landwirtschaftlichen Genossenschaften im September 1911 zu Evian-les-Bains brachte Herr Coinaud, der Direktor der Caisse Régionale de la Gironde, einen Vorschlag ein, wonach die Caisses Régionales mit dem „Crédit foncier" auf gleichen Fuß gestellt werden sollten. Man sollte ihnen, mit anderen Worten, gestatten, ebenso wie diese Hypothekenbank Obligationen auszugeben, damit sie in der Lage wären, die langfristigen Darlehnsgesuche vollauf zu befriedigen. Bis jetzt hat sich die Regierung dieser Forderung gegenüber stumm verhalten. Sehr wahrscheinlich würden sich für diese Obligationen auch wenig Abnehmer finden, da die Caisses Régionales noch nicht das nötige Vertrauen genießen, um sich auf solche Weise Geldmittel zu verschaffen. Besonders auffallend ist bei den Caisses Régionales die geringe Höhe der Spareinlagen, welche bei den Spar- und Darlehnskassen Deutschlands den Hauptbestandteil ihrer Betriebsmittel bilden.

In der Tat haben, infolge der reichlichen Versorgung mit Geldmitteln seitens des Staates, sich die Caisses Régionales gar nicht bemüht, Depositengelder anzuziehen. Nach dem Bericht des Landwirtschaftsministeriums vom 31. Dezember 1913 beliefen sich die in den Zentralkassen im Jahre 1912 angelegten Depositengelder auf 20 036 097 fr. Obwohl diese Summe einen Fortschritt im Vergleich zu den früheren Jahren aufweist, ist sie angesichts des in Frankreich sehr stark entwickelten Sparsinnes gering. Eine Enquete von 1909 liefert darüber folgende Einzelheiten: Von den 95 Zentralkassen hatten nur 49 Depositengelder erhalten; ihr Gesamtwert betrug 16 Millionen; davon entfielen 14½ Millionen, also fast die Gesamtsumme, auf 11 dieser Kreditanstalten. — Da diese Zentralkassen nichts anderes als Banken sind, so sind sie, um ihr Geschäftsgebiet ausdehnen zu können, auf die Heranziehung von Depositengeldern angewiesen. Es wäre dies überhaupt der einzig mögliche Weg, sich durch Gestaltung zu ländlichen Sparkassen der staatlichen Beihilfe zu entledigen und ihre Selbständigkeit zu erlangen. Denn das andere Mittel zu diesem Zweck, die Bildung von Reserven, wird schwerlich zum Ziele führen. Das Gesetz bestimmt, daß nach Deckung der Betriebskosten und Verzinsung der Anteilscheine mindestens ¾ des Reingewinnes in den Reservefonds überwiesen werden soll, und zwar so lange bis letzterer die Hälfte des gezeichneten Kapitals erreicht hat. Da aber, wie wir gesehen haben, viele Caisses Régionales unter dem Zinsfuß der Banque de France diskontierten, sind die Reserven sehr gering. Diese beliefen sich bis Ende 1912 auf 6 212 976 fr. für die Caisses Régionales und auf 2 831 966 fr. für die Caisses Locales.

Es ist aber kaum anzunehmen, daß die Caisses Régionales sich ernstlich bemühen werden, die Spareinlagen ihrer Kundschaft an sich zu ziehen, da es ja viel einfacher und bequemer ist, mit dem Gelde des Staates zu arbeiten, welcher ihnen die Darlehen umsonst gewährt. Dies beweisen folgende Tatsachen: Durch Gesetz vom 20. Juli 1895 wurde den Caisses d'Epargne (Sparkassen) das freie Verfügungsrecht über einen Teil ihres persönlichen Vermögens (Betriebskapitals), sowie ihrer Dotationen und Reserven zuerkannt; sie dürfen den fünften Teil ihres Kapitals und ihren Reingewinn zu Darlehen an die Zentralkassen verwenden. Da das persönliche Vermögen der Caisses d'Epargne sich auf 92 Mill. fr. beläuft, so werden hierdurch dem Crédit Agricole fast 20 Mill. fr. zur Verfügung gestellt, außer dem jährlichen Reingewinn. — Nach dem Gesetz besitzen die Caisses Régionales außerdem noch eine andere Möglichkeit, ihren Geld-

9) cf. H. Sagnier, l. c. S. 143.

bedarf zu befriedigen. Sie dürfen spezielle Bons ausgeben, welche durch die ausstehenden Wechsel gesichert sein müssen. Der Wert dieser Bons darf drei Viertel der im Portefeuille vorhandenen Wechsel, ihre Dauer zwei Jahre nicht überschreiten. Die Caisses Régionales besitzen somit mehrere Wege für die Ergänzung oder Erhöhung ihres Betriebskapitals. Sie haben bisher aber weder von den Mitteln der Sparkassen, noch von den Bons Gebrauch gemacht, vielleicht aus allzu großer Vorsicht, wahrscheinlich aber, weil die Darlehensnahme beim Staat eine viel bequemere und viel billigere ist. Aus eben demselben Grunde haben sie sich, wie schon erwähnt, auch nicht nach der Heranziehung von Depositengeldern umgesehen.

Wir sehen also, daß alle Mängel in der Geschäftsführung der Caisses Régionales auf ein und denselben Fehler zurückzuführen sind, auf die *unentgeltliche Darlehensgewährung* seitens des Staates. Durch diese Geldschenkungen hat der Staat von Anfang an bei den Kreditkassen jede Triebkraft für die Lösung ihrer Hauptaufgabe, nämlich die Förderung des Sparsinnes unter der ländlichen Bevölkerung und die Heranziehung von Depositen, ertötet. Die Regionalkassen wurden ebenso wie die Ortskassen vor eine *fertige Tatsache* gestellt. Alle Schwierigkeiten, deren Ueberwindung in Deutschland zur heutigen beispiellosen Entwicklung und musterhaften Organisation der Spar- und Darlehnskassen geführt hat, haben sie nicht gekannt. Auf diese unverständliche Freigebigkeit gestützt, haben die Caisses Régionales *ihre Bestimmung, sich allmählich zu selbständigen Kreditinstituten auszubilden, vollständig außer Acht gelassen.* Wozu sollten sie sich auch Mühe geben, wenn die Staat sie so reichlich mit mehr Mitteln als nötig versorgte? Sehr verständlich ist daher auch die leichtsinnige Verwaltung einiger Regionalkassen. Der Vorgang in Frankreich beweist zur Genüge, daß trotz noch so zahlreicher Beiträge der Staat den Erfolg der landwirtschaftlichen Kreditorganisation nicht erzwingen kann. Im Bulletin du Crédit Populaire 1905 fordert de Bouvier, mit Recht, daß die Zuströ-

mung von lokalen Spareinlagen durch alle möglichen Mittel gefördert werde, damit die Orts- und Regionalkassen nicht nur auf die staatlichen Vorschüsse als Betriebskapital zu rechnen hätten. Die Spareinlagen, sagt de Bouvier, sollen die nötigen Gelder für die Gewährung von Darlehen beschaffen. Die Zinsen der staatlichen Vorschüsse dagegen, sollen die Regiekosten der Orts- und Regionalkassen decken und ihnen die Möglichkeit bieten, einen ansehnlichen Reservefonds zu bilden. — Wie wir aber sehen, ersetzen die staatlichen Vorschüsse, die nach dem Gesetz von 1899 nur den Charakter einer zeitweisen Unterstützung haben sollen, die Spareinlagen, was durchaus falsch ist. Hätte ihnen der Staat, wie dies die preußische Centralgenossenschaftskasse mit den Darlehnskassen zu tun pflegt, die Darlehen zu einem geringen Zinssatz, etwa von 2 oder 3 %, gegeben, so hätten sich die Caisses Régionales wohl bemühen müssen, Spareinlagen heranzuziehen, und wären durchaus im Stande, ihren Deponenten denselben Zinssatz zu gewähren, wie die Sparkassen. So aber behaupten sie einstimmig, sie seien nicht in der Lage, einen solchen Zinsfuß zu zahlen. Einige Zentralkassen, wie die Caisse Régionale du Midi in Montpellier, die wichtigste unter ihnen, nehmen *überhaupt keine Depositen an.* Diese letztere begründet ihr Verhalten folgendermaßen: „Obwohl viele Ortskassen und Privatleute uns ihre verfügbaren Gelder als Depositen angeboten haben, mußten wir dieses Anerbieten abweisen; wir können weder mit den Sparkassen kämpfen, welche einen hohen Zins zahlen, noch mit den Banken, welche andere Möglichkeiten für die Anlage und Rückzahlung dieser Gelder besitzen und die wir, in unserem beschränkten Geschäftsgebiet, nicht verwenden dürfen. Wir bitten daher, diese Summe den Ortskassen anzuvertrauen." — Dieser letztere Vorschlag ist insofern besser, als nur die Ortskassen mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung in direkte Berührung kommen. Aber bis jetzt haben auch sie in dieser Richtung nichts getan. Diesen Ortskassen obliegt somit die Aufgabe, die Geldüberflüsse ihrer Kundschaft an sich zu ziehen und so zugleich ihre Sparkassen zu sein.

Die Heranziehung von Spareinlagen ist die Hauptbedingung für das Gedeihen der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Wir wissen, daß in Deutschland die Spar- und Darlehnskassen am zahlreichsten sind und daß sie ihre außerordentliche Entwicklung nur dieser rastlosen Förderung des Sparsinnes unter ihren Mitgliedern zu verdanken haben. Nach dem Jahrbuch des deutschen Reichsverbandes enthielten im Jahre 1905 die ihm angehörenden 10 999 Spar- und Darlehnskassen 1 124 Millionen Mark an Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung. Grabein schätzt das Gesamtbetriebskapital der 14 054 Spar- und Darlehnskassen am 1. Juli 1907 auf 1600 Millionen Mark. „In diesen 1600 Millionen Mark Betrieskapital der Spar- und Darlehnskassen liegt das finanzielle Rückgrat der gesamten ländlichen Genossenschaftsbewegung. Sie befriedigen nicht nur die Kreditansprüche ihrer Mitglieder, sondern stellen auch darüber hinaus, direkt oder indirekt, durch Vermittlung der Zentralkassen, den anderen Genossenschaften die benötigten Geldmittel zur Verfügung." Es muß ferner bemerkt werden, daß in Deutschland die Spar- und Darlehnskassen gerade in den Gebieten des klein- und mittelbäuerlichen Betriebes, in Hessen, Rheinpfalz usw., Verbreitung gefunden haben und ebenfalls mit den öffentlichen Sparkassen und Banken zu kämpfen haben. Sie haben aber den Leuten das Sparen so bequem wie möglich gemacht und sich außerdem zu regelrechten Dorfbanken entwickelt, indem sie für ihre Kunden alle bankmäßigen Geschäfte ausführen und ihnen somit erhebliche Erleichterungen bieten.

Da in Frankreich die Bankfilialen weniger zahlreich sind als in Großbritannien und meistenteils auf Städte beschränkt sind, so ist es den Caisses Locales wegen ihrer Lage am offenen Lande ein Leichtes, die Spareinlagen der Bevölkerung an sich zu ziehen. Unzweifelhaft bietet sich ihnen bei der bekannten Sparsamkeit des französischen Bauern ein großartiges Tätigkeitsfeld, da viele Leute noch wegen Mangel an Geschäftskenntnis ihr Geld zinslos und ohne jede Sicherheit im wollenen Strumpf versteckt halten oder es durch Vermittlung der Notare in zweifelhaften Papieren des Auslandes anlegen. So unglaublich

es auch scheinen mag, es ist dennoch Tatsache, daß der „Bas de Laine" heute noch, mit einigen Ausnahmen, für den französischen Bauern die verbreiteste Art des Sparens bildet. Man könnte fast sagen, daß er geradezu ein Vergnügen findet, sein Geld zu v e r s t e c k e n, um sich jeder Schätzung seines Vermögens zu entziehen. Kapitalmäßige Anlagen, im wahren Sinne des Wortes, findet man bei den Bauern der Gegenden, wo die Landwirtschaft auf hoher Stufe steht, wie im Norden oder in der Pariser Gegend. Im Allgemeinen behält der Bauer das Geld bei sich, oder leiht es gegen einen mäßigen Zins an Nachbarn aus. Es ist also in Frankreich vor allem ein E r z i e h u n g s w e r k erforderlich, eine Förderung des Geschäftssinnes, um der Bevölkerung die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile der Kreditgenossenschaften klarzumachen. Daß dies trotz der oben erwähnten Schwierigkeiten durchführbar ist, beweist die Tatsache, daß die großen Banken trotz des minimalen Zinssatzes von ½ %, den sie auf vorübergehende Anlagen gewähren, heute über 5 Milliarden fr. Depositen verfügen.

Auch darf nicht vergessen werden, daß in Frankreich außer den staatlich subventionierten Kreditkassen eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl ländlicher Darlehnskassen bestehen, welche mit ganz geringen Unterschieden nach Raiffeisenschem Muster organisiert sind. Diese „Caisses Rurales" wurden von Herrn Louis Durand, Rechtsanwalt in Lyon, ins Leben gerufen, und werden daher auch oft „Caisses Durand" genannt. Sie verlangen keine Vorschüsse vom Staat, sondern rechnen nur auf sich selbst. Da sie konfessionellen Charakters sind, und unter dem starken Einfluß der katholischen Geistlichkeit stehen, würde sich der Staat auch schwer hüten, ihnen irgend welche Unterstützungen zu gewähren. — Die Mitglieder besitzen keine Anteilscheine, zahlen keine Einlagen und erhalten auch keine Dividenden. Die Kassen beruhen auf unbeschränkter Solidarhaft und beschaffen sich die für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse ihrer Mitglieder nötigen Kapitalien durch Heranziehung von Spareinlagen oder durch Aufnahme von Anleihen bei Freunden. Von diesem letzeren Mittel haben sie aber nur

sehr wenig Gebrauch gemacht; im Jahre 1908 entfielen auf Anleihen nur 5,56 % ihres Betriebsfonds[10]).

Diese „Caisses Durand" sind örtlich organisiert. Ihre Zahl wird auf annähernd 700 geschätzt mit ungefähr 25 000 Mitgliedern. Sie sind also sehr klein; im Durchschnitt entfallen höchstens 40 Mitglieder auf eine Kasse. Sie gewähren Darlehen nicht nur an Landwirte, sondern auch an Handwerker, und die Darlehen müssen durch Kaution gesichert sein. Der Zinssatz beträgt 3½—4½ %. Nach den Schätzungen des Herrn Durand haben sie in der Zeit von 1894—1908 Darlehen im Werte von 65 Millionen fr. bewilligt. Am meisten haben sich die Caisses Durand entwickelt in der Champagne und in der Bretagne. An ihrer Spitze steht die „Union des Caisses Rurales" zu Paris. Außerdem bestehen auch in der Provinz mehrere Geldausgleichstellen, sogenannte „Caisses Centrales".

Im Gegensatz zu den Raiffeisenkassen, welche auch den Handel von Sämereien, Futtermitteln usw. betreiben, beschränken die „Caisses Durand" ihren Operationskreis auf die bloße Kreditgewährung, und dies ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil über viele Raiffeisenkassen Deutschlands, da die An- und Verkäufe von Waren auf Gefahr der Vereine oft Verluste mit sich führen.

Wie wir sehen, arbeiten die Caisses Durand fast ausschließlich mit Depositengeldern. Ende 1911 wurden die bei ihnen deponierten Spareinlagen auf ungefähr 10 Millionen fr. geschätzt, also auf die Hälfte der bei den 98 Regionalkassen und ihren 4204 Ortskassen befindlichen Depositen, welche nach dem Bericht vom 31. Dezember 1913 20 036 097 fr. erreichen. Auf diese Depositen vergüten die Caisses Durand in der Regel 2½—3½ %. Die bescheidene, aber solide Organisation dieser Kassen beweist zur Genüge, daß die Behauptung der staatlich geförderten Kreditinstitute, wonach sie nicht imstande wären, mit den Sparkassen zu konkurrieren, jeder Begründung entbehrt. Den „Caisses Locales du Crédit Agricole" stehen für die Heranziehung von Spareinlagen vielmehr keine Schwierigkeiten entgegen. Sie müssen dahin arbeiten, den genossenschaftlichen Sinn auszubilden, ihr Vertrauen unter der Landbevölkerung zu stärken, um, wie die Raiffeisenkassen in Deutschland, Dorfbanken zu werden. Sie müssen sich bemühen, ihre Mitglieder zu verhindern, ihre disponiblen Gelder, wie dies noch vielfach geschieht, den Notaren anzuvertrauen, und der ländlichen Bevölkerung die Vorteile eines regelmäßigen Geschäftsverkehrs mit den Caisses Locales über den kostspieligeren Verkehr mit Notaren und Banken begreiflich zu machen. Dazu müssen aber diese Kreditkassen eine weitgehende Sicherheit für die Spareinlagen bieten, wie dies z. B. in Deutschland der Fall ist, wo bei 94 % der Kreditkassen die Haftpflicht eine unbeschränkte ist und demgemäß die Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen haften. Diese unbeschränkte Haftpflicht hat den Vorteil, daß eine strenge Geschäftsführung erlangt wird. Wie aber bemerkt, ist diese wegen des eigenartigen Charakters des französischen Bauern nicht leicht durchführbar. Dann werden ihnen, trotz der größeren Sicherheit der Sparkassen, welche in Frankreich mit dem Staatskredit verknüpft sind, die Spareinlagen nicht entgehen.

Wäre bei diesen „Caisses Locales du Crédit Agricole" die Geschäftsführung nach demselben Muster organisiert, wie bei den ländlichen Darlehnskassen Deutschlands, so hätten sie die wichtige Rolle dieser Kapitalien für das landwirtschaftliche Kreditwesen früher erkannt. Wie aber bereits erwähnt, gewähren diese „Caisses Locales" die Darlehen an ihre Mtglieder meistenteils nicht direkt, sondern durch Vermittelung der Caisses Régionales. Dadurch ist den Ortskassen, welche den „Unterbau" der ganzen Organisation bilden sollen, jedes Selbständigkeits- und Verantwortungsgefühl genommen. Sie haben folglich nur geringes Interesse, die Kreditwürdigkeit des Schuldners, sowie den Verwendungszweck des Darlehens genau zu prüfen und zu überwachen. Da ihnen, mit einem Wort, das Gefühl, selbständig zu wirtschaften, von vornherein genommen ist, ist auch keine Unternehmungslust und kein Erwerbtrieb vorhanden. Es wird hierdurch die notwendige Vorsicht bei der

10) H. Sagnier, l. c. S. 141.

Gewährung von Darlehen gelockert. Außerdem ist diese Rechnungsführung der Operationen der Lokalkassen seitens der Zentralkassen nicht gerade geeignet, die Lust zur Aufnahme von Darlehen zu fördern, da der Bauer sich noch mehr scheuen wird, wenn er weiß, daß sein Wechsel erst in andere Hände gelangen muß.

Die Caisses Régionales sind wegen ihrer räumlichen Entfernung ihrerseits nicht im Stande, sich über die Verhältnisse des Darlehnsnehmers genau zu orientieren, ihm „in die Tasche zu sehen". Die Folge ist, daß auch Darlehen an nicht kreditwürdige Personen stattfinden, und in der Tat ist dies auch eingetroffen.

So ist es z. B. vorgekommen, daß Zentralkassen Darlehen gewährten an Leute, die gar nicht Mitglieder einer Ortskasse waren, sondern nur einem Syndikat angehörten. —

Fassen wir die vorstehende Untersuchung zusammen, so sehen wir, daß die Darlehen der Caisses Régionales, mit Ausnahme weniger dieser Anstalten in den Weinbaudistrikten, in der Regel den Betrag von 10 000 fr. nicht überschreiten, und, daß somit die offizielle Kreditorganisation in Frankreich für die Bedürfnisse der größeren Landwirte nicht in Betracht kommt. — Wie in Deutschland und in allen anderen Ländern, so wird auch in Frankreich die Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens hauptsächlich für die Bedürfnisse der kleinen Leute geschaffen. Nichtsdestoweniger ist die Nichtbeteiligung der größeren Landwirte in Frankreich an dieser Bewegung auffallend, umsomehr als, wie wir am Anfang dieser Arbeit betont haben, sich die zuerst gegründeten Syndicats Agricoles einer sehr regen Beteiligung der Großlandwirte erfreuten, und dadurch zu ihrer raschen und unerhofften Entwicklung zu Betriebsgenossenschaften gelangten. Es wäre natürlich gewesen, daß sich Groß-, Mittel- und Kleinlandwirte, welche sich so schnell zum Ein- und Verkauf von Waren und Förderung ihrer sonstigen gemeinsamen Interessen vereinigten, ihr Zusammenwirken auch zur Beschaffung eines billigen und ausreichenden Betriebskredits fortsetzten. Wenn dies nicht erfolgt ist, so kann es auf keinen

Fall auf soziale Gegensätze zwischen Klein- und Großbetrieb zurückzuführen sein. Die Ursache ist vielmehr darin zu finden, daß diese staatliche Organisation des ganzen Kreditwesens bei den großen Landwirten nicht genügend Vertrauen besitzt, und diese sich daher scheuen, für die kleinen Landwirte irgend welche Haftung zu übernehmen. Wie aus den obigen Schilderungen hervorgeht, verstehen viele Caisses Régionales noch nicht recht ihre Ziele und Zwecke und sind infolgedessen nicht im Stande, in ihrer heutigen Organisation die ländliche Kundschaft an sich zu ziehen. Erst wenn sie ihr Hauptziel, „Dorfbanken" zu werden, erreicht haben, und durch Losmachung vom Staate ihre Lebensfähigkeit und Selbständigkeit bewiesen haben werden, dann werden sich ihnen auch die Großlandwirte mit derselben Bereitwilligkeit, welche sie den Syndicats Agricoles bewiesen haben, anschließen.

Die Abschaffung der Geschenkwirtschaft, durch Einführung eines mäßigen Zinssatzes auf die vom Staat den Caisses Régionales bewilligten Vorschüsse, und die direkte Auszahlung der an die Landwirte gewährten Darlehen durch die Caisses Locales, sind die Hauptbedingungen zur Erreichung dieses Zieles. —

---

2. Der Warrant Agricole.

Die vorhergehenden Ausführungen haben ergeben, daß die landwirtschaftlichen Kreditvereine nur die Bedürfnisse des kleinen und mittleren Grundbesitzers befriedigen können. Es soll nun eine Kreditform untersucht werden, welche in der französischen Landwirtschaft zuerst eingeführt wurde, und berufen ist, besonders den Großlandwirten Dienste zu leisten. Es ist bekannt, daß der Kaufmann und der Industrielle die Möglichkeit besitzen, sich im Falle dringenden Geldbedarfs durch Einlagerung ihrer Ware in Lagerhäusern Kredit zu beschaffen. Es geschieht dies vermittelst des Lagerscheines oder Warrants, d. h. einer vom Lagerhalter ausgestellten Urkunde, in welcher dieser den Empfang einer nach Art und Menge bezeichneten Ware zur Einlagerung bescheinigt. Durch Indossierung des Warrants kann der Eigentümer seine Güter entweder verkaufen oder verpfänden.

Man hat nun versucht, die Warrantierung auch auf die Landwirtschaft zu übertragen. Aber außer den Schwierigkeiten, welche sich den Kaufleuten und Industriellen bei der Lombardierung von Waren entgegenstellten, wie Transportkosten, allzugroße Entfernung vom Lagerhaus usw. stieß die Landwirtschaft noch auf besondere Hindernisse. Die Uebergabe und Aufbewahrung ihrer Produkte, wie Getreide, Vieh, welche einem leichten Verderben ausgesetzt sind, ist eine viel schwierigere und viel kostspieligere, wegen des damit verbundenen Risikos; außerdem fehlt es in den meisten Ländern an Lagerhäusern für diesen Zweck. Es mußte daher ein Mittel gefunden werden,

welches dem Landwirt ermöglichte, seine beweglichen Sachen ohne ihre Besitzaufgabe zu verpfänden. Der Gedanke einer solchen Krediterlangung, welche heute auch in anderen Ländern, wie Rußland, Italien und Belgien, existiert, wurde zuerst in Frankreich verwirklicht, durch Anpassung der Warrantgesetzgebung an die landwirtschaftlichen Verhältnisse.

Auf das allgemeine Verlangen der Kommissionen, welche sich mit der Organisation des Credit Agricole befaßten, und um die wenig günstige Lage der durch das Sinken der Preise bedrängten Landwirtschaft zu heben, wurde durch Gesetz vom 18. Juli 1898 der Warrant Agricole eingeführt, auf Grund dessen der Landwirt die ausschließlich von seiner Ernte stammenden Produkte verpfänden und gleichzeitig in ihrem Besitz bleiben kann (Gage à domicile oder Gage sans déssaisissement.) Der Gesetzgeber beabsichtigte hierdurch, dem Landwirt die Möglichkeit zu geben, den günstigen Moment für den Verkauf seiner Ware abzuwarten und trotzdem die unbedingt erforderlichen Einkäufe an Vieh, Futter, Maschinen etc. nicht zu unterlassen. Die Formalitäten für die Zusammenstellung eines solchen Warrants, für die Darlehnsnahme und Rückgabe wurden genau festgesetzt, ebenso wurde die Wahrung der Rechte des Grundeigentümers im Falle eines Pachtbetriebes gesichert, und die zur Warrantierung zugelassenen Produkte beschränkt. Das später umgeänderte Gesetz von 1898 begrenzte die Warrantfähigkeit auf folgende Waren:

1. Roggen, Hafer, Weizen usw. in Garben oder gedroschen.
2. Trocknes Viehfutter und Arzeneipflanzen: Heu, Klee usw.
3. Trocknes Gemüse und trockne Früchte, z. B. Bohnen.
4. Textilstoffe von Tieren oder Pflanzen: Wolle, Leinwand, Hanf usw.
5. Oelige Körner, Raps, Rübsamen usw.
6. Wein, Apfelwein, Kornbranntwein und Alkohol verschiedener Art.
7. Trockne Seidengehäuse.
8. Holz, Harz und Baumrinde für Lohe.
9. Käse, Honig und Wachs.

4*

10. Pflanzenöle.
11. Seesalz.

Vieh und leicht verderbliche Produkte waren wegen des Risikos von der Warrantierung ausgeschlossen, ebenso die zum Betriebskapital gehörenden Maschinen und Werkzeuge. Obwohl das Gesetz die Bank von Frankreich und die Zentralkassen anwies, diese Warrants unter Befreiung einer der von ihren Statuten geforderten drei Unterschriften anzunehmen, entsprach der Erfolg durchaus nicht den Erwartungen. Lästige Formalitäten und hohe Gebühren machten dieses Kreditinstrument unbrauchbar. Es wurde festgestellt, daß diese Kosten, besonders, wenn es sich um kleine Darlehen unter 100 Fr. handelte, bis zu 12% betrugen; zählte man nun noch die dem Gläubiger gebührenden Zinsen hinzu, so wurde die Operation praktisch unmöglich[11]). Zu alledem kam noch das Mißtrauen der Banken hinzu, welche diese Wertpapiere oft garnicht diskontieren wollten. Ihr Gebrauch in den Départements war daher ein sehr geringer. Nach einer Untersuchung bei den Friedensgerichten, welche mit der Ausstellung der Warrants Agricoles betraut sind, belief sich deren Wert vom 1. Juli 1901 bis zum 29. August 1905, also im Zeitraum von 4 Jahren, auf 35,5 Millionen Francs. Davon entfielen auf das Département de la Gironde allein 20,5 Millionen. Auf die Départements du Gard und de l'Hérault 7½ Millionen, und 4½ Millionen auf die drei Départements Algeriens. Drei Millionen verteilten sich auf das übrige Frankreich, aber 25 Départements hatten von dem Warrant Agricole überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Demnach hat sich dieser nur in den Weinbaudistrikten entwickelt, und seine Anwendung in diesen Gegenden ist auf die Weinkrisis, welche im Jahre 1902 ausbrach, zurückzuführen.

Dieser schwache Erfolg veranlaßte die Regierung, das Warrantgesetz zu ändern. Das neue Gesetz vom 30. April 1906 stellt, wie sich der Berichterstatter des Gesetzes ausdrückt, zur Verfügung der Landwirte ein praktisches, leicht zu handhabendes

11) S. Typaldo-Bassia, Le Warrant Agricole, Paris 1907, S. 11.

und sich den Gewohnheiten der ländlichen Klassen wohl anpassendes Kreditmittel. Die Schwierigkeiten des alten Gesetzes wurden beseitigt, die warrantierungsfähigen Artikel nicht mehr aufgezählt. Der Landwirt ist berechtigt, alle seine Produkte zu warrantieren, welche nicht „immeubles par destination" sind. Obwohl die Viehwarrantierung nunmehr zugelassen ist, hat man von ihr wegen der Erkrankungsgefahr der Tiere bis jetzt einen sehr geringen Gebrauch gemacht. Natürlich wird nur versichertes Vieh beliehen, aber nicht alle Tiere sind warrantabel. So sind z. B. von der Warrantierung ausgeschlossen die Viehstücke, welche „immeubles par destination" sind. Man versteht unter dieser Bezeichnung solche Sachgüter, welche durch ihre Natur zwar beweglich sind, aber infolge ihres engen Zusammenhanges mit dem Betrieb den juristischen Charakter eines unbeweglichen Gutes annehmen. Es können demnach Viehstücke, welche zur Zucht und Mast bestimmt sind, ohne weiteres warrantiert werden. Außerdem pflegen die Viehhändler sich für die Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse an die Bank von Frankreich zu wenden. Nach dem neuen Gesetz ist der Landwirt auch nicht verpflichtet, die Aufbewahrung der warrantierten Produkte zu übernehmen. Er kann diese an ein Lagerhaus oder ein Syndikat, dessen Mitglied er ist, oder auch einer dritten im Einverständnis mit dem Darlehnsgeber bestimmten Person übergeben. Diese ist dann für die ihr anvertraute Ware ohne jedes Recht auf Entschädigung verantwortlich. Dieselben Waren können mehrmals warrantiert werden.

Der Mechanismus dieses Kreditinstruments ist einfach: Der Landwirt, welcher ein Darlehn aufnehmen will, muß sich vom Friedensgericht einen Warrant ausstellen lassen, welcher die Höhe des gewünschten Darlehns, sowie die Art und den Wert der Produkte, durch deren Verpfändung das Darlehn garantiert wird, feststellt. Einmal im Besitze dieses Wertpapiers, indossiert er es und übergibt es dem Darlehnsgeber. Dieser erhält dadurch ein Pfandprivilegium auf die warrantierte Ware. Nach dem Gesetz von 1898 mußten die Warrantierungsformalitäten bei dem Friedensgericht des Cantons, in welchem sich der

Wohnsitz des Darlehnnehmers befand, stattfinden. Das neue Gesetz bestimmt in Zukunft dasjenige Friedensgericht, in dessen Canton die verpfändeten Waren gelagert sind. Das Gesetz unterscheidet ferner, ob der Darlehnssuchende Eigentümer oder Pächter ist. Im ersten Falle hat er vor der Ausstellung des Warrants gar keine Formalitäten zu erfüllen. Ist er aber Pächter, so ist er verpflichtet, dem Verpächter über Ort, Wert und Menge der zu verpfändenden Waren, sowie von der Höhe des gewünschten Darlehns Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung geschieht durch das Friedensgericht des Cantons, in welchem sich die warrantierten Produkte befinden. Falls der Pachtzins rückständig ist, kann der Eigentümer des Grundstückes innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Mitteilung gegen die Warrantierung durch Einsendung eines Schreibens an das Friedensgericht Einspruch erheben. Dieser Einspruch berechtigt ihn, im Falle einer Versteigerung der Waren, an erster Stelle entschädigt zu werden. Die Rechte des Gundbesitzes sind also gesichert, ohne daß hierdurch dem Pächter die Möglichkeit einer billigen Krediterlangung genommen wird. Die für den Pächter bestimmten Vorschriften finden auch für den Métayer Anwendung.

Hat der Verpächter seine Zustimmung erteilt, oder, was einer Zustimmung gleichkommt, innerhalb 8 Tagen keine Mitteilung an das Friedensgericht gemacht, dann wird die Ausstellung des Warrants vorgenommen.

Wie findet nun diese statt? Nach dem Gesetz von 1898 konnte sie ohne den Beistand des Friedensgerichts nicht erfolgen. Das neue Gesetz macht dies nicht zur Bedingung. Daß aber ein Warrant, der nicht beim Friedensgericht eingetragen ist, nicht dasselbe Vertrauen findet, liegt auf der Hand.

Um den Warrant auszustellen, muß das Friedensgericht folgende Angaben des Darlehnsnehmers eintragen: Art, Wert, Menge und Lagerort der Produkte, welche als Darlehnspfand dienen, sowie die unter den beiden Parteien abgemachten besonderen Bedingungen, wie z. B. die Genehmigung des Verpächters, die Umwandlung vor der Rückzahlung, des verpfändeten Weizens in Mehl, oder des Weins in Branntwein, die Einlagerung der Waren bei einer dritten Person usw. Soll die Aufbewahrung bei einer dritten Person erfolgen, so muß die Bestätigung des Depositars, daß er die Produkte empfangen habe, auf dem Warrant vermerkt oder diesem beigefügt werden. Ferner muß der Warrant die Bemerkung enthalten, ob die verpfändeten Produkte versichert sind, und in bejahendem Falle den Namen und die Adresse des Versicherers. Das Friedensgericht ist nicht verpflichtet, die vom Darlehnsnehmer gemachten Angaben zu untersuchen. Doch ist derjenige, der unwahre Erklärungen ablegt, mit schweren Strafen bedroht. Endlich enthält der Warrant die Nummer des Registers, in welches er eingetragen worden ist.

Nach Ausstellung des Warrants braucht der Inhaber, um ein Darlehn aufzunehmen, diesen nur zu indossieren, und dem Darlehnsgeber zu überreichen. Dieser erlangt dann auf die warrantierten Produkte die Rechte eines Pfandgläubigers. Damit sich der Gläubiger über die Vermögensverhältnisse seines Schuldners erkundigen kann, ist das Friedensgericht, jedoch nur mit Zustimmung des Schuldners, angewiesen, ihm Auskunft zu erteilen über die auf Namen des letzteren eingetragenen Warrants, oder eine Bescheinigung auszufertigen, daß solche nicht vorhanden sind.

Der Schuldner kann über das Darlehn verfügen wie er will und ist nicht verpflichtet, es zu landwirtschaftlichen Operationen zu benutzen. Eine Kontrolle hierüber wäre äußerst schwierig, obwohl man annehmen kann, daß in der Regel diese Darlehen kaum zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen verwendet werden. Die Dauer des Warrants ist gesetzlich nicht festgesetzt, sondern den beiden Parteien überlassen. Der Schuldner muß aber, wenn die Rückzahlung erfolgt ist, diese beim Friedensgericht durch Vorzeigen des Warrants anmelden, damit die Löschung im Register vorgenommen werden kann. Der Schuldner erhält über diese Löschung eine Bescheinigung. Ist innerhalb 5 Jahren der Warrant nicht erneuert worden, so erfolgt die Löschung ex officio.

Wie schon erwähnt, kann der Warrant durch Indossement übertragen werden. Somit darf der Gläubiger, falls er vor dem Verfalltag im Besitze seines Geldes sein will, diesen diskontieren. Derjenige, der einen Warrant indossiert, ist verpflichtet, innerhalb acht Tagen das auf dem Warrant bezeichnete Friedensgericht davon in Kenntnis zu setzen. Diese Vorschrift ist begründet dadurch, daß der Schuldner nach dem Gesetz das Recht besitzt, seine Schuld vor dem Verfalltag zu begleichen, eine Begünstigung, die lediglich im Interesse der Landwirte vorgesehen ist, um diesen zu ermöglichen, ihre Produkte jederzeit zurückerlangen zu können. Will er also die Rückzahlung früher besorgen, so muß er wissen, in wessen Händen sich der Warrant befindet. Im Falle eines solchen „Remboursement anticipé" erfreut sich der Schuldner der bis zum Verfalltag laufenden Zinsen, unter Abzug eines Zeitraumes von 10 Tagen.

Der Darlehnsnehmer hat ferner das Recht, die warrantierten Produkte vor Fälligkeit der Schuld zu verkaufen, um in der Lage zu sein, diese am Verfalltage zu begleichen. Der Warrant kann aber dem Schuldner erst übergeben werden, nachdem der Gläubiger abgefunden worden ist.

Was die Sicherheit der verpfändeten Waren anbetrifft, so treffen die in den §§ 405, 406 und 408 des Code Civil enthaltenen Strafen für Prellerei und Vertrauensbruch den Darlehnsnehmer, welcher falsche Angaben macht, auf bereits verpfändete Waren noch einen Warrant ausstellen läßt, ohne vorher den neuen Darlehnsgeber zu benachrichtigen, sowie jeden Darlehnsnehmer oder Pfandhalter, der die ihm anvertrauten Objekte unterschlägt, veräußert oder mutwillig zu Schaden des Gläubigers entwertet.

Erfolgt am Verfalltag die Rückzahlung der Schuld nicht, so muß der Gläubiger den Schuldner durch einen Einschreibebrief daran mahnen; findet die Zahlung in den darauf folgenden acht Tagen nicht statt, ist der Inhaber des Warrants verpflichtet, unter Strafe des Verlustes seiner Rechte gegen die Indossanten, das Friedensgericht innerhalb 14 Tagen zu benachrichtigen. Hat der Schuldner auch innerhalb dieser 14 Tage seine Schuld nicht beglichen, so kann der Gläubiger vom Friedensgericht die öffentliche Versteigerung der Waren beanspruchen. Falls diese nicht die geschuldete Summe ergibt, darf der Gläubiger innerhalb eines Monates für die Erlangung der Differenz seine Rechte gegen die Indossanten geltend machen. Es haften also zuerst die verpfändeten Waren, dann die Indossanten solidarisch.

Geht das Pfand zu Grunde, so gehen die Rechte des Gläubigers auf die Versicherungssumme über.

Der Gesetzgeber hat sich bemüht, die Kosten für die Ausstellung des Warrants agricole so gering wie möglich zu gestalten. Sie sind aus beigefügter Tabelle zu ersehen.

Leider ist eine Statistik über die Anwendung des Warrants agricole nach dem Gesetz von 1906 nicht vorhanden. Angaben hierüber finden wir nur im Bericht des Landwirtschaftsministers über die Caisses Régionales vom Jahre 1908. Danach haben diese Anstalten im Jahre 1908, 7668 Warrants im Gesamtwert von 9 092 145 fr. angekauft. Dagegen erreichten die von den 128 Filialen der Bank von Frankreich in den Jahren 1900—1909 diskontierten Warrants einen Gesamtwert von 73 Millionen fr. Von diesen 73 Millionen entfallen 71 Millionen auf 7 Filialen und zwar auf das Département de la Gironde allein 63 Millionen fr. Ferner 3 180 000 fr. auf das Département du Puy de Dôme, 2 140 000 fr. auf das Dép. de la Charente-Inférieure, und 1 750 000 auf die Déps. de l'Aude und de l'Hérault.

Am meisten wird dieses Kreditinstrument demnach in den Weinbaudistrikten gebraucht, und dort ist es auch zu einer gewissen Blüte gelangt. Diese Entwicklung nahm ihren Anfang im Jahre 1904, als in den Weingegenden infolge der Weinfälschungen eine heftige Krisis ausbrach, welche bis 1909 andauerte. Die Preise waren ungeheuer stark gesunken, besonders tief aber in der Gironde, weil dort hauptsächlich teure Weine gebaut werden. Um ihre Produkte nicht zum Spottpreis zu verkaufen, nahmen die Weingutsbesitzer ihre Zuflucht zum Warrant. Eine Anfrage bei der Zentralkasse des Gironde-Departements in Bordeaux ergab, daß diese im vergangenen Jahre 1912 Darlehen im Werte von 6 438 712 fr. gewährt hat. Davon entfallen auf den Warrant agricole 4 200 000 fr. Warrantiert wurde fast ausschließlich

Wein. Was die Höhe der Darlehen anbetrifft, so überstiegen sie bei 10 Warrants die Summe von 20 000 fr. Diese Zentralkasse gewährt übrigens kein Einzeldarlehen über 25 000 fr., da ihr die Mittel nicht ausreichen. Doch hofft sie in 2 oder 3 Jahren dieses Maximum bedeutend erhöhen zu können.

Mit der steigenden Weinproduktion von Tunis, Algerien und bald auch Marokko, wird in Frankreich auf eine bevorstehende neue Krisis gerechnet, welche dann hauptsächlich die Konkurrenz der algerischen Weine zur Ursache haben dürfte. Nach einer Mitteilung des „Matin" betrug die Weinproduktion Algeriens im Jahre 1912 2 499 000 hl und wird nach den offiziellen Schätzungen im Jahre 1913 3 600 000 hl erreichen, ist also in bedeutender Zunahme begriffen.

Die Winzer sehen dieser Krisis schon mit großen Sorgen entgegen, und man kann annehmen, daß dann der Warrant agricole eine viel größere Bedeutung erlangen wird.

Außer Wein wurden noch in sehr geringem Maße Spirituosen, Getreide und Vieh warrantiert. Warrants dieser letzteren Art wurden von den Zentralkassen des Départements Puy-de-Dôme in der Auvergne angekauft. Trotzdem sie so sehr für die Zulassung der Viehwarrantierung gedrängt hatten, haben die Viehhändler bis heute von dieser fast gar keinen Gebrauch gemacht. Auf die Gründe kommen wir im nächsten Kapitel zu sprechen.

Man kann somit ohne Uebertreibung sagen, daß die Anwendung der Warrants Agricoles fast ausschließlich in den Weinbaudistrikten lokalisiert ist, und dieses Ergebnis kann, wenn man die Intensität der französischen Landwirtschaft ins Auge faßt, kein befriedigendes sein.

Wie erklärt sich nun diese langsame Entwicklung?

Einmal durch das Mißtrauen des Darlehngebers. Er kann seinen Schuldner nicht überwachen und sich somit nicht überzeugen, ob dieser die verpfändeten Produkte mit der nötigen Sorgfalt aufbewahrt. Trotz der schweren Strafen, welche das Gesetz für die Entwertung des Pfandes vorsieht, finden sich wenig Leute, welche bereit sind, die Risikos einer solchen Beleihung zu übernehmen. Zur Beseitigung dieses Hindernisses schlägt Professor Gide die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern in Dörfern vor, welche in der Lage wären, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gut aufzubewahren und zu pflegen, und somit dem Darlehnsgeber jegliche Garantie bieten würden.

Eine zweite Ursache, welche den Gebrauch des Warrants bedeutend erschwert, ist in dem durch das Gesetz dem Verpächter gegebenen Vorrecht vor dem Warrant-Inhaber zu finden. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle jemand eher einem Gutsbesitzer ein Darlehn gewähren wird, als einem Pächter. Dies scheint sich auch durch die bisherige Entwicklung des Warrant-Agricole bewiesen zu haben, denn in den Weinbau-Distrikten bewirtschaften die Grundbesitzer ihre Güter meistenteils selbst, und die Pachtwirtschaft zählt dort zu den Ausnahmen, während sie im übrigen Frankreich stark zugenommen hat.

Ferner ist die dem Schuldner gegebene Möglichkeit, den Warrant Agricole vor dem Verfalltage begleichen zu dürfen, nicht gerade geeignet, um die Beleihung solcher Warrants zu fördern. Denn wer wird bereit sein, sein Geld unter solch ungünstigen Bedingungen anzulegen? Man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß diese angebliche Begünstigung der Landwirtschaft eher zum Schaden gereichen wird[12]).

Der Mangel an kaufmännischem Verständnis mag ebenfalls einen großen Teil der Landwirte hindern, sich des Warrants Agricole zu bedienen. Aber der Hauptgrund für den schwachen Fortschritt dieses Kredit-Instruments liegt nach meiner Ansicht in dem eigenartigen Charakter der französischen Landwirtschaft. Frankreich ist ein Polykulturland. Sein wunderbares Klima und seine günstige Bodenbeschaffenheit gestatten dem Landwirt eine außergewöhnliche Verschiedenheit von Produkten zu erzielen, und unter diesen eine Menge, welche in den kälte-

12) Vgl. A. Typaldo-Bassia, Le Warrant Agricole, S. 93, Paris 1907.

ren Gegenden des Nordens nicht gedeihen. Besonders auffallend ist diese Mannigfaltigkeit der Produktion in der französischen Landwirtschaft, wenn man die nördliche Gegend des Landes mit der südlichen vergleicht. Während im Nordwesten die Küsten der Bretagne und Normandie mit ihrem feuchten Klima sich besonders für die Weidewirtschaft eignen, und eine große Aehnlichkeit mit der britischen Landwirtschaft aufweisen, finden wir im Südosten in der Provence eine dauernde Sonnenwärme, welche die Kultur des Feigen-, Oliven-, Mandel- und Maulbeerbaumes ermöglicht, ja sogar der Zitronen, Apfelsinen und Palmen!

Die meisten dieser Erzeugnisse der französischen Landwirtschaft sind aber einem leichten Verderben ausgesetzt, und somit nicht warrantfähig. Die Warrantierung wird überall da leichter sein, wo der Darlehnsnehmer in der Lage ist, eine gewisse Menge möglichst einheitlicher Produkte als Pfand zu bieten, besonders Getreide oder Wein. Diese letztere Ware ist, wegen ihrer Unverderblichkeit für diese Operation besonders geeignet.

Wenn aber trotzdem die Großlandwirte in der Mitte Frankreichs, welche sich vorwiegend mit Getreidebau beschäftigen, davon fast gar keinen Gebrauch machen, so liegt dies, außer den oben erwähnten Gründen, auch darin, daß der französische Groß-Landwirt den Betriebskredit wegen seiner bekannten Vorsicht und seines Bestrebens, möglichst mit eigenem Kapital zu arbeiten, in viel geringerem Maße in Anspruch nimmt, als jeder andere.

---

3. Die Kreditnahme bei der Banque de France.

Da der kleine und mittlere Grundbesitz genügenden Betriebskredit bei den Caisses Régionales finden können, scheint der Warrant Agricole mehr für die Bedürfnisse der Großlandwirte geschaffen, denn diese produzieren für den Markt. In dem vorhergehenden Kapitel wurden aber verschiedene Mängel der französischen Warrantgesetzgebung und die Gründe dargelegt, welche die Erlangung des Warenkredits erschweren.

Wir wenden uns deshalb an die erste Kreditanstalt Frankreichs, an die Banque de France, um zu sehen, in welchem Umfang diese der Landwirtschaft und besonders den Großgrundbesitzern ihre Unterstützung gewährt hat.

Schon am Anfang dieser Arbeit wurde die bedeutende Rolle erwähnt, welche die Banque de France bei der Entstehung des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Frankreich gespielt hat, indem sie dem Staat die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellte. Auch nach der Gründung der Caisses Régionales hat die Banque de France, wie wir gesehen haben, diese und die Syndicats Agricoles unterstützt, und durch Diskontierung der Wechsel manchem den Geschäftsumfang bedeutend erhöht. In den Jahren 1900 bis 1909 bezifferte sich der Wert der für die Caisses Régionales diskontierten Wechsel auf 171 Millionen Francs[13]).

Was die Großlandwirte anbetrifft, so hat die Bank von Frankreich ihnen stets Entgegenkommen gezeigt, und heute ist sie noch für diese die Hauptquelle für die Beschaffung ihres Be-

13) H. Sagnier, Le Crédit Agricole, Paris 1911.

triebskapitals. Wegen ihrer eigentlichen Organisation ist die Bank aber nicht in der Lage, alle Arten landwirtschaftlicher Unternehmungen zu befriedigen[14]). Die Banque de France ist vor allem eine Notenbank, welche sich durch Ausgabe von Noten die nötigen Mittel für die Operationen beschafft. Diese Noten sind nichts anderes, als Zahlungsversprechungen, deren Ausführung jederzeit von den Inhabern gefordert werden kann. Sie sichert sich daher die Einlöslichkeit ihrer umlaufenden Noten durch einen beträchtlichen Barvorrat und durch Wechsel, welche nicht länger als drei Monate laufen und in der Regel wenigstens drei Unterschriften von als zahlungsfähig bekannten Personen aufweisen. Denn da die Bank sich jederzeit zur Bezahlung der von ihr ausgegebenen Noten bereithalten muß, kann sie ihre Kapitalien auch nur in kurzfristigen Operationen anlegen. Würde die Bank langfristige Darlehen gewähren, so wäre sie im Falle einer Krisis der Gefahr ausgesetzt, die ihr in größeren Mengen vorgelegten Noten nicht in Bargeld auszahlen zu können. Sie kann daher der Landwirtschaft nur kurzfristigen Kredit gewähren. Wie schon erörtert, können sich die Landwirte diesen Grundsätzen der Bank nicht anpassen. Für sie ist der Dreimonatskredit im allgemeinen nicht dienlich. Buchenberger begründet dies folgendermaßen:

„Der in den kaufmännischen oder industriellen Kreisen übungsgemäße Dreimonatskredit ist für den landwirtschaftlichen Unternehmer meistens unbrauchbar und zwar nicht nur, weil in der Landwirtschaft das umlaufende Betriebskapital in der Regel der Fälle nur einmal im Jahre sich umsetzt und das stehende Betriebskapital sogar eine längere Reihe von Jahren zu einer Amortisation bedarf, sondern auch weil die Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Gewerbes von den Einflüssen der äußeren Natur Schwankungen der Jahreserträge mit sich führt, die dem Gewerbe fern sind, sodaß schon deshalb auf die Möglichkeit der Rückzahlung der kreditierten Mittel selbst innerhalb der vorausgesetzten längeren Fristen nicht mit voller Sicherheit gerechnet werden kann."

14) Vgl. v. Johnston, l. c.

Weiter führt derselbe Schriftsteller die Ausnahmefälle auf, in welchen der Dreimonatskredit auch der Landwirtschaft nützlich sein kann:

„Nur ausnahmsweise wird der Dreimonatskredit auch für den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer ausreichend sich erweisen, z. B. wenn es sich um Zahlungen für augenblickliche Betriebsbedürfnisse (Arbeitslöhne usw.) unmittelbar vor der Ernte, oder wenn es sich um bestimmte Produktionsrichtungen mit raschem Kapitalumsatz (z. B. Viehmast), oder wo es sich um Kreditinanspruchnahme durch landwirtschaftliche und industrielle Betriebe (Branntweinbrennereien, Zuckerfabriken usw.) handelt."

Nach einer Untersuchung des Herrn Henry Sagnier über den direkten Kreditverkehr der Banque de France und ihrer Filialen mit den einzelnen Landwirten, hat die Bank in den Jahren 1900—1909 diesen Wechsel im Werte von 344 Millionen Franks diskontiert. Betrachtet man die Verteilung dieser Summe auf die verschiedenen Betriebsarten, so ergibt sich, daß diese Wechsel zum größten Teile von Viehzüchtern stammen, also gerade von Unternehmern, welchen der kurzfristige Kredit ausreichend ist. Es entfallen von den 344 Millionen Fr. auf die Départements Cher 63 Millionen, Allier 60 Millionen, Nièvre 60 Millionen, Calvados 47½ Millionen, Orne 12 Millionen, Nord 16½ Millionen, Ardennes 11 Millionen usw. In allen diesen Gegenden ist die Viehmast die Hauptbeschäftigung und in den vier ersten Départements der Großbetrieb vorwiegend. Dieser rege Verkehr der Viehhändler mit der Banque de France besteht schon seit 1865 und ist auf die sogenannten „Comptes d'Embouche" oder „Mastkontos" zurückzuführen, welche von Herrn Giraud, Direktor der Filiale der Banque de France in Nevers, dem Kreisort des Départements Nièvre, speziell für die Landwirte, welche sich mit Viehmast beschäftigten, eingeführt wurden[15]). Diese Viehhändler, zum großen Teil Pächter, pflegen ihre Viehstücke im Frühjahr zu kaufen, um sie während des

15) H. Sagnier, Le Crédit Agricole, S. 50 u. 51, Paris 1911.

Sommers auf den Weiden zu mästen und dann im Herbste zu verkaufen. Da sie nun auf dem Jahrmarkt ihre Einkäufe bar bezahlen mußten, kam es oft vor, daß es ihnen für die Mästung an Betriebskapital fehlte. Um ihnen eine billige Krediterlangung zu ermöglichen, entschloß sich Herr Giraud, nach langen Beobachtungen, von den Viehhändlern und einem Ortsbankier unterschriebene und durch den Aval eines Verwandten oder Grundbesitzers garantierte Wechsel zur Diskontierung anzunehmen. Da der Absatz des Mastviehs sich bis November hinzieht und die Operation somit 10 Monate in Anspruch nimmt, gewährte ihnen Herr Giraud zwei vierteljährliche Wechselprolongationen. Dieses System erzielte die besten Resultate und Herr Giraud konnte im Jahre 1880 einer Untersuchungskommission folgende Erklärungen machen: „Seit 1867 war es auf diese Art möglich, den Landwirten der Nièvre in 10 oder 12 Jahren 130—140 Millionen Fr. auszuleihen. Auf diese Summe haben sie einen Mindestreinertrag von 25 Millionen Fr. erzielt. Ihnen zu Ehren muß ich gestehen, daß mein Vertrauen niemals getäuscht worden ist; durch andauerndes Beieinandersein habe ich die Landwirtschaft und die Leute genau kennen gelernt und niemals einen Protest, noch eine 24stündige Verspätung zu verzeichnen gehabt." Von der Nièvre verbreiteten sich die „Comptes d'Embouche" in die anderen Viehzucht treibenden Départements des Centrums Allier und Cher, bis in die nördliche Gegend und in die Normandie, wo die Pferdezucht vorwiegt, aber auch die Viehmast betrieben wird. Sogar in Gegenden mit vorherrschendem Kleinbetrieb, wie die Auvergne, gewöhnten sich die Viehhändler, ihre Einkäufe auf den Jahrmärkten durch Wechsel zu begleichen, welche von den Verkäufern durch Vermittlung des Ortsbankiers den Filialen der Banque de France zur Diskontierung vorgelegt wurden. Eine ähnliche Einrichtung wurde in der Haute Savoie für die Förderung der Käseproduktion getroffen. In allen diesen Gegenden zeigten die Filialen der Banque de France den Landwirten das größte Entgegenkommen, indem sie zweimalige, ja sogar noch öftere Prolongationen gewährten. In manchen Fällen konnte die dritte Unterschrift durch Hinterlegung von Wertpapieren ersetzt

werden. In welchem Maße heute die Großlandwirte von diesen Mastkontos Gebrauch machen, zeigt folgende Tabelle. Ende des Jahres 1909 waren in den Zweiganstalten der Banque de France 455 „Comptes d'Embouche" eröffnet[16]). Von diesen entfallen:

77	Kontos	auf	Beträge	unter	5000 fr.
80	„	„	„	von	5 000— 10 000 fr.
84	„	„	„	„	10 000— 20 000 fr.
121	„	„	„	„	20 000— 50 000 fr.
64	„	„	„	„	50 000—100 000 fr.
29	„	„	„	über	100 000 fr.

Demnach bezifferten sich 214 Kontos auf über 20 000 Fr., während diejenigen unter 5000 Fr. nur 17 Prozent der Gesamtzahl darstellen. Man kann somit schließen, daß die Großlandwirte von dieser Einrichtung am meisten Gebrauch machen, und hiermit ist auch der Grund für die geringe Anwendung der Viehwarrantierung gegeben. Wie schon bemerkt, fordert die Banque de France in der Regel drei Unterschriften; um aber auch dem Kleinbetrieb die Kreditnahme bei ihr zu ermöglichen, gestattet sie, daß die dritte Unterschrift durch ein Dépôt von Wertpapieren ersetzt wird. Der Vorteil dieser Operation, welche als „Compte Courant d'Escompte" bezeichnet wird, besteht darin, daß der Landwirt sich die Vermittlung des Ortsbankiers für die Erlangung der dritten Unterschrift erspart und somit billigeren Kredit erhält.

Außer der Wechseldiskontierung, welche die bedeutendste Operation mit der Landwirtschaft darstellt, hat die Banque de France in demselben Zeitraum 1900—1909, wie schon im vorhergehenden Kapitel erwähnt, Warrants im Werte von 73 Millionen Francs angekauft, und außerdem Vorschüsse auf Wertpapiere in Höhe von 159 Millionen Fr. gewährt. Nähere Angaben über den Zweck dieser Vorschüsse ließen sich nicht erfahren, doch haben sie meistenteils zu Meliorationen gedient[17]). Der Zinsfuß für den

16) H. Sagnier, l. c. S. 131.
17) H. Sagnier, Le Crédit Agricole, S. 132.

Kredit bei der Banque de France ist äußerst gering, er beträgt in der Regel 3 Prozent und hat diesen Prozentsatz fast nie überschritten. Sogar im Jahre 1907, als die Bank von England, die Reichsbank und die Hauptnotenbanken der anderen Länder ihren Diskontsatz auf 7—8 Prozent erhöht hatten, betrug dieser bei der Banque de France nicht über 4 Prozent und auch dies nur vorübergehend.

Was die Zahl der Filialen der Banque de France anbetrifft, so besaß diese im Jahre 1912 128 regelrechte Filialen, 72 Nebenbureaux (bureaux anxiliaires) und 317 kleinere Agenturen (villes rattachées), zusammen also mit der Zentrale 518 Zahlungsstellen.

Es ist nach unseren Betrachtungen kein Zweifel, daß die Kreditnahme bei der Banque de France für die Großlandwirte die entschieden billigste ist.

Faßt man die von ihr in den Jahren 1900—1909 der Landwirtschaft gewährten Darlehen zusammen, so ergibt sich folgende Gesamtsumme:

Wert der diskontierten Wechsel	344 Millionen
Wert der diskontierten Warrants	73 Millionen
Wert der Vorschüsse i. lauf. Rechnung	159 Millionen
	Total: 576 Mill. Fr.

Obwohl dieser Betrag denjenigen der von den Caisses Régionales in demselben Zeitraum gewährten Darlehen (ungefähr 320 Millionen Fr.) erheblich übersteigt, so ist er sowohl im Vergleich zu den gewaltigen Operationen der Banque de France, als auch angesichts der Bedeutung der französischen Landwirtschaft ein sehr geringer. Wie schon erwähnt, kann der Landwirt nur in Ausnahmefällen von dem Kredit der Notenbank Gebrauch machen, da sich diese nur auf kurzfristige Operationen einlassen kann. Die Viehzuchtbetriebe, Molkereibetriebe und landwirtschaftlich-industriellen Betriebe sind die einzigen, welche sich hinsichtlich der Zeitdauer den Bedingungen der Banque de France anpassen können. Die Mehrzahl der Großbetriebe können somit bei der Banque de France nicht befriedigt werden.

---

4. Andre Formen der Krediterlangung.

Unsere vorgehende Untersuchung hat gezeigt, daß die Banque de France trotz ihrer Bereitwilligkeit, die Landwirtschaft zu unterstützen, den Großlandwirten nur ausnahmsweise Betriebskredit gewähren kann. Wir müssen daher die anderen Wege betrachten, welche sich ihnen zur Erlangung eines billigen Betriebskredits bieten.

Hierfür kommen zu allererst die Lokalbanken und Filialen der großen Pariser Kreditinstitute in Betracht. Da die Großlandwirte, wie schon bemerkt, in der Regel über bedeutende Ersparnisse verfügen und diese bei den Banken anlegen, so ist es erklärlich, daß sie aus Gewohnheit es vorziehen, sich im Falle eines Kreditbedürfnisses an ihre Ortsbanken wenden, welche sie leicht erreichen können, und mit welcher sie in der Regel in Konto-
erreichen können, und mit welcher sie in der Regel in Kontokorrentverkehr stehen. Die Kreditnahme bei diesen Anstalten ist für die Großlandwirte durchaus von Vorteil. Denn da die Bank jeden Kunden genau kennt, über seine Vermögensverhältnisse und seinen Charakter genau unterrichtet ist, so ist sie auch im Stande, ihm billigen und ausreichenden Kredit zu bieten. Wie schon im ersten Kapitel dieser Arbeit erwähnt wurde, verfügen die großen Banken über bedeutende Mengen von Depositen. Dadurch sind sie in der Lage, ihr Darlehen in der Regel zu demselben Zinssatz wie die Banque de France zu gewähren. Das Darlehen wird sozusagen d a u e r n d bewilligt, aber die Banken wünschen natürlich einen möglichst hohen Umsatz des Kontos.

Allein, als ausreichend kann diese Kreditnahme bei den

Banken auch nicht bezeichnet werden. Wie in Großbritannien, welches wir im zweiten Teil dieser Arbeit besprechen, so hat sich auch in Frankreich, wenn auch in geringerem Maße, eine Bankenkonzentration vollzogen. Die vier großen Pariser Depositenbanken Crédit Lyonnais, Comptoir National d'Escompte, Société Générale und Crédit Industriel et Commercial haben in der Absicht, die in der Provinz in den „Bas de laine" unproduktiv liegenden Kapitalien an sich zu ziehen, das Land mit einem Netz von Filialen umzogen, welches, wenn auch nicht so bedeutend wie das Filialennetz der englischen und schottischen Banken, dennoch den Lokalbanken eine gefährliche Konkurrenz geworden ist. Die Zahl der Filialen dieser Großbanken betrug im Jahre 1913 1433; unter diesen zählte die Société Générale allein 830[18]. Obwohl die von diesen Banken gewährte Vergütung auf Spareinlagen, wie schon im ersten Kapitel bemerkt, eine viel geringere ist als in Schottland oder auch in Deutschland, — sie beträgt für Depositen auf 1—2 Jahre 2 Prozent und für solche auf 4—5 Jahre 3 Prozent[19]) — ist es diesen Banken gelungen, eine Anzahl Lokalbanken auszuschalten und bedeutende Kapitalmengen an sich zu ziehen. So betrugen im Jahre 1912 die Depositen bei diesen vier Großbanken 4 039 000 000 fr.[20]) und verteilten sich folgendermaßen:

Crédit Lyonnais	2 024 500 000 fr.
Comptoir Nat. d'Escompte	1 245 400 000 fr.
Société Générale	564 000 000 fr.
Crédit Ind. et Commercial	204 800 000 fr.

Der geringe Betrag bei dieser letzten Bank ist darauf zurückzuführen, daß sie ihre Operationen nur auf die Pariser Gegend beschränkt. — Vergleichen wir den Betrag dieser Depositen mit demjenigen der großen Depositenbanken Großbritanniens oder Deutschlands, so zeigt sich, daß er bei den französischen Instituten niedriger ist. Die Ursache ist eben darin zu finden, daß in Frankreich die Gewohnheit herrscht, eine bedeutende Summe Geldes bei sich zu behalten. „Es ist merkwürdig, zu bemerken, daß die Ersparnisse in Frankreich viel bedeutender sind als in den anderen Ländern, und nach unserer Meinung kann man die Schwäche dieser Depositen in den französischen Banken nur erklären durch die Notwendigkeit, in welcher sich jeder befindet, bedeutende Summen bei sich zu behalten, um den täglichen Bedürfnissen des Bargeldes nachzukommen"[21]).

Es muß ferner hervorgehoben werden, daß die Bankenkonzentration in Frankreich sich in zwei Punkten von der in England vollzogenen unterscheidet. Während es in England die Provinzialbanken waren, welche, um sich in London festzusetzen, die verschiedene Londoner Bankinstitute aufsaugten, gingen die Konzentrationsbestrebungen in Frankreich von der Hauptstadt aus. Außerdem haben diese vier Pariser Depositenbanken nicht versucht, die bestehenden Lokalbanken in der Provinz aufzusaugen, sondern nur zu konkurrieren. Die Folge ist, daß viele von diesen Lokalbanken sich erhalten haben, denn sie hatten, da sie die Gegend und Kunden genau kannten, einen bedeutenden Vorteil über die aus Paris angekommenen Leiter der Filialen der Großbanken. Die heute noch in Frankreich bestehenden Provinzialbanken werden auf 600, und mit ihren Filialen auf über 1000 geschätzt, mit einem Gesamtkapital von 1 700 000 000 fr.[22]). Die wichtigsten unter diesen Provinzialbanken sind die Banque du Crédit du Nord, die Banque Lilloise, Banque de Mulhouse und die Banque de Bordeaux. Diese vier Banken haben in Paris ihre Agenturen, und außerdem besitzen alle Provinzialbanken in Paris ein Zentralorgan zur Verteidigung ihrer Interessen: das „Syndicat des Banques de Province".

Wenn auch diese Lokalbanken und die Filialen der Großbanken den Großlandwirten sehr entgegenkommend sind, so ist

18, 19, 20) Albin Huart, L'Organisation du Crédit en France, Paris 1913.

21) Albin Huart, l. c. S. 101.
22) Albin Huart, l. c. S. 137.

es dennoch kein Zweifel, daß durch die Ausbreitung der Filialen der Pariser Großbanken die Geschäftsprinzipien der Hauptstadt auf dem Lande immer mehr Einfluß gewinnen. Die Folge ist, daß viele Banken die Kreditgewährung an Landwirte einschränken und sich mehr und mehr der Industrie zuwenden, welche ihnen einen rascheren Umsatz ihrer Kapitalien gestattet. —

Außer mit den Banken pflegen viele Großlandwirte auch mit Händlern im Kontokorrentverkehr zu stehen. Es ist festgestellt, daß eine Anzahl Händler ihren Kunden bei Lieferung von Samen und anderen Produktionsartikeln monatelangen Blancokredit gewähren. Stark verbreitet sind im Norden die Vorschüsse auf die Zuckerrübenkultur. Die Ernten sind gewöhnlich durch Kontrakte vorbehalten. Der Landwirt produziert hier wie für den industriellen Betrieb[23]).

Sehr verbreitet ist in Frankreich die Kreditnahme bei den Grundbesitzern. Pächter, welche über einen genügenden Betriebsfonds verfügen, und einen guten Ruf genießen, erhalten von ihren Grundbesitzern Vorschüsse, besonders aber Pachtstundungen. So ist es allgemein üblich, daß die Pächter ihren Pachtzins 1 Jahr später zahlen. Im Zentrum besonders, wo der Métayage oder die Teilpacht in Kraft ist, liefert der Grundbesitzer dem Métayer nicht nur den Boden, sondern auch die Werkzeuge, Viehstücke, kurz alles notwendige Betriebskapital und gibt ihm außerdem noch Geldvorschüsse. Da der Métayer somit, mit Ausnahme seiner wirtschaftlichen Fähigkeiten und seines Charakters nichts besitzt, so kommt eine Kreditnahme für ihn nicht in Frage. Will er einige Meliorationen auf der Wirtschaft vornehmen, so kann dies nur auf Rechnung und Verantwortung seines Grundherrn geschehen. Wie hoch sich diese Geldvorschüsse seitens der Grundbeitzer an die Métayers beziffern, läßt sich nicht feststellen. „Zweifellos", sagt H. Sagnier[24]), „ist es nicht möglich, sich über die von den Grundbesitzern an Métayers und kleine Landwirte gewährten Vorschüsse Rechenschaft zu geben, aber wir wissen, daß sie in einzelnen Gegenden sehr bedeutend sind. Es ist hier eine Lücke, welche niemals wird ausgefüllt werden können."

23) A. Augé-Laribé, „l'Evolution de la France Agricole", Paris 1912.

24) H. Sagnier, Le Crédit Agricole, S. 134.

Besonders zu bemerken ist, daß im Weinland, wo vorwiegend Eigenbetrieb herrscht, die Grundbesitzer ihren Kreditbedarf beim Crédit Foncier, der wichtigsten Hypothekenbank Frankreichs, befriedigen. Die Erklärung hierfür ist, daß der Weinbau wegen der zahlreichen und schwierigen Arbeiten hohe Betriebskosten erfordert, welche nicht in einem Jahre gedeckt werden können. Man gewöhnte sich an die Inanspruchnahme des Crédit Foncier in den Jahren 1863—1889, als nach wiederholten Verheerungen durch die Reblaus der ungeheuer viele Kapitalien erfordernde Wiederaufbau der Weinberge vorgenommen wurde. Nach den Berichten des Crédit Foncier sitzt in den Weinbaudistrikten am Mittelländischen Meer seine zahlreichste ländliche Kundschaft. Auffallenderweise haben im übrigen die ländlichen Grundbesitzer beim Crédit Foncier sehr wenig Darlehen aufgenommen. Obwohl diese Anstalt seit ihrer Gründung im Jahre 1852 Operationen im Werte von über fünf Milliarden Fr. gemacht hat, so entfällt davon nur eine Milliarde auf die Landwirtschaft. Die anderen vier Milliarden stellen Darlehen an den Städtischen Grundbesitz dar. Als Ursache dieser Erscheinung wird angegeben, daß viele Großgrundbesitzer es vorziehen, sich für Hypothekendarlehen an die Notare zu wenden, welche in Frankreich häufig die Stelle eines Ortsbankiers einnehmen. Da nämlich die Zahl der Bankfilialen in Frankreich hauptsächlich in den Städten konzentriert ist, so pflegen viele Leute ihre Wertpapiere und verfügbaren Gelder in Erwartung einer sicheren und einträglicheren Kapitalanlage bei den Notaren zu deponieren. So ziehen z. B. die Kapitalisten im industriellen Norden Frankreichs es vor, ihr Geld bei Notaren anzulegen, weil diese ihnen eine einträglichere Verzinsung als die Banken gewähren. Da der Darlehnsnehmer und der Darlehnsgeber garnicht in Berührung kommen, und somit jede Diskretion gesichert ist, ist diese Darlehnsnahme bei Notaren seitens der Großland-

wirte sehr beliebt. Die Notare spielen hierbei die Rolle von Vermittlern zwischen dem Darlehnsnehmer und ihren Deponenten, indem sie die ihnen anvertrauten Summen in Hypothekardarlehn anzulegen suchen. Außer den ihnen zukommenden Gebühren, erhalten die Notare bei jeder Darlehnsoperation eine bestimmte Kommission; sie haben somit Interesse, daß solche Darlehnskontrakte so oft als möglich abgeschlossen werden und sind daher auch gerne bereit, Betriebskredit zu gewähren. Diese Kreditnahme ist natürlich geheim gehalten; für wie kostspielig sie aber gilt, geht daraus hervor, daß diese Notare oft als „Bankiers zu 10 Prozent“ bezeichnet werden. Der Crédit Foncier hat übrigens aus seiner großen Kreditgewährung an die Weingutsbesitzer keine Vorteile gezogen. Als nämlich im Jahre 1902 in den Weingegenden die Krisis auftrat, waren viele Grundbesitzer nicht in der Lage, ihre jährlichen Abzahlungen zu entrichten, und der Crédit Foncier sah sich gezwungen, eine Anzahl von Weingütern zu übernehmen, welche er wegen der Krisis nicht verkaufen konnte, oder höchstens zu einem unter dem Schuldbetrag sich beziffernden Preis hätte abgeben müssen. Wir haben gesehen, wie sich um dieselbe Zeit im Weinlande der Gebrauch des Warrant Agricole entwickelte. Die Eigentümer, deren Grund und Boden hypothekarisch stark belastet war, entschieden sich, um einem Ruin zu entgehen, zur Verpfändung ihrer Weine, sodaß man annehmen kann, daß ohne diese Krisis die Warrantgesetzgebung auch in dieser Gegend versagt hätte.

Schluß.

Die vorhergehenden Untersuchungen über die Möglichkeiten, welche den Großlandwirten in Frankreich zur Beschaffung eines ausreichenden Betriebskredits zur Verfügung stehen, haben ergeben, daß die bestehenden offiziellen Kreditinstitutionen diesen Anforderungen in genügendem Maße nicht entsprechen.

Die Caisses Régionales de Crédit Agricole stehen vielfach noch in den ersten Anfängen und kommen, angesichts der geringen Depositen, über welche sie verfügen, für die Kreditbefriedigung der größeren Landwirte vorläufig nicht in Betracht.

Die Warrantierung landwirtschaftlicher Produkte hat sich als besonders für den Großlandwirt geeignet erwiesen. Soll diese Kreditform sich verbreiten, so sind vor allem zwei Bedingungen erforderlich:

Zuerst die Gründung von genossenschaftlichen Lagerhäusern, in denen die verpfändeten Produkte auf Wunsch des Darlehngebers in aller Sicherheit konserviert werden können, dann die Beseitigung des Schadens, welcher dem Darlehnsgeber durch die Vorausentrichtung der Schuldsumme erwächst.

Die Kreditnahme bei der Banque de France kann trotz ihrer günstigen Bedingungen der Landwirtschaft nur ausnahmsweise dienen.

Die Mehrzahl der Großlandwirte ist daher, wie wir gesehen haben, auf die Kreditnahme bei Privatbanken, Händlern und Notaren angewiesen, oder, wenn sie Pächter sind, finden sie Unterstützung bei ihren Grundherren.

Trotz dieser unbefriedigenden Ergebnisse der bestehenden landwirtschaftlichen Kreditorganisation wäre es unrichtig, zu schließen, daß die größeren Landwirte in Frankreich unter dem Mangel an Betriebskapital leiden. Für diese ist die Frage der Erlangung genügenden Betriebskredits nicht so wichtig wie für ihre Berufsgenossen in den anderen Ländern. Infolge der schon geschilderten allgemeinen Spargewohnheit des französischen Volkes und des damit verbundenen Bestrebens, soweit wie möglich mit eigenem Kapital zu arbeiten, verfügt der französische Landwirt über bedeutendere Mittel als seine Berufsgenossen in Großbritannien oder Deutschland. Wie wir schon hervorgehoben haben, paßt er die Ausdehnung seines Betriebes auf das Genaueste seiner Vermögenslage an, lebt außerdem äußerst einfach (auch der Großlandwirt) und legt stets vom Jahresertrag eine gewisse Summe auf die Seite. Diese wertvollen Eigenschaften des französichen Volkes, welchen Paris seine Stellung als wichtigster Geldmarkt der Welt verdankt, sind auch von dem früheren deutschen Reichskanzler, Fürst Bülow, auf der Tribüne des Reichstages hervorgehoben worden, welcher sich im November 1908 darüber folgermaßen äußerte:

„Frankreich verdankt seinen Reichtum seinem gesegneten Boden, der Tätigkeit und dem Scharfsinn seines Volkes, mehr aber seinem großartigen Sparsinn, dieser Kraft der Sparsamkeit, welche jeden Franzosen, jede Französin kennzeichnet. Frankreich ist der Weltbankier geworden. Was Frankreich weniger als wir in der Produktion erzielt, bringt es durch seine Ersparnisse wieder ein."

Dieser außerordentlich stark entwickelte Sparsinn wird noch gefördert durch die geringe Kinderzahl, eine Erscheinung, welche gerade bei den Landwirten der reichsten Gegenden Frankreichs zu beobachten ist. Es geht in der Tat aus den Geburtstatistiken der letzten Jahre hervor, daß die wohlhabenden Landwirte in der Picardie und Normandie nur 1—2 Kinder haben, während die Geburtenzahl in den ärmeren Gegenden, wie in der Bretagne, in der Lozère und Ardèche eine bedeutend höhere ist. Diese Tatsache ist eine Folge des allgemeinen Bestrebens

der Landwirte, sich nach erworbenem Vermögen zurückzuziehen, um das Leben in der Großstadt mit all seinen Annehmlichkeiten zu genießen. „Es scheint festgestellt, sagt Augé-Laribé, daß die Hauptursache des Geburtenrückganges bei den Landwirten, wenn nicht in ihrem relativen Wohlstand, so doch in den daraus sich ergebenden Folgen zu suchen ist. Die Besorgnis, ihr Vermögen zu erhalten, drängt die Bauern, die Geburten einzuschränken, wie dies aus ebendenselben Gründen in der Bourgeoisie geschieht. Ihr Vorsorgesinn, die Furcht vor dem Risiko, der Kultus des Reichtums, der Ehrgeiz, sich auf der gesellschaftlichen Pyramide emporzuschwingen, schrecken von einer Güteraufteilung ab, welche im Falle zahlreicher Nachkommenschaft dieser ungenügenden Mittel, Streubesitz, ruinierte Werkzeuge, kurz ein wieder aufzubauendes Vermögen, überlassen würde"[25]).

Während also der deutsche oder der englische Landwirt für die Erziehung und die Zukunft seiner Kinder bedeutende Mittel aufwenden muß, spielt diese Frage bei dem französischen Landwirt eine viel geringere Rolle[26]). Denn es liegt auf der Hand, daß die Erziehung von zwei Kindern weniger Ausgaben verursacht als dies z. B. bei sechs Kindern der Fall wäre. Es ist demnach klar, daß dieser letztere größere Ersparnisse bei Seite legen kann.

Besonders interessant ist die bedeutende Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens in den französischen Kolonien. Dort sind die Grundeigentümer Kolonisten und besitzen **keine Kapitalien.** Sie sind deshalb auf die Inanspruchnahme des Kredits angewiesen, und daher erklärt sich die frühere Entstehung der Kolonialbanken in Algerien, in der Guadeloupe, Martinique und Réunion, welche im Jahre 1851, nach Abschaffung der Sklaverei ins Leben gerufen wurden. Infolge der Befreiung der Sklaven, welche durch die Konstitution vom 4. November 1848 durchgesetzt wurde, änderte sich mit

25) A. **Augé-Laribé,** l. c.

26) Siehe hierüber E. **Demolins,** A quoi tient la Supériorité des Anglo-Saxons, Paris.

einem Schlage die Lage der Landwirtschaft. Die Grundbesitzer mußten sich in Zukunft besoldeter Arbeitskräfte bedienen, und, um der wegen großen Kapitalmangels drohenden Krisis vorzubeugen, wurden nach und nach verschiedene privilegierte Finanzinstitute gegründet. Diese haben den Plantagenbesitzern vorzügliche Dienste geleistet. Ihre Hauptoperation ist die Gewährung von Darlehen auf Ernten, besonders auf Zuckerrohre. Die Darlehen dauern in der Regel 120 Tage, können aber verlängert werden; außerdem bemüht man sich, die Operationsbedingungen immer mehr der Landwirtschaft anzupassen. Die Banque de l'Indochine leiht schon lange auf Reis, welcher die Hauptproduktion dieser Kolonie bildet, und auf andere Produkte aus, und hat dadurch das „Gage à domicile" schon vor seiner Einführung im Mutterlande praktisch in Anwendung gebracht[27]).

Wenn also in Frankreich die größeren Landwirte von den bestehenden landwirtschaftlichen Kreditorganisationen geringen Gebrauch machen, so liegt es in erster Linie daran, daß die Großlandwirte, welche ein Darlehn aufnehmen wollen, durch die Gewohnheit, durch Diskretionsrücksichten oder auch durch andere Umstände veranlaßt sind, sich an Privatbanken, Notare, Freunde oder Grundbesitzer zu wenden. Dieser Kredit aber ist kein genossenschaftlicher, sondern ein individueller, und entgeht daher den statistischen Feststellungen.

In zweiter Linie verfügen wegen des dem ganzen Volke charakteristischen Sparsinns viele Großlandwirte über genügend Betriebskapital, und bedürfen daher keines Betriebskredits. Aus dieser Tatsache darf man aber nicht schließen, daß die Bodenbewirtschaftung unter dieser Sparsamkeit zu leiden hat. Dies kommt, wie wir es festgestellt haben, nur bei einigen Bauern vor. Vielmehr werden diese Ersparnisse von den Großlandwirten durch Entbehrungen, welche sie sich in ihrem eigenen Haushalte auferlegen, erzielt. Niemand hat diese Nationalgewohnheit des französischen Volkes trefflicher ausgedrückt als der bekannte Schriftsteller und Mitglied der „Académie Française"

27) C. D. Casasus, Les Institutions de Crédit, Paris 1900.

Marcel Prévost, in folgenden Worten, mit denen wir schließen wollen:

„Der Bas de Laine, die Wechsel, die Hypotheken, die an der Börse zugelassenen Effekten, alles dies wird in Frankreich auf dieselbe Art unterhalten: durch das tägliche Abknapsen des im Haushalte Verfügbaren (la rognure quotidienne sur le disponible du ménage). Und dies ist sicher etwas einziges, — was man — wenigstens als Nationalgewohnheit, in keinem anderen Lande der Welt findet. Die so sehr drückende Steuerlast, welche der französische Steuerpflichtige (contribuable) dem Staate zahlt, beträgt nicht einmal die Hälfte des Betrages, den er sich durch seinen Sparsinn auferlegt. Und dies häuft sich an, häuft sich an, ohne Ende! Man hat versucht, das Vermögen Frankreichs zu schätzen, es mit demjenigen anderer Länder zu vergleichen. Jede Schätzung, jeder Vergleich sind hier verfehlt. Frankreich ist das einzige Land, welches seine Ersparnisse geheim hält. Meine Meinung ist, daß unser Land unendlich reicher ist als man denkt und als es scheint. Beweise: Die ungeheuren Blutungen, welche seinem Vermögen hintereinander auferlegt wurden, ohne eine sichtliche Verarmung herbeizuführen. Die Kosten des Krieges 1870/71, die fünf Milliarden an Deutschland, die Phylloxéra (viel kostspieliger als der Krieg mit Deutschland), aufeinanderfolgende Krachs usw. Trotzalledem: Mehrergebnis des Steuertrages. Man möchte glauben, daß das Vermögen Frankreichs das mathematische Unendliche darstellt." —

England.

Großbritannien ist das klassische Land des Großgrundbesitzes. Schon Ende des 18. Jahrhunderts war der Bauernstand, dessen Entwicklung von derjenigen der anderen europäischen Länder stark abweicht, von dem Großgrundbesitz verdrängt worden. Nach der letzten Grundeigentumserhebung von 1873 hatten 874 Personen 28⅓ % der ganzen Fläche von England und Wales in den Händen, in Schottland 580 Personen sogar 79½ % der Gesamtfläche. „Die Hälfte von Großbritannien gehört ein paar tausend Leuten; dabei ist der größte Teil des Bodens fideikommissarisch gebunden, muß also dem nächsten Sohn oder sonstigen Erben unverkürzt hinterlassen werden."[1])

Nach der Statistik von 1895 umfassen in Großbritannien die Betriebe von mehr als 100 acres (40 ha) 22 792 895 acres, also über 69 % der Gesamtfläche. Davon entfallen 42,59 % auf Betriebe von 100 bis 300 acres und 27,37 % auf Betriebe über 300 acres. Somit sind die mittleren Betriebe, welche ungefähr den großbäuerlichen Besitzungen Deutschlands gleichkommen, am zahlreichsten vertreten und haben annähernd die Hälfte des Landes in Händen.

Die übliche Betriebsform ist die Pachtwirtschaft. Die Pächter, in der Regel kapitalkräftige und kaufmännisch geschulte Leute, betreiben die Landwirtschaft mehr als ein Gewerbe. Nach der Erhebung von 1909 umfaßte der Pachtbetrieb in Großbritannien 87,8 % der Gesamtfläche. Es zeigt sich also hier das Gegenteil von Deutschland, wo nach der Betriebszählung von

---

1) Sering, Die Grundbesitzverteilung in den Großen Reichen. S. 14, Berlin 1912.

1912 von 43,1 Millionen ha landwirtschaftlich benutzter Fläche nur 5 512 359 ha in Pachtform bewirtschaftet werden, und die Pachtwirtschaft somit zu den Ausnahmen zählt. Diese Ausnahmestellung der Eigenbewirtschaftung in Großbritannien ist für die Behandlung der Frage des landwirtschaftlichen Kredits von nicht geringer Bedeutung. Denn es ergibt sich daraus, daß der britische Farmer für die Ergänzung oder Erhöhung seines Betriebskapitals nur auf den Personal- oder Lombardkredit angewiesen ist. Der Hypothekenkredit kommt für ihn garnicht in Betracht. Andererseits haben die Grundeigentümer, da sie nicht selbst wirtschaften, und weil sich der Grundbesitz in Großbritannien von Generation zu Generation vererbt und somit viel weniger beweglich ist als in den Ländern des Kontinents, auch keine Veranlassung gehabt, sich in stärkerem Maße zu verschulden. Sie konnten daher, wie wir gleich sehen werden, ihren Pächtern eine wertvolle materielle Unterstützung gewähren.

In Deutschland, wo der Eigenbetrieb weitaus überwiegt, waren die Landwirte teils wegen des lange andauernden Mangels an geeigneten Organisationen, teils wegen der von der Hypothekengesetzgebung gebotenen günstigen Bedingungen angewiesen, in Fällen, wo es sich um einen nur vorübergehenden Bedarf an Betriebskapital handelte, ihren Grundbesitz in unzweckmäßiger Weise mit Hypotheken zu belasten. Eine hohe hypothekarische Verschuldung für viele auch größere Grundbesitzer war in Deutschland die Folge dieser Konfusion des langfristigen Realkredits mit dem kurzfristigen Personalkredit. Erst als der Fehler erkannt wurde, schritten die Landschaften Mitte des 19. Jahrhunderts zur Gründung besonderer landwirtschaftlicher Darlehnskassen, welche der Befriedigung des kurzfristigen Kredits dienen sollten. Somit hat sich in Deutschland die Organisation des landwirschaftlichen Betriebskredits für die Großlandwirte erst allmählich aus dem Hypothekenkredit entwickelt.

Anders war die Entwicklung in Großbritannien. Während die Landwirte in Deutschland nur auf sich selbst angewiesen

waren, konnten die britischen Farmer in kritischen Zeiten auf die Unterstützung ihrer Grundherren rechnen. Da in Großbritannien die Grundaristokratie im allgemeinen sehr wohlhabend ist und einen sehr großen Wert auf die Erhaltung ihres Grundbesitzes legt, weil damit die Erhaltung ihres Ansehens verbunden ist, und außerdem durch nahe Beziehungen zum Großbürgertum ein reiches kaufmännisches Verständnis besitzt, so ist sie immer bereit gewesen, ihren Pächtern, welche sich in bedrängter Lage befanden, ihre Hilfe angedeihen zu lassen oder den technischen Fortschritt durch Kapitalinvestierung zu fördern. In der Tat haben die Landlords, als nach Ausbruch der Agrarkrisis, unter welcher Großbritannien, weil es gegen das Hereinströmen der überseeischen Getreidemengen nicht geschützt war, am meisten von allen europäischen Staaten zu leiden hatte, und welche noch durch die Mißernten von 1875—1881 verschärft wurde, die Banken den üblichen Kredit der Pächter einschränkten, sich genötigt gesehen, den Farmern durch Pachtstundungen und Ermäßigungen, ja manchmal auch gänzlichen Erlässen aus der Not zu helfen. „Zwei Drittel des Pachtzinses soll von 1879—1889 nicht erhoben worden sein und bis zu dem letzteren Jahre nahm man den Rückgang des Pachtzinses bereits auf 10—30 % an“[2]). Dieses enge Zusammenwirken der Grundeigentümer mit den Farmern, welches bis zu einem gewissen Maße das Fehlen einer landwirtschaftlichen Kreditorganisation in Großbritannien erklärt, hat für die Farmer bedeutende Vorteile gehabt, welche N a s s e folgendermaßen charakterisiert: „Dies Verhältnis gereicht in ungünstigen Zeiten einem Pächterstande zum Vorteil im Vergleich mit selbst wirtschaftenden verschuldeten Eigentümern. Der Hypothekengläubiger stundet vielleicht, wenn er barmherzig ist, einige Zeit einem schwer betroffenen Schuldner seine Zinsforderung, aber er erläßt, wer er auch sein mag, so leicht keine Zinsen. An dem gedeihlichen Fortbestande der Wirtschaft nimmt er wenig oder gar kein Interesse, und wenn nur seine Forderung gedeckt ist, wird er in der Regel kein

---

2) C o n r a d , Art. Agrarkrisis, Handwörterbuch der Staatswiss.

Bedenken tragen, es auf Subhastation ankommen zu lassen. Der Grundherr weiß, wie schwer bei einem Ruin des Pächters das ganze Gut und also sein eigenes Vermögen in Mitleidenschaft gezogen wird. Er wird deshalb einen guten Pächter in einer Zeit, in welcher es schwer ist, einen anderen Pächter zu finden, nicht leicht fortziehen oder zu Grunde gehen lassen"[3]).

Nur dank dieser Unterstützung seitens der Grundherren ist es erklärlich, daß der britische Farmer trotz Mangels an landwirtschaftlichen Kreditinstituten die Agrarkrisis nicht nur überwunden, sondern sich auch mit großer Energie den neuen Verhältnissen angepaßt hat.

Weil der Getreidebau trotz aller technischen Fortschritte nicht mehr einträglich schien, haben sie diesen bedeutend eingeschränkt und sich auf die Fleischproduktion verlegt, welche der fremden Konkurrenz besser widerstehen kann[4]). In den Jahren 1871—75 betrug in Großbritannien die Ausdehnung der Getreidebauflächen 18 242 204 acres; zwischen 1900—1905 belief sie sich nur noch auf 15 017 798 acres. Die Weideflächen hingegen umfassen heute 17 247 407 acres, also 4 303 885 acres mehr als in den Jahren 1870—75.

Wenn nun Großbritannien besonderer landwirtschaftlicher Kreditinstitute völlig entbehrt, so hat dies seine Ursache nicht nur in dem oben erwähnten Zusammenwirken der Grundeigentümer mit den Pächtern, sondern auch in der eigentümlichen Organisation der Banken. Wir wissen, daß Großbritannien eine glänzende Kreditorganisation besitzt, welche allen anderen Staaten vorbildlich geworden ist. Im Gegensatz zu den Handels- und Gewerbebanken des Kontinents aber haben die britischen Bankinstitute eine lange Zeit hindurch nicht nur die Bedürfnisse des Handels und Gewerbes, sondern gerade auch die der Landwirtschaft befriedigt. Diese doppelte Funktion ist heute voll entwickelt bei den schottischen Banken, welche durch eine

3) Ernst Nasse, Agrarzustände in England, S. 152. Leipzig 1884.
4) Vergl. über die Umwandlung Pierre Besse, L'Evolution de l'Agriculture en Angleterre de 1875 juasqua'à nos jours, Paris 1910.

höchst geschickte und umsichtige Tätigkeit die kaufmännischen Gewohnheiten in alle Schichten der Bevölkerung, sowohl der städtischen, als auch der ländlichen, trugen und hierdurch nicht nur die Industriellen und Kaufleute, sondern auch die Landwirte zur Inanspruchnahme des Personalkredits bei den Banken erzogen. Das System der schottischen Banken hat sich dann in den englischen und irischen Banken eingebürgert, aber nur in geringerem Maße. Wie wir sehen werden, kommen heute die englischen Banken der Landwirtschaft wenig zu gute, und es trifft, meiner Meinung nach, nicht zu, wenn Louis Durand sagt: „Das Hauptziel der britischen Banken[5]) ist durchaus nicht, die Landwirtschaft zu fördern, sie sind hauptsächlich für die kommerziellen und industriellen Bedürfnisse gegründet worden und in ihrem Betrieb findet man auch keine Operation, welche ausschließlich der Landwirtschaft dienen soll. Aber sie haben sich niemals geweigert, Geschäfte, welche sie mit Kaufleuten und Industriellen abschließen, auch mit Landwirten abzuschließen, vorausgesetzt, daß diese zahlungsfähig sind und jegliche Art von Garantieen bieten. Die Banken fordern auch nicht, daß die Vorschüsse, welche sie ihren Kunden gewähren, einen kommerziellen Charakter tragen sollen; sie nehmen ohne Unterschied sowohl Wechsel (bills), als auch gewöhnliche Schuldbestätigungen (promissory notes) an".

Der lebhafte Verkehr der Bevölkerung mit den Banken, welcher lange Zeit das Rückgrat der britischen Landwirtschaft bildete, nahm seinen Ursprung in Schottland durch den bekannten „Cash-Credit". Dieser spielt heute noch für die schottischen Großlandwirte eine so bedeutende Rolle, daß wir auf seine Entstehung näher eingehen müssen. Der Cash-Credit stammt vom Jahre 1727 und wurde nicht etwa aus ökonomischen, sondern rein politischen Ursachen ins Leben gerufen[6]). Am Anfang des

5) H. Durand, „Le Crédit Agricole en france et à l'étranger, Paris 1891.
6) H. W. Wolff, Le Crédit Populaire dans le Royaume-Uni de Grande Bretagne et Irlande, Bruxelles 1909.

18. Jahrhunderts war Großbritannien in zwei Parteien geteilt. Die Whigs waren Anhänger der neuen Hannover'schen Dynastie, während die Tories zu den Stuarts hielten. Die Bank von Schottland, welche 1695 unter Verleihung des Privilegiums der unbeschränkten Notenausgabe begründet worden war, war stuartistisch gesinnt. Um sie zu vernichten, entschloß sich die Regierung, ihr eine Rivalin zu geben, und so entstand im Jahre 1727 durch Urkunde König Georgs I. die „Royal Bank of Scotland". Sie erhielt ebenfalls das Privilegium der unbeschränkten Notenausgabe. Um diese Noten in Verkehr zu bringen, hauptsächlich aber, um den Einfluß der Bank of Scotland zu schmälern, entschied sich die Royal Bank of Scotland, ihre Noten in Form von Darlehen an alle Personen zu gewähren, welche imstande waren, die geforderten Garantieen zu leisten. Sie begnügte sich mit 2 Bürgschaften, und die sie leisteten waren, wie aus der Beschreibung Adam Smiths hervorgeht, fast durchweg Gutsbesitzer (two persons of undoubted credit and good landed estate)[7]. Sie sicherte sich die Einlöslichkeit dieser Noten, indem sie erstklassige, leicht realisierbare Wechsel auf London für Notfälle in Reserve hielt. In fast allen Städten Schottlands, ja sogar auf dem Lande errichtete die Bank Bureaus, welche die Darlehnsgesuche entgegennehmen sollten. Der Erfolg war überraschend, jedermann gewöhnte sich rasch, seinen Bankier zu haben: „To keep one's banker". Das Volk familiarisierte sich so sehr mit der neuen 1-£-Note der Bank, daß diese überall als Zahlungsmittel angenommen wurde. Und obwohl diese Noten in Geld zahlbar waren an den Kassen der Bank, dachte niemand daran, eine Auszahlung zu verlangen, ja man zog sogar diese Noten dem Golde vor.

Als im Jahre 1826 die Regierung die 1-£-Note wegen des damit in England getriebenen Mißbrauchs auch in Schottland verbieten wollte, widersetzte sich das ganze Land, so daß die Regierung von ihrem Vorhaben absehen mußte. „Der Schotte,"

7) Adam Smitt, An inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, London 1904, Vol. 1, S. 281.

sagt Macleod, „wußte wohl, daß die Prosperität seiner Heimat mit dem Cash-Credit verbunden war und der Cash-Credit war mit der Ausgabe der 1-£-Note eng verbunden. Die schottische 1-£-Note aufgeben, würde zwei Drittel der Bankgeschäfte vernichtet haben; denn es war festgestellt worden, daß zu der Zeit zwei Drittel der Bankgeschäfte Schottlands in Cash-Credits bestanden."[8]) Die Popularität dieser 1-£-Note war so groß, daß man sogar nach dem Fallissement der Glasgower Bank deren Noten ruhig weiter annahm[9]). Adam Smith, Macleod und alle anderen Schriftsteller, welche den Cash-Credit beschrieben haben, stimmen darin überein, daß Schottland durch seine Banken „aus dem Stadium der niedrigsten Kultur zu einem der reichsten Länder geworden ist". Auf den Cash-Credit ist der glänzende Aufschwung der schottischen Landwirtschaft zurückzuführen; aber auch auf kommerziellem und industriellem Gebiete hat diese Kreditart zu einer ungewöhnlichen Entwickelung und zur Anhäufung großer Reichtümer verholfen. Macleod sagt hierüber: „Das Banksystem hat Schottland größere Dienste geleistet als Gold- und Silberbergwerke, denn diese hätten wahrscheinlich das Volk demoralisiert und noch wilder gemacht denn zuvor. Das Banksystem hat sie Fleiß, Energie und Ehrlichkeit gelehrt. In dem Charakter seines eigenen Volkes hat Schottland einen Reichtum gefunden, der viel glücklicher gewirkt hat, als alle Minen von Peru und Mexiko . . . . . . Die Erfindung des Cash-Credits hat Schottlands Reichtum um Jahrhunderte vorwärts gebracht."[10])

Die Kommission, welche im Jahre 1826 eine Untersuchung über den Cash-Credit vornahm, äußerte sich in bewundernder Weise. Die Unterstützung, welche die Banken Unternehmern jeder Art gewährten, soll ganz gewaltig gewesen sein. Es wurden um diese Zeit annähernd 11 000 solche Cash-Credits festgestellt,

8) H. D. Macleod, A history of Banking in Great Britain, London 1892.
9) H. W. Wolff, l. c.
10) H. D. Macleod, l. c.

welche eine Gesamtsumme von 6 000 000 £, also ungefähr 120 000 000 Mark repräsentierten.[11])

Der Bericht der Kommission erwähnt einen Fall, in welchem ein Cash-Credit von 1000 £, also 20 000 Mark, in einer Woche einen Umsatz von 50 000 £, d. h. 1 000 000 Mark, veranlaßte[12]).

Dieser Cash-Credit hat sich bis heute in Schottland erhalten und ist sowohl für die Landwirte, als auch für die übrigen Geschäftsleute das bequemste und billigste Mittel zur Ergänzung ihres Betriebskapitals. Man kann den Cash-Credit folgendermaßen definieren: Ein Kontokorrent-Kredit, welcher dem Inhaber eines solchen Kontos ermöglicht, die ihm nötigen Summen zu jeder Zeit aus der Bank zu entnehmen. Die Cash-Credits betragen selten 50 £ (1000 Mark); in der Regel schwanken sie zwischen 200—500 £ (4—10 000 Mark), aber es gibt natürlich viel höhere, welche namentlich von Großlandwirten in Anspruch genommen werden. Der Vorgang der Kreditgewährung ist folgender:

Wenn die Bank den Darlehnsnehmer für durchaus vertrauenswürdig hält, und dieser ihr den Zweck des Darlehns und die Aussichten der Rückzahlung genau angibt, wird keine Sicherheit verlangt. Diese Art von Darlehn heißt dann „unsecured Overdraft", d. h. ungesicherte Ueberziehung, weil die Bank ihrem Kunden gestattet, sein Guthaben zu überziehen. In den meisten Fällen jedoch und besonders wenn das Darlehen 1000 £ übersteigt, wird eine Sicherheit gefordert. Die Darlehnsgewährung geschieht dann durch Cash-Credit. Dieser unterscheidet sich von dem Overdraft dadurch, daß er nur gegen Sicherheit gewährt wird. Infolgedessen ist bei ihm der Zinsfuß um ½ % niedriger als beim Overdraft. Die üblichste Sicherheit für den Cash-Credit besteht in der Bürgschaft zweier oder mehrerer Personen, Verwandten oder Freunden des Darlehnnehmers, deren Verhältnisse der Bank genau bekannt sind. Als andere Sicherheit kommt noch in Betracht die Verpfändung von Wertpapieren, während

11) H. W. Wolff, l. c.
12) H. W. Wolff, l. c.

die Warrantierung des Getreides, des Viehs etc. ohne Uebergabe der Ware gesetzlich ausgeschlossen ist.

Bevor das Darlehen gewährt wird, zieht die Bank genaue Erkundigungen ein über den Charakter des Darlehnsnehmers und den Wert seines Unternehmens. Dies ist den schottischen Banken sehr erleichtert dadurch, daß sie im ganzen Lande, sogar in entlegenen Dörfern, Filialen besitzen. Die Direktoren, ihre Vertrauensleute, kennen die Kunden immer persönlich; ein Risiko ist somit fast ausgeschlossen. Man hat daher die schottischen Banken wegen ihrer engen Begrenzung oft mit den deutschen Darlehnskassen verglichen[13]). Der Vorgang der Kreditgewährung der schottischen Banken erinnert an den von Raiffeisen aufgestellten Grundsatz: „Faulenzern, Verschwendern, Trunkenbolden, nachlässigen Wirtschaftern" Darlehen zu verweigern, den „fleißigen, strebsamen, sparsamen, denjenigen Mitgliedern, die in ihrer Persönlichkeit, d. h. in Zuverlässigkeit des Charakters und mit aufrichtigem ernsten Bestreben sich emporzuarbeiten, die erforderliche Garantie für eine gute Verwendung des Darlehens bieten und gute Sicherheit stellen können, unter allen Umständen zu helfen". Es muß aber betont werden, daß die Raiffeisen'schen Darlehnskassen ursprünglich auf christlicher Grundlage beruhten, und vor allem kleinen Landwirten Kredit gaben, während, wie wir gesehen haben, die Kreditgewährung der schottischen Banken keine durchaus demokratische ist, da kleine Cash-Credits selten sind. Außerdem verfolgen die schottischen Banken die Erzielung eines Gewinnes, bei den Darlehnskassen dagegen ist eine Auszahlung von eigentlichen Dividenden ausgeschlossen. Es bestehen heute in Schottland 11 Banken, welche sämtlich das Privileg der Notenausgabe besitzen. Da eine neu entstehende Bank ein solches nicht erhalten würde, und die Notenausgabe im schottischen Bankwesen noch heute eine erhebliche Rolle spielt, so haben diese 11 Banken den Betrieb so gut wie monopolisiert. Nach der Bankers Magazine Februar 1912 zählte Schottland im Jahre 1911 bei einer Bevöl-

13) Vergl. Dr. Karl Mamroth, Das schottische Bankwesen.

kerung von 4 759 510 Menschen nicht weniger als 1233 Bankbureaus, also je eine Bank für 3841 Einwohner. In einem Aufsatz über das schottische Bankwesen sagt Dr. Karl Mamroth: „Die deutsche Reichsbank hatte Ende 1900 330 Zweiganstalten, gewiß eine sehr beträchtliche Zahl, aber das Filialennetz der schottischen Banken ist dreimal so dicht wie dasjenige der Reichsbank, trotzdem Schottland kaum den zehnten Teil der Einwohner des Deutschen Reiches besitzt."

Bei Gewährung eines Cash-Credits legt die Bank besonderen Wert darauf, von ihrem Schuldner zu erfahren, aus welchen Mitteln er die Rückzahlung des entliehenen Betrages erhofft und wann er diese Zahlung leisten kann. So z. B. schreibt mir die Royal Bank of Scotland: „Wenn die Bank einem Farmer während der Sommermonate ein Darlehen gewährt, um Vieh zu kaufen und dieses während der Herbst- und Wintermonate zu mästen, so kann sie aller Wahrscheinlichkeit nach die Rückzahlung erwarten: entweder aus den Einnahmen des Getreideabsatzes oder vom Verkauf des Mastviehs nach Weihnachten oder auch, wenn es sic hum einen sheep-farmer handelt, von dem Verkauf der Schafe während der Herbstmonate." — Ist der Cash-Credit gewährt, dann kann der Darlehnsnehmer darüber verfügen wie er will. Die Vorteile dieser Kreditform gegenüber jeder anderen sind folgende: Erstens wird das Darlehn sozusagen *dauernd* gewährt, oder wie man in Schottland zu sagen pflegt, „*for a reasonnable period*". Es kann sich Jahre lang hinziehen und allmählich aus den Einnahmen zurückerstattet werden. Zweitens zahlt der Schuldner nur für die ab und zu entnommenen Summen Zinsen. Der Zinsfuß ist äußerst gering, je nach der Lage des Geldmarktes, durchschnittlich beträgt er 3% und geht nie über 4% hinaus. Eine Provision wird nicht erhoben. Der Inhaber eines Cash-Credits ist äußerst vorsichtig, denn er kann bei dem geringsten Fehler des ganzen Kredits verlustig gehen. Seine Bürgen kontrollieren ihn und sind befugt, zu jeder Zeit das Konto schließen zu lassen[14]). Dann aber

14) Vergl. Karl Mamroth, l. c.

verliert ihn die Bank auch nicht aus den Augen, er ist verpflichtet, alle Geldoperationen durch die Bank zu verrichten und ab und zu, wie schon erwähnt, einen Betrag einzuzahlen. Die Banken legen sehr großen Wert auf den höchst möglichen Umsatz des Kontos, da sie hierdurch in der Lage sind, die Solidität und die Geschäftskenntnisse ihrer Kunden zu beurteilen. Störend können diese Einzahlungen für den Schuldner durchaus nicht wirken, da dieser zu jeder Zeit die Summen wieder aus der Bank entnehmen kann. Es ist vielmehr eine Mahnung zu Vorsicht und Sparsamkeit, und dies ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil des Cash-Credits über den Wechselkredit, bei welchem der Schuldner der Bank vollkommen fern bleibt. Außerdem hat dieser Einblick der Bank in die Vermögensverhältnisse ihres Kunden für diesen noch einen anderen Vorteil. Denn wenn die Bank von seiner Solidität und Leistungsfähigkeit überzeugt ist, so wird sie ihn auch in schlechten Zeiten nicht im Stich lassen. Manchmal geht die Bank mit ihrer Wachsamkeit noch weiter und greift im Falle eines unvorhergesehenen Verlustes in die Geschäfte ihres Kunden helfend ein[15]).

Verluste der Banken sind äußerst selten, da die Kunden und besonders die Farmer meistenteils sehr kapitalkräftig und mit den kommerziellen Verhältnissen äußerst vertraut sind. Daß diese Kreditorganisation den Farmern ungemein förderlich gewesen ist, braucht nicht mehr bewiesen zu werden. Es ist bekannt, daß die schottische Landwirtschaft unter der Agrarkrisis am wenigsten gelitten hat, wie dies aus den Berichten der Regierung hervorgeht. Im Jahre 1892 wurde der Gesamtbetrag der von den 11 augenblicklich in Schottland existierenden Banken, welche den Bankbetrieb monopolisiert haben, gewährten Cash-Credits auf über 800 Millionen Mark geschätzt. Eine Anfrage bei der Royal Bank of Scotland wurde dahin beantwortet, daß gerade die großen Farmer vom Cash-Credit am meisten Gebrauch machen. Für diese „large farmers" ist bezüglich der Darlehnserlangung überhaupt keine Schwierigkeit vor-

15) H. W. Wolff, l. c.

handen. Die Banken sind allerdings seit den letzten schlechten Ernten in der Kreditgewährung etwas vorsichtig geworden, bleiben aber dem Farmer gegenüber, welcher ihnen genügende Garantieen bietet und ihnen einen Einblick in seine Verhältnisse gestattet, äußerst entgegenkommend. Eine Abnahme der landwirtschaftlichen Kreditgewährung war, wie die Royal-Bank versichert, nicht zu bemerken. Sollte sie aber eintreten, so wäre sie eher darauf zurückzuführen, daß die Farmer ihre Lage verbessern und mit weniger Betriebskapital auskommen.

Die Diskontierung von Wechseln kommt, da diese Kreditform für die Landwirtschaft im allgemeinen sich nicht eignet, und infolge der Verbreitung des Cash-Credits für die Landwirte wenig in Betracht und findet nur statt, wenn es sich um ein kurzfristiges Darlehn handelt. Diese Bills müssen außer vom Darlehnsnehmer auch von einem oder von mehreren Bürgen unterschrieben sein und dauern nicht mehr als 6 Monate.

Die außerordentliche Entwicklung des Cash-Credit-Systems, welches von den anderen Banken nachgeahmt wurde, hatte nicht nur für die Kunden, sondern für die Banken Schottlands selbst die glücklichsten Folgen. Die Stadt- sowohl, als auch die Landbevölkerung gewöhnte sich so sehr, mit Banken im Verkehr zu stehen, daß sie alle ihre disponiblen Gelder in der Bank anlegte. Nach Wolowsky betrugen im Jahre 1867 die Depositen, welche bei den 11 Banken Schottlands eingezahlt waren, schon 67 Millionen £ und heute wird ihr Gesamtbetrag auf annähernd 120 Millionen £ geschätzt. Jedermann bis zum kleinen Handwerker behält nur dasjenige Geld zu Hause, welches für den täglichen Verkehr unbedingt notwendig ist (Till-Money); den Ueberschuß führt er an die Bank, mit welcher er in Kontokorrentverkehr steht, ab und erledigt alle seine Zahlungen durch einen Scheck auf dieselbe. Die schottischen Banken erfüllen somit die Rolle der Sparkassen.

Sie haben von Anfang an auf alle ihnen anvertrauten Einlagen, sogar auf stets fällige, Zinsen vergütet. Um möglichst alle disponiblen Kapitalien anzusammeln, verzinsen sie Depositen mit bestimmter Kündigungsfrist zu einem höheren Satz. Außer-

dem haben sie durch Errichtung einer großen Anzahl Filialen in Städten und auf dem Lande der Bevölkerung den Zugang zu den Banken erleichert. Sogar in Gegenden, in welchen sie sich für die erste Zeit gar keinen Gewinn versprachen, haben sie, nur um dem Publikum entgegenzukommen, Zweiganstalten errichtet. Da diese durchaus erstklassigen Finanzinstituten gehören, ist ein Mißtrauen seitens der Bevölkerung vollkommen ausgeschlossen. Von allen Ständen, besonders aber von Arbeitern, Dienstboten und kleinen Landwirten fließen ihnen die verfügbaren Gelder zu. Wir sehen also hier das Gegenteil von Frankreich. Während dort alle flüssigen Geldmittel dem platten Lande entzogen werden, kommen sie in Schottland auch den landwirtschaftlichen Kreisen zugute.

Werfen wir nun einen Blick auf die Landwirte des Kontinents, so finden wir nur in Deutschland eine landwirtschaftliche Kreditorganisation, welche durch ihre Ausdehnung und ihren regen Geschäftsverkehr mit der Tätigkeit der schottischen Banken verglichen werden kann. Die Kreditbedürfnisse der kleinen und mittleren und in vielen Fällen auch der größeren Landwirte werden in Deutschland durch die Spar- und Darlehnskassen befriedigt, deren Zahl zur Zeit 15 462 beträgt. Der Umsatz dieser Kassen erreicht 6 548 Millionen Mark, während ihr Betriebskapital, vorwiegend aus Spareinlagen bestehend, sich auf über 1600 Millionen Mark beziffert. Die Anlage ist eine durchaus sichere, da bei 94 Prozent dieser Darlehnskassen die unbeschränkte Haftpflicht herrscht und somit die Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen haften. Durch ihre Lage auf dem platten Lande sind sie im Stande, alle Spareinlagen der Bevölkerung an sich zu ziehen und für ihre Kunden alle bankmäßigen Operationen zu verrichten. Sie sind somit echte Dorfbanken und Tausende von Bauern stehen mit ihnen in regelmäßigem Kontokorrentverkehr. Die Dauer des Darlehns ist in jeder Hinsicht den landwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Sie kann 1, 5, ja sogar 10 Jahre betragen und ebenso können die Beträge in kleinen Raten zurückgezahlt werden. Von der Aehnlichkeit der Spar- und Darlehnskassen mit den Filialen der schottischen Banken

ist bei der Besprechung des Cashkredits die Rede gewesen. Wir wollen hier nur noch darauf hinweisen, daß diese Spar- und Darlehnskassen infolge des Geldüberflusses, über welchen sie verfügen, auch Hypothekenkredit gewähren. Bis zum Jahre 1903 haben die Spar- und Darlehnskassen des Reichsverbandes Anlagekredit im Werte von 188 Millionen Mark bewilligt.

In Frankreich stehen, wie wir gesehen haben, nur Großlandwirte und Viehzüchter mit Banken im Kontokorrentverkehr. Die Erklärung liegt darin, daß der französische Landwirt nicht geneigt ist, fremde Personen in seine Geschäftslage einzuweihen. Diese Kenntnis der Vermögensverhältnisse ist aber für die Banken die einzige Grundlage, nach welcher sie die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden prüfen können. Conrad[16]) bemerkt hierzu: „Das Nächstliegende und Beste zur Befriedigung des Personalkredits besteht darin, daß der Landwirt, wie der Kaufmann mit einer sicheren Bank in einen dauernden Kontokorrentverkehr tritt, d. h. der Bank fortlaufend die überschüssigen Gelder zufließen läßt und diese dafür die hauptsächlichsten laufenden Zahlungen für den Landwirt übernimmt. Nur auf diese Weise ist der Bankier in der Lage, die Kreditwürdigkeit des Landwirtes zu übersehen, nicht nur die Wohlstandsverhältnisse desselben, sondern vor allem, worauf es ihm speziell ankommen muß, ob er ein solider Geldwirt und pünktlicher Zahler ist, und nicht durch Säumigkeit Umstände oder gar Prozesse veranlaßt. Solange der Landwirt sich von einem regelmäßigen Bankverkehr fernhält, kann er Personalkredit nicht erwarten und muß in dieser Hinsicht ungünstiger dastehen, als ein Kaufmann mit sehr viel geringeren Mitteln, dessen ganze Geschäftstätigkeit von dem Bankier beständig kontrolliert werden kann."

Es darf aber nicht vergessen werden, daß dieses kaufmännische Verständnis bei den Landwirten Schottlands nicht mit einem Male erreicht worden ist, sondern das Resultat einer

16) Conrad, Grundriß der politischen Oekonomie, Jena 1912.

langen ökonomischen Erziehung ist. Courcelle-Seneuil äußert sich über die Tätigkeit der schottischen Banken folgendermaßen[17]): „Ihre Comptoirs waren Seminare geschickter Bankiers, welche durch eine ingenieuse Ueberlieferung in der Kunst, Gelder anzulegen, unterrichtet waren. Auch hat daher in Schottland der Uebergang der landwirtschaftlichen Gewohnheiten zu den kommerziellen Bräuchen ohne heftige Stöße stattgefunden, und die Landwirtschaft selbst hat der Industrie ihre Allüren und Vorgänge entnommen." Es ist somit das unbestreitbare Verdienst der schottischen Banken, daß sie im Gegensatz zu den Banken des Kontinents, der Landwirtschaft denselben Wert und dieselbe Aufmerksamkeit beigemessen haben, wie dem Handel und Gewerbe.

In England und Wales ist der Cashkredit nicht im Gebrauch. Es fehlte dort die nötige Gelegenheit zu seiner Entwicklung. Außerdem treiben die englischen Banken wegen der dort herrschenden Arbeitsteilung nur reine Bankgeschäfte, d. h. sie besorgen nur das Geschäft der Kassenführung, während sie die Diskontierung von Wechseln den „Bill-brokers" überlassen. Diese Wechselmakler, welche in Schottland bereits verschwunden sind, weil die schottischen Banken z. T. auch die Kreditbedürfnisse der kleinen Landwirte und Händler befriedigen, haben sich in England noch erhalten. Da dort das Filialennetz nicht so ausgedehnt ist, wie in Schottland und die Billbrokers ihre bestimmten Geschäftskreise haben, sind sie viel eher in der Lage, die Kreditwürdigkeit der Wechsel zu prüfen, als die Banken. „The brokers are experts in judging the character of bills and have become so from long training and a special experience, which banker neither possess, nor lay claim to"[18]). So erklärt sich, daß die Banken trotz der großen Sicherheiten, welche die Wechsel in der Regel bieten, diese Operation den Bill-brokers überlassen. Zu diesem Zweck stellen sie ihnen ihre disponiblen Kapitalien in Form von Darlehen zur Ver-

17) Courcelle-Seneuil, Les Opérations de banque, Paris 1896, S. 431.

18) The Scotsmann, 1/II, 1893.

fügung und zwar zu einem mäßigen Zinssatz. Die Bill-broker müssen sich aber verpflichten, dieselben zu jeder Zeit ohne Kündigungsfrist zurückzuerstatten (call money) und außerdem Sicherheiten gewähren, welche vorwiegend in Wechseln oder Wertpapieren bestehen. Die Banken haben wohl bemerkt, daß ihnen durch diese Diskontmakler ein erheblicher Gewinn verloren geht und suchen diese durch fortwährende Ausdehnung ihres Filialennetzes zu verdrängen, sodaß auch in England die Bill-brokers allmählich verschwinden werden[19].

Nichtsdestoweniger sind die englischen Banken gegen Landwirte und kleine Unternehmer viel weniger zuvorkommend, als die schottischen und machen ihnen nur sehr ungern Vorschüsse. Da die Banken mit Depositen arbeiten, welche ihnen jederzeit zurückverlangt werden können, so suchen sie natürlich diese Gelder so anzulegen, daß sie ihren Eingang mit Bestimmtheit voraussehen können. Es wäre also zu diesem Zweck der Wechseldiskont die geeignetste Anlage. Dieses Geschäft ist aber, wie wir wissen, mehr in den Händen der Bill-brokers, und außerdem infolge der starken Verbreitung der Kreditgewährung in laufender Rechnung bedeutend zurückgegangen. Jaffé unterscheidet zwei scharfe Arten von Vorschüssen: erstens die laufenden Vorschüsse im Kontokorrent; zweitens die Darlehen gegen spezielles Unterpfand (Lombard). „Erstere finden entweder ohne Unterpfand statt, oder, wo ein solches gefordert wird, so dient es mehr als „Collateral Security" für den persönlichen Kredit. Seine Wirkung ist eine dauernde Vermehrung des Betriebskapitals für den Betreffenden. Die zweite Klasse von Darlehen wird stets nur gegen Unterpfand der das betreffende Geschäft ausmachenden Wertgegenstände (Wertpapiere, Waren, Wechsel) gewährt. Sie dienen lediglich dazu, das in der betreffenden Transaktion festgesetzte Kapital wieder flüssig zu machen".

Die **Londoner Depositenbanken** gewähren in der Regel keine Darlehen ohne Unterpfand und lassen sich auch ungern

19) vergl. hierüber A. Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902.

auf eine Kreditgewährung in laufender Rechnung ein, weil „die Bank sonst leicht zur stillen Teilhaberin im Geschäfte ihrer Kunden werden kann und Gefahr läuft, daß die Gelder der Bank nicht nur zur Vermehrung des Betriebskapitals des Kunden dienen, sondern sich in stehendes Kapital verwandeln"[20].

Die **Provinzialbanken** dagegen, welche bis gegen 1880 für die Kreditbefriedigung der Landwirtschaft allein in Betracht kamen, betreiben, wie die schottischen, hauptsächlich die Kreditgewährung in laufender Rechnung. Aber ebenso wie die Londoner Bankinstitute ziehen sie natürlich solche Geschäfte vor, bei denen sie ihr Kapital schnell umsetzen und leicht wieder flüssig machen können, also besonders Handelsgeschäfte. Es ist nun einleuchtend, daß daher die Landwirtschaft am ungünstigsten dasteht wegen ihrer eigenartigen Verhältnisse. Wie wir schon hervorgehoben haben, ist bei der Landwirtschaft der Produktionsprozeß von längerer Dauer als im kaufmännischen oder industriellen Betrieb und kann sich oft über ein Jahr und noch länger hinaus erstrecken. Es war den englischen Banken um so schwieriger, sich diesen speziellen Bedürfnissen der Landwirtschaft anzupassen, als die Gegenden mit vorherrschendem Getreidebau im Süden und Südosten Englands, die sogenannten „Arable Counties" (die Grafschaften Sussex, Kent, Surrey, Essex, Suffolk, Norfolk), unter der Krisis am meisten gelitten haben. Die Banken befürchteten daher die Immobilisation ihrer Kapitalien und suchen die Darlehnsgewährung an solche Landwirte zu vermeiden. Die Bankers Magazine sagte 1892: „Die Bankiers mancher Agrardistrikte sind gezwungen, zu gestehen, daß sie von ihrer Zentrale angewiesen worden sind, sich gegenüber den Darlehnsforderungen im Werte von einigen hundert Pfund von Landwirten, welche früher ebensoviele Tausend Pfund deponiert hatten, taub zu verhalten; es wäre vorteilhaft, wenn ein Teil der Kapitalien, deren Ueberfluß so groß ist, daß sie in London kaum ¼ Prozent tragen können, wieder zurück in die landwirtschaftlichen Distrikte fließen würde, wo die

20) E. Jaffé, Das englische Bankwesen, S. 148, Leipzig 1905.

Farmer gern bereit sind, 3—5 Prozent zu zahlen". Jaffé[21]) erwähnt einen Fall, in dem ein früher gut situierter Pächter nur infolge der Unmöglichkeit, einen angemessenen Kredit zu erhalten, zum Konkurs getrieben wurde. Bei der Zwangsversteigerung ergab sich ein Ueberschuß von mehr als 400 £. Der Mann war also völlig solvent und nur der Mangel eines entsprechenden Kredits vernichtete seine Existenz".

In dem Bericht des „Land Inquiry Committee" 1913, welchem der britische Finanzminister Lloyd George die Hauptargumente für seine „Land Campaign" entnimmt, finden wir eine ausführliche Untersuchung über die Möglichkeiten, welche sich den Farmern in England und Wales, großen und kleinen, zur Erlangung von Betriebskredit bieten. Die Frage, welche die Mitglieder des Committees an die Landwirte in den verschiedenen einzelnen Grafschaften stellten, lautete folgendermaßen: „Welche sind zur Zeit für den Farmer und Small Holder die Möglichkeiten, Kredit zu erhalten und Kapital auszuleihen?"[22]). Das Ergebnis dieser Anfragen ist, daß die ganze Landwirtschaft stark unter dem Mangel an Kredit leidet, und daß die Farmer infolge Mangels an Betriebskapital sehr oft genötigt sind, ihre Produkte zu bedeutend niedrigeren Preisen zu verkaufen, als sie unter normalen Bedingungen erzielen könnten[23]). Wir führen hier einige der zahlreichen im Berichte verzeichneten Antworten an, und zwar solche, welche sich besonders auf Großlandwirte beziehen. —

Suffolk. — Farmer: Keine besonderen Möglichkeiten. Farmer, große wie kleine, können nur bei Banken Darlehen aufnehmen gegen gute Sicherheit. Ohne Sicherheit können nur geringe Beträge, wie Ueberziehungen, erlangt werden. Viele Farmer kommen in die Versuchung, sich an berufsmäßige Geldverleiher zu wenden, welche fast in jedes Haus Rundschreiben senden. Das Ende hiervon ist im allgemeinen Ruin. Die Regierung könnte keinen größeren Segen anrichten, als alle Darlehnsangebote, welche auf dem Postwege oder sonstige Art gemacht werden, vollständig zu verbieten[24]).

Sussex. — Farmer: Keine guten Kreditmöglichkeiten. Die Banken weigern sich, das Vermögen einer Farm als Sicherheit anzunehmen, weil es beweglich ist. Lokale Händler und Kaufleute gewähren wohl Darlehen auf Getreide und Vieh; da sie aber wissen, daß die Farmer sich nicht an die Bank wenden können, nutzen sie diesen Nachteil gebührend aus[25]).

Kent. — Farmer: In der Regel gar keine Möglichkeit. Kredit kann nur erlangt werden durch ein Uebereinkommen, seine Produkte an eine Privatagentur oder Händler zu verkaufen. Viele Zusammenbrüche könnten vermieden werden, wenn zur rechten Zeit ein wenig Hilfe gewährt würde. Ich habe Getreide gekannt, welches, während es noch im Wachstum begriffen war, stark unter seinem reellen Wert verkauft werden mußte. Viele Händler sind dadurch reiche Leute geworden. In einigen Distrikten gehen die Händler herum, fragen, ob jemand Geld wünscht, und oft wird auf der Stelle ein Uebereinkommen geschlossen. Erst, wenn es zu spät ist, wird der Farmer gewahr, daß er seine Produkte stark unter dem Preis verkauft hat, den der Händler auf dem Markte erzielt. Letzterer hat somit den Gewinn, der dem Farmer gebührt, eingesteckt. Hinsichtlich der Hopfenkultur ist die Lage sogar schlimmer, da der Hopfenagent immer bereit ist, Geld vorzuschießen. Ich kann ohne jede Uebertreibung sagen, daß die Hälfte des Hopfens mit ausgeliehenem Gelde produziert wird. Der Landwirt ist dann an den Händler gebunden; wenn der Hopfen geerntet ist, wird er in das Lagerhaus des Händlers gesandt, und dieser kann ihn zu jedem beliebigen Preis verkaufen. Der Produzent erfährt gar nicht, an wen der Hopfen verkauft wird; er erhält nur eine Mitteilung über den Verkauf zu einem Preis, der bedeutend niedriger ist, als die in den Tageszeitungen angegebenen Preise[26]).

21) Jaffé, l. c. S. 151.

22) u. 23) The Land, The Report of the Land Inquiry Committee, Vol. 1, Rural. London 1913.

24) u. 25) Ibidem, S. 422 u. 421.

26) u. 27) Ibid., S. 421 u. 422.

West Shropshire and South-East Derbyshire. — Farmer: „Auch nicht die geringste Möglichkeit. Hilfe ist dringend nötig. Viele Farmer, große wie kleine, kaufen Masttiere auf Kredit, bis sie sie wieder verkaufen. Der Preis ist bedeutend höher als der Marktwert, und der Farmer ist an den Händler gebunden"[27]).

Carnarvorshire (Wales). — Farmer: Keine Mglichkeit, mit Ausnahme der öffentlichen Auktionen. Viele Farmer, welche unter Kapitalmangel leiden, kaufen auf diesen Auktionen, und zahlen 20 Prozent für den 6 Monate-Kredit[28]).

Anglesey (Wales). — Farmer: Nur die gewöhnlichen Möglichkeiten, Geld gegen Sicherheit zu erlangen. In dieser Hinsicht würden landwirtschaftliche Banken großen Segen bringen. Eine Anzahl Farmer stehen in dauerndem Verkehr mit Geldverleihern und gewähren sichtbare Zeichen, daß sie von Jahr zu Jahr weniger zahlungsfähig werden, da ihr Betriebskapital immer geringer wird. Ein sehr bedeutender Farmer kam vor einigen Jahren infolge der Ausbeutung durch die Geldverleiher in Konkurs. Wegen Mangels an eigenen Kreditmöglichkeiten übernimmt ein Farmer oft die Sicherheit für seine Nachbarn bei der Bank, in der Erwartung, daß dieser ebenfalls ihm im Notfalle beistehen wird[29]).

Anglesey. — Farmer: Kredit ist zu finden bei den gewöhnlichen Banken und bei den Geldverleihern. Die Banken wollen jedoch den Farmern kein Darlehen zum gewöhnlichen Zinsfuß gewähren, da der Landlord ein Vorrecht für die Eintreibung seines Pachtzinses besitzt. Eine ruinöse Praxis. welche stark vorherrscht, ist der Warenkredit; ein Bauer erhält ein Ferkel auf Kredit vom Händler, unter der Bedingung, daß dieser es abkaufen kann, sobald es fett ist. Farmer erhalten Sämereien auf Kredit, welche sie zur Erntezeit bezahlen müssen, und der Händler behält sich das Erstangebot beim Verkauf vor. Ein schriftlicher Kontrakt existiert nicht; aber der Farmer weiß, daß er, wenn er das Angebot des Händlers zurückweist, in Zukunft nie wieder Kredit erhält. Die Folge dieser Praxis ist

28) u. 29) Ibidem, S. 422 u. 423.

eine Herabdrückung der Preise im Distrikt. Alles dies zwingt viele Farmer zur Zeit der Pachtzinszahlung ihre Produkte mit Verlust zu verkaufen, und oft wird dieser Verlust nur dadurch herbeigeführt, daß es an einem vernünftigen Kreditsystem gebricht[30]).

Man muß anerkennen, daß diese Zurückhaltung der Banken gegenüber den Landwirten der „Arable Counties" nicht unbegründet ist. Eine Bank legt besonderen Wert auf einen möglichst hohen und raschen Umsatz des Kontos. In Betrieben mit vorherrschendem Getreidebau aber ist dieser schwer zu erzielen, da der Landwirt zu sehr den Einflüssen der Witterung ausgesetzt ist. „Der Landwirtschaft Darlehen gewähren, heißt nicht bankmäßigen Kredit geben, sondern Gelder festlegen." Ganz anders sind die Verhältnisse in den „Grazing Counties" des Nord- und südwestlichen England und in Schottland, wo die Landwirtschaft ausschließlich auf die Viehzucht eingerichtet ist und der Farmer im Stande ist, sein Kapital schneller umzusetzen.

Die Gewährung von Personalkredit an Landwirte wurde ferner eingeschränkt durch die großen B a n k e n k o n z e n t r a t i o n e n, welche sich in England seit den 80 er Jahren vollziehen. Die Ursachen dieser Bewegung sind zurückzuführen auf das Bestreben einiger großen Provinzialbanken sich in London festzusetzen, um Zutritt zum „Clearing-House" zu erlangen. Zu diesem Zwecke absorbierten, sie die kleinen Provinzial-Bankiers, welche das wachsende Kreditbedürfnis ihrer Kundschaft nicht mehr befriedigen konnten, und fusionierten dann mit einer Londoner Bank. Um dieser Konkurrenz der Provinzialbanken erfolgreich begegnen zu können, und weil ihnen durch die Gründung einer Anzahl fremder Bankniederlassungen (foregn Banks) in London der Geschäftskreis beträchtlich reduziert wurde, sahen sich die wichtigsten Londoner Depositenbanken (Joint Stock Banks) ihrerseits genötigt, sich in der Provinz niederzulassen. Durch Errichtung von zahlreichen Filialen in der Provinz gelang es ihnen ebenfalls, eine Anzahl Privatbankiers aufzusaugen und

30) Ibid., S. 422.

immer größere Mengen von Depositen an sich zu ziehen. In dieser Richtung wurden beide Arten von Großbanken durch die Zunahme der gewerblichen und anderen Unternehmungen und deren Verwandlung in Aktiengesellschaften mit größerem Kapital unterstützt. „Das wachsende Kreditbedürfnis derselben konnte in den kleineren Bankgeschäften entweder garnicht oder doch nur mit großen Gefahren befriedigt werden; kleinere Banken gerieten hierbei nicht selten in eine gefährliche Abhängigkeit von lokalen Unternehmern. Dieser Veränderung in dem Charakter der Kundschaft mußte von den Banken Rechnung getragen werden, und als überdies noch die Zusammenbrüche Ende der 70 er Jahre dazu führten, daß die Depositengelder in steigendem Maße nur den ganz großen Banken zuflossen, war der Anstoß gegeben zu der ersten Reihe von Amalgamationen, welche die 80 er Jahre charakterisieren. Die entscheidende Wendung trat mit der „Baring-crisis" 1890 ein. Von nun an war das Vertrauen des Publikums in die Privatbankiers völlig geschwunden. Man verlangte von den Instituten, denen man sein Geld anvertraute, eine größere Sicherheit, die vor allem durch großes Kapital, große Reserven und Veröffentlichung regelmäßiger Abschlüsse gewährleistet zu sein schien. Diese Voraussetzungen fand man am besten bei den ganz großen Instituten erfüllt"[31]).

So entstand nach den 80 er Jahren nach dem Vorbilde des Filialensystems der schottischen Banken auch in England ein großes Filialennetz. Nach der Tabelle 4 (im Anhang) bestanden im Jahre 1911 in England und Wales 6 413 Bankbureaus. Ihre Zahl dürfte heute kaum noch zunehmen, da sie sich schon über die Bedürfnisse hinaus vermehrt hat. Jaffé bemerkt hierüber[32]): „Fraglos ist die Ausdehnung, die die Errichtung von Filialen in den letzten Jahren genommen hat, zum Teil nicht mehr auf kühle und verständige Berechnung, sondern auf, man möchte beinahe sagen „Nachahmungssucht und Eitelkeit" zurückzuführen. Wenn die eine Bank an einem Platze eine Filiale eröffnet, weil ein Bedürfnis vorliegt, so eröffnet im nächsten Jahre die Konkurrenzbank ebenfalls eine, nur um dem Rivalen das Feld nicht zu lassen. Die Filialen mit ihrer meist sehr eleganten und teuren Ausstattung sind eine Art Reklamemittel für die Banken geworden, und es herrscht eine beinahe krankhafte Neigung, sich gegenseitig in der Gesamtzahl der Filialen zu übertreffen; anstatt daß rein geschäftliche Gesichtspunkte allein maßgebend wären, tröstete man sich damit, daß man mitmachen müsse, was der andere tut, um nicht aus dem Felde geschlagen zu werden. So vorteilhaft ein zahlreiches Filialensystem ist, wenn es sich den Bedürfnissen anpaßt, so gefährlich ist diese Ausdehnung um jeden Preis, die dem Bedürfnis vorauseilt. Ein Rückschlag ist aller Wahrscheinlichkeit nach zu erwarten."

31) E. Jaffé, l. c., S. 191/92.
32) Ibidem, S. 190.

Die Folge dieser Bankenkonzentration ist, daß sich, da der Sitz der Zentrale immer London ist, die Prinzipien des Londoner Geschäftsbetriebes in der Provinz immer mehr festsetzen, daß der Kontakt zwischen Darlehnsnehmer und Darlehnsgeber immer schwieriger wird und die Kenntnis des Charakters und der persönlichen Verhältnisse des Schuldners, welche für den Privatbankier oft massgebend waren, immer mehr in den Hintergrund tritt. „Die Entfernung zwischen den Kunden einerseits, dem Board of Directors andererseits, hat sich vergrößert, seitdem letzterer, für den persönlichen Verkehr fast unnahbar geworden, in London tagt. Damit ist der Konnex von einem zum Teil auf persönlicher Kenntnis und persönlichem Interesse begründeten zu einem nur die formalen Merkmale beachtenden geworden. An die Stelle des Teilhabers im alten Bankgeschäft tritt mehr und mehr der von seinem Vorgesetzten abhängige Beamte, der an feste Regeln gewöhnt, einer größeren freien Initiative entbehrt. Die Folgen machen sich vor allem dort fühlbar, wo bisher der enge persönliche Zusammenhang zwischen Bank und Kunden so Grosses geleistet hat, also in der Gewährung von Personalkredit"[33]). Durch diese Krediteinschränkung, welche einer

33) E. Jaffé, l. c., S. 193.

Abschaffung des Personalkredits, der in der Landwirtschaft anderer Länder eine so bedeutende Rolle spielt, gleichkommt, werden natürlich die mittleren und kleinen Farmer am schwersten getroffen, da die von den Banken geforderten Sicherheiten weit über ihre Mittel hinausgehen. Das Land Inquiry Committee bestätigt diese Rückhaltung der Großbanken gegenüber den Landwirten. „Die Meinung ist fast allgemein, heißt es in dem Bericht, der seitdem die alten Lokalbanken durch die „Joint Stock Companies" absorbiert worden sind, die herzlichen Beziehungen, welche zwischen dem Farmer und dem Bankier bestanden, geschwunden sind, und daß infolgedessen der persönliche Charakter eines Mannes, abgesehen von seinem Vermögen, keine genügende Sicherheit mehr für Darlehen bietet. Obwohl in allerletzter Zeit einige von den großen „Joint Stock Banks" Instruktionen erlassen haben, hinsichtlich der Sicherheiten der von Farmern guten Rufes geforderten kurzfristigen Darlehen weniger anspruchsvoll zu sein, so sind die Klagen über die gepflegte Zurückhaltung sehr zahlreich"[34]). Auch hierfür folgen eine Anzahl Beispiele, von denen wir einige wiedergeben:

Gloucestershire. — Farmer: Die Banken leihen jetzt an vertrauenswürdige Leute auf Versicherungspolicen zu 5% Die alten Lokalbanken waren entgegenkommender in ihrer Geschäftstätigkeit als die jetzigen „Joint Stock Banks", zum Teil, weil sie mit ihren Kunden intimer bekannt waren.

Lincolnshire. — Ein Geschäftsmann: die Lokalbanken werden der Reihe nach von den großen „Joint Stock Concerns" aufgesaugt; für diese ist der Kunde nur noch eine Nummer in den Büchern. Die alte persönliche Beziehung zwischen dem Bankier und dem Kunden ist im Schwinden begriffen und die Stricke werden jedes Jahr immer enger gezogen um den Mann, der an Geldknappheit leidet[35]).

Yorkshire. — Farmer: Ich kenne keine Möglichkeiten, abgesehen von denjenigen, welche sich in anderen Gewerben

34) The Land, The Report of the Land Inquiry Committee, Vol. 1, Rural, S. 419.

35) Ibidem, S. 420.

bieten. Die Bankenkonzentration in London scheint diese Frage in kurzer Zeit sehr ernst zu gestalten, da die Lokalbanken absorbiert werden und die Zweiganstalten der zentralisierten Banken die Kreditgewährung zu verweigern beginnen. Meiner Meinung nach ist der Mangel an Möglichkeiten, Kapital zu finden, eins der größten Hindernisse für die Entwicklung der Landwirtschaft. —

Die üblichste Form der Kreditgewährung dieser Großbanken in der Provinz ist, wie schon erwähnt, wie in Schottland, der Vorschuß in laufender Rechnung. Diese Kreditform heißt „Overdraft" oder Ueberziehung, weil die Bank dem Kunden gestattet, sein Guthaben zu überziehen. „Zuweilen bezahlt die Bank bis zu einer vereinbarten Grenze die Schecks des Kunden, auch wenn derselbe kein Guthaben bei ihr hat"[36]). Die Ueberziehung unterscheidet sich von dem Cashkredit dadurch, daß sie nur für eine bestimmte eingeschränkte Zeitdauer bewilligt wird, „for a short temporary purpose". Diese Maßregel ermöglicht der Bank, die Kredite in kurzer Zeit einziehen zu können. Manche Banken gewähren diese Vorschüsse nur unter der Bedingung, daß sie auf Verlangen zurückerstattet werden. Dies geschieht aber selten. In der Regel dauert das Darlehen so lange, wie die Bank mit den Operationen ihres Kunden befriedigt ist und die Gewißheit besitzt, daß auf Einforderung des Geldes die Rückzahlung erfolgen kann. Während der Cash-Credit nie ohne Sicherheit gewährt wird, ist eine Sicherheit beim Overdraft nicht unbedingt erforderlich. Findet eine Darlehensgewährung ohne Sicherheit statt, auf Grund des Charakters und der Vermögensstellung des Darlehnnehmers, so geschieht dies nur für eine Saison, d. h. bis zum Absatz der Produkte. Ueberziehungen auf bloßes Vertrauen sind aber, besonders wenn es sich um große Summen handelt, selten. Gewöhnlich findet die Darlehnsgewährung statt gegen Verpfändung von Wertpapieren, wie Bankenanteile, Aktien usw. oder auch gegen Bürgschaft. Der landwirtschaftliche Lombardkredit findet wenig Anwendung, da

36) Ibidem, S. 153.

die Banken in jeder Hinsicht die persönliche Sicherheit vorziehen. Wohl gibt es in England und Wales eine Warrantirung nach französischem Muster, wonach der Landwirt seine beweglichen Sachen verpfänden und gleichzeitig in ihrem Besitz bleiben kann. Dies geschieht mittels eines „bill of sale", d. h. eines schriftlich aufgesetzten Kaufs der beweglichen Sachen, wonach nach englischem Recht das Eigentum sofort in die Hände des Käufers übergeht. Da aber dieser in das Warrantregister eingetragen werden muß und somit nicht geheim gehalten werden kann, so macht ein Farmer, der einigermaßen kreditwürdig ist, keinen Gebrauch davon. Geschieht dies doch, so wird es als ein Zeichen von derart großer Geldverlegenheit angesehen, daß kein erstklassiger Darlehnsgeber diese Art von Sicherheit annehmen würde. Gelegentlich nehmen die Banken auch Lebensversicherungspolicen an, aber diese Art der Darlehnsnahme wird, wie die Bankers Magazine (Januar 1910) sagt, als „der verzweifelte Ausweg eines Mannes, der keine Freunde hat und als die teuerste Art der Kreditnahme" bezeichnet. Hinsichtlich der Sicherheit der Lebensversicherungspolicen ist aber nichts einzuwenden, da die Versicherungsgesellschaften jederzeit bereit sind, diese Policen zu erwerben. Der Zins für ein Overdraft ist, weil es auch ohne Sicherheit gewährt wird, etwas höher als beim Cash-Credit. Ist die Ueberziehung garantiert, so ist der Zinsfuß derselbe. Im allgemeinen übersteigt er nie 5 %; eine Provision wird nicht erhoben. Wie der Cash-Credit, so ist auch das Overdraft der ständigen Kontrolle der Bank ausgesetzt, diese behält sich das Recht vor, die Sicherheiten jederzeit vergrößern zu lassen.

Eine Art von Darlehen, welche nur von Landwirten, die den Zeitpunkt ihrer Berechnungen klar voraussehen können, angewandt werden kann, ist das sogenannte „Loan account"[37]. Das Loan wird gewöhnlich ohne Unterpfand gewährt, und nur an solche Leute, über deren Vermögensverhältnisse die Bank

37) The Bankers Magazine, January 1900, The Sources of Bank Profits.

auf das Genaueste informiert ist. Die Zinsen werden ebenso wie bei den Wechseln im Voraus bezahlt. Hierdurch sichert sich die Bank gegen Verluste, welche ihr durch ein späteres Sinken des Zinsfußes entstehen könnten. Die Darlehensfrist wird von vornherein festgesetzt und beträgt in der Regel nur einige Monate. Der Zinsfuß hängt vom Marktpreis ab, ist aber, da auf den Verfalltag solcher Loan accounts und Wechsel mit Bestimmtheit gerechnet werden kann, etwas niedriger als beim Overdraft.

Diese Darstellung ergibt, daß die Krediterlangung für die großen Farmer des eigentlichen England eine viel schwierigere ist, als in Schottland; der Kredit, den die Banken gewähren, ist in der Regel zeitlich beschränkt, die Farmer aber können wegen der eigenartigen Bedingungen, unter denen sie arbeiten, die Rückzahlung nicht mit Bestimmtheit versprechen. Wenn auch die Gründe für die Zurückhaltung der Depositenbanken der Landwirtschaft gegenüber bis zu einem gewissen Maße berechtigt sind, so könnten diese doch bei der ungeheuren Menge von Depositen, über die sie verfügen, ein Mittel finden, auch der Landwirtschaft mehr Entgegenkommen zu zeigen. Dies umsomehr, als viele von ihnen sich nicht scheuen, bedeutende Gelder in der Kreditgewährung an das Baugewerbe anzulegen, welche zum mindesten ebenso gefahrvoll, wie die Kreditgewährung an Landwirte ist. Allerdings handelt es sich bei Darlehen an Bauunternehmer nur um kurzfristigen Kredit, da dieser auf den schnellen Verkauf der hergestellten Häuser spekuliert. Allein seine Berechnungen können sich durch unvorhergesehene Ereignisse leicht als irrig erweisen und die Bank wird dann leicht zur Teilhaberin in seinem Geschäfte. „Der Kredit, den er (der Bauunternehmer) braucht, ist also ein Betriebskredit auf bestimmte Zeit (vomBauanfang des Hauses bis zu dessen Verkauf), der ein Jahr nicht überschreiten sollte, und nur infolge dieses schnellen Umsatzes sind die Banken überhaupt in der Lage, mit Bauunternehmern zu arbeiten. Die Gefahr bleibt aber immer groß, daß entweder dem Unternehmer noch während des Baues die Mittel ausgehen und die Bank weitere zur Fertigstellung

gewähren muß oder aber, daß die Häuser sich nicht schnell genug verkaufen und die Bank eventuell genötigt ist, sie zu übernehmen, um ihren Vorschuß zu decken"[38]).

Es ist somit nicht erklärlich, warum die Banken, um die Entwicklung der Landwirtschaft zu fördern, nicht einen Teil ihrer Gelder auch in Operationen dieser Art anlegen könnten. Es ist übrigens vorauszusehen, daß infolge der großen Konkurrenz unter den Banken, deren Bestrebungen auf einen möglichst großen Kundenfang ausgehen, diese wohl oder übel angewiesen sein werden, sich auch auf riskantere Geschäfte einzulassen und somit auch dem Landwirt günstigere Bedingungen für die Krediterlangung zu bieten. Dies umsomehr, als sich die landwirtschaftlichen Verhältnisse in England gebessert haben, und auch dort nach dem Beispiel Schottlands eine erhebliche Einschränkung des Getreidebaues zu Gunsten der einträglicheren Fleischproduktion stattgefunden hat.

Ganz schlecht ist, wie wir bereits gesehen haben, in England die Lage der mittleren und kleinen Landwirte. An diese gewähren die Banken, da sie nicht genügende Sicherheit bieten können, nur ganz ausnahmsweise Darlehen. Diese Unternehmer sind daher auf Händler und Privatbankiers angewiesen und da letztere mit eigenem Kapital arbeiten und von diesen Operationen leben, so ist der Zinsfuß sehr hoch und beträgt nie unter 10 %. „Während die schottischen Banken wenigstens zum Teil die Kreditbedürfnisse der kleineren Händler und Ladenbesitzer befriedigen, leihen die englischen „Joint-Stock-Banks" ihre Gelder an kleine Landwirte nur gegen sicheres Unterpfand und machen nur höchst ungern Vorschüsse auf Häuser oder Grundbesitz. Bauunternehmer, Ladenbesitzer und kleine Handwerker sind also auf den kleineren Privatbankier angewiesen, der hauptsächlich mit eigenem Kapital arbeitet und, mit den Lokalverhältnissen aufs Genaueste vertraut, solche riskante Geschäfte machen kann. Zum Teil ist er wegen der damit verbundenen größeren Gewinne geradezu auf solche

38) Jaffé, l. c., S. 149.

Transaktionen angewiesen, wenn er sein Kapital verzinsen will"[39]). Außerdem kommen viele von ihnen den Wucherern gleich. Ueber die Folgen der Kreditnahme bei diesen „Privatbankiers" finden wir im obenerwähnten Bericht des L. I. C. ebenfalls eine Anzahl Aussagen. Wir wollen nur drei Antworten erwähnen:

Cornwall. — Market Gardener (Gemüsegärtner). Gar keine Kreditmöglichkeit, mit Ausnahme der üblichen Geldverleiher, und dies bedeutet auf die Länge Ruin[40]).

Anglesey. — Farmer: Ich weiß aus Erfahrung, daß die Farmer mit Rundschreiben von Geldverleihern überflutet werden. Ich kenne einen Fall, wo ein „Small Holder" von einem Geldverleiher bis 60 £ auslieh, und seine ganze Habe wäre verkauft worden, wenn ihm nicht seine Verwandten zu Hilfe gekommen wären. Ich schlage die Errichtung von ländlichen Kreditbanken (am besten unter staatlicher Kontrolle) vor, welche sowohl für große als auch kleine Farmer wirken könnten. Es ist dies für sie eine dringende Lebensfrage[41]).

Lincolnshire. — Ex-Small Holder: Es gibt keine Kreditmöglichkeiten, ausgenommen die Geldverleiher, und dies bedeutet Ruin. Dies ist eins der größten Hindernisse. Der große Farmer kann ein Darlehen von der Bank erhalten; die Small Holder haben nicht dieselbe Möglichkeit[42]).

Angesichts dieser Notlage der kleinen Landwirte hat die seit 1901 bestehende Englische Agricultural-Organisation Society auch in England die Gründung von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften versucht. Aber, obwohl die genossenschaftlichen Bestrebungen der Neuzeit auf englischem Boden ihren Anfang nahmen, konnte das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen dort wegen der vorherrschenden Großbetriebe keine günstige Entwicklung finden. Während in Irland schon bedeutende Erfolge aufzuweisen sind, ist die Bewegung in England noch in den ersten Anfängen. Am Ende des Jahres 1911 umfaßte die

39) E. Jaffé, l. c., S. 45.
40) 41) 42) The Land, l. c., S. 422, 423, 421.

A. O. S. 45 ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitgliederzahl 765 berug und deren Operationen ganz minimal waren[43]). Die Gesamtzahl der verschiedenen landwirtschaftlichen Genossenschaften in England und Wales, welche am 31. Mai 1912 der „Agricultural Organisation Society" angegliedert waren, beträgt nach den Berichten dieses Verbandes 495. Die Mitgliederzahl beläuft sich auf 45 000 und ihr Totalumsatz auf £ 2 000 000. Da aber jetzt sowohl Liberale wie Konservative die Wiederherstellung des vernichteten Bauernstandes in ihr Programm gesetzt haben, und man wohl bemerkt hat, daß der Mangel an Betriebskapital die Gründung von Bauerngütern unmöglich macht und die Hauptursache für den geringen Landankauf bildet, so dürfte diese Bewegung auch von Seiten der größeren Unternehmer eine bedeutende Förderung erfahren. — Angesichts der großen Zahl von Bankfilialen, welche in den ländlichen Distrikten Englands bestehen, hat das landwirtschaftliche Ministerium (Board of Agriculture) die Joint Stock Banks vor kurzem ersucht, durch ihre Manager die Gründung von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften durch Rat und Tat zu unterstützen. Die Filialen sollten auch die unentgeltliche Kassenführung für die Kreditgenossenschaften übernehmen. Es wurde sogar eine Liste der Banken, welche sich hierzu bereit erklärten, veröffentlicht, aber die Bedingungen dieser „Joint Stock Banken" gehen durchaus über die Verhältnisse der „Agricultural Cooperative Societies" hinaus. Wie der Präsident des Board of Agriculture am 14. Jan. 1913 in House of Commons mitteilte, sind „die Banken auch bereit, Darlehensgesuchen von solchen Genossenschaften günstig entgegenzukommen, aber sie werden in jedem einzelnen Falle Sicherheiten für das Darlehen fordern, und obwohl das Darlehen nur unter der Bedingung bewilligt wird, daß es auf Verlangen zurückzahlbar sein muß, so sind sie trotzdem bereit, es auf 12 Monate zu gewähren, und das Darlehen ist dann der Rückzahlung, Erneuerung oder Verringerung unterworfen. Falls die Solidarhaft der Mitglieder

43) Report of the Land Inquiry Committee, London 1913, S. 423.

der Genossenschaft nach ihren Statuten genügende Sicherheit für das gewünschte Darlehen bietet, so wird die Bank keine weiteren Garantien fordern"[44]). Wie ersichtlich, ist diese Kreditgewährung seitens der Banken so verklausuliert und außerdem den Verhältnissen der Landwirtschaft so wenig angepaßt, daß ihr Verhalten einer Weigerung gleichkommt, und der Vermehrung der ländlichen Kreditgenossenschaften kaum von Nutzen gereichen wird. Nach dem Berichte der Board of Agriculture von 1913 haben von ihnen nur 8 dieser Kreditgenossenschaften Darlehen im Werte von £ 925 erhalten. Die Gesamtzahl der zu dieser Zeit in England und Wales eingetragenen Agricultural Cooperative societies (also auch der der A. O. S. nicht angegliederten) betrug 50[45]).

In Irland kann von Großlandwirten kaum die Rede sein, da dort der Kleinbetrieb weitaus überwiegt und Irland ein „typisches Bauernland"[46]) ist. Nach dem „Statesman's Yearbook" von 1905 zählte Irland 593 804 landwirtschaftliche Betriebe. Davon entfielen 561 375 auf eine Fläche von unter 100 acres. Jedoch ist auch dort für die gut situierten Landwirte das Overdraft die üblichste Kreditform. Die Sicherheit besteht meistenteils in der Belastung des Grundbesitzes des Darlehnnehmers. Die Banken gewähren eine niedrige Beleihungsgrenze, gewöhnlich 50 % des Taxwertes der Farm. Die kleineren Stellenbesitzer aber — und diese sind in Irland in der überwiegenden Majorität — müssen, da ihre Stellen selbst nicht genügend Sicherheit bieten, gewöhnlich einen Bürgen stellen. „Da die Banken nun lokal recht spärlich gesät sind, und die Aufnahme einer Anleihe bei den ganz miserablen Eisenbahnverbindungen, wenn solche überhaupt vorhanden sind, infolge der Reise mindestens einen halben oder ganzen Tag — in den ärmsten Gegenden — erfordert, su muß der Nachbar, der als Bürge fungiert, natürlich demgemäß verpflegt und traktiert werden. In einem Falle hatte ein

44) Ibidem, S. 425.

45) Whitacker's Almanak 1914.

46) u. 47) H. Martens, Das irische Genossenschaftswesen, Neuwied 1912.

Bauer zu zahlen: 2 Fahrkarten = 3 M., zweimal Mittagessen = 2 M., Traktieren = 2 M., macht 7 M., dazu an die Bank für eine Anleihe von 100 M. auf drei Monate 2,50 M."[47]).

Die Folge ist, und die Bank of Irland bestätigt dies, daß der irische Bauer für seine laufenden Einkäufe den Bankkredit nur sehr selten in Anspruch nimmt und sich gewöhnlich an den Händler wendet, welcher ihm bis zum Absatz der Produkte Kredit gewährt. Natürlich ist der Händler gleichzeitig auch Geldverleiher. Wie gefährlich diese Kreditform ist, wie leicht sie zur Abhängigkeit und zur Ausbeutung der Unerfahrenheit der Bauern führt, ist in der Literatur über den Wucher auf dem Lande genügend dargetan worden. Nach Martens[48]) erreichen in Irland die Prozente für die Darlehnsnahme beim lokalen Wucherer, dem „Gombeen-man", 20, 30, 40 und mehr Prozent. Meist wird in den Wechsel schon ein höherer Betrag eingestellt, als überhaupt ausgezahlt wurde.

Diese Notlage in Irland wird noch verschärft durch den Absentismus der Grundeigentümer, welche ihre Latifundien Generalpächtern überlassen, die sie dann wieder in kleine Stellen zerteilen und verpachten und dabei natürlich die Erzielung des größtmöglichen Gewinnes verfolgen. Es liegt auf der Hand, daß die Lage dieser kleinen Pächter sich erheblich besser gestalten würde, wenn die Grundeigentümer selbst anwesend wären und mit der Bevölkerung in ständige Berührung kämen.

Wir sehen somit, daß die irischen Banken, trotzdem Irland ein rein landwirtschaftliches Land ist (mit der Ausnahme der Gegend von Belfast), und daher eigentlich nur auf eine landwirtschaftliche Kundschaft angewiesen sind, sehr wenig getan haben, um die kleinen Landwirte, diese armen Kartoffelbauern, welche dort so zahlreich sind, und sich in äußerst miserablen Verhältnissen befinden, von der rücksichtslosen Ausbeutung der Gombeen-men zu befreien. Erst mit dem Auftreten der ländlichen Genossenschaften ist dem unerhörten Treiben dieser letzteren einigermaßen ein Riegel vorgeschoben worden. In allen Ländern

48) Martens, l. c., S. 21.

des Kontinents haben die ersten landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften ihren Anfang in den ärmsten Gegenden genommen. Dies traf auch für Irland zu, welches nur auf die Landwirtschaft angewiesen ist und wo der Parzellenbetrieb überwiegt. Dort hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen auch festen Boden fassen können, sobald die von der konservativen Regierung im Jahre 1885 durch die „Land Purchase Bill" unternommene Neugestaltung der Agrarverfassung die Rückerstattung des Bodens an seinen früheren Besitzer begann, und hierdurch die Lage der Pächter erleichterte. Diese Entwicklung ist Sir Henry Plunkett zu verdanken, welcher im Jahre 1889 die „Irish Agricultural Organisation Society" gründete. Sie machte sich die Förderung der Landwirtschaft in Irland zur Aufgabe. An der Spitze stehen heute in Irland die Produktiv- und Kreditgenossenschaften. Letztere, deren Zahl im Jahre 1911 246 mit 14 991 Mitgliedern betrug, sind ländliche Darlehnskassen nach Raiffeisen'schem Typ und nehmen, angesichts der großen landwirtschaftlichen Entwicklung, welche auf der Insel eingesetzt hat, beständig zu. Ihr Darlehnszins beträgt durchschnittlich 5 %. Ueber ihre Tätigkeit schreibt H. Martens: „Um nun zu den praktischen Resultaten zu kommen, die die Kassen zu verzeichnen haben, so muß ich sagen, daß sie trotz ihrer finanztechnisch nicht gerade sehr starken Stellung doch einen unendlichen Segen, namentlich für die ärmeren Distrikte herbeigeführt haben, dadurch, daß es ihnen gelungen ist, den Wucher einzuschränken, ja teilweise gänzlich zu beseitigen. Weiter haben sie dem Kleinbauern zum ersten Male den Kredit der Großbanken in ausgiebigerer Weise dienstbar gemacht; allerdings haben auch die Banken von dieser neuen Organisation profitiert. Anstelle vieler einzelner kleiner Kunden, deren Sicherheit für sie mitunter nicht allzugroß war, haben sie jetzt nur mit der Genossenschaftskasse zu tun, die ihnen infolge der solidarischen Haftpflicht durchaus sicher ist"[49]).

Uebersieht man noch einmal die Möglichkeiten, welche sich den Landwirten Großbritanniens und Irlands zur Beschaffung des

49) Martens, l. c., S. 23.

8

Betriebskredits bieten, so können wir diese für Schottland als durchaus befriedigend bezeichnen. Man kann behaupten, daß dort die „large farmers" insbesondere, infolge der kaufmännischen Art, in welcher sie ihr Gewerbe betreiben, selten in Geldschwierigkeit geraten. Außerdem befriedigen, wie wir gesehen haben, die schottischen Banken auch bis zu einem gewissen Maße die Bedürfnisse der kleinen landwirtschaftlichen Unternehmer. Wenn in Schottland fast überhaupt noch keine ländlichen Darlehnskassen zu verzeichnen sind (auch Schottland hat jetzt eine Agricultural Organisation Society), so erklärt sich dies dadurch, daß dort die kleinen Landwirte durch den starken Uebergang vom Ackerbau zur Weidewirtschaft allmählich verdrängt worden sind.

In England und Wales sind die Verhältnisse nur für den ganz großen Farmer günstig. Der vorwiegende mittlere Betrieb findet wohl Kredit bei den Banken, aber unter immer schwereren Bedingungen, die er oft nicht erfüllen kann. Außerdem ist dieser Kredit den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht angepaßt und in der Regel auf kurze Zeit bemessen. Viele Farmer sind daher, wohl oder übel, den Wucherern preisgegeben. Die Lage der kleinen Landwirte, welche sich in Irland ständig bessert, wird in England und Wales immer drückender, da hier die wenigen und schwach konstituierten Agric. Cooperative Societies nur ein paar hundert Leuten zu Gute kommen. Die Anfänge des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens haben nur eine geringe Besserung erzielt und dem Geld- und Warenwucher der berüchtigten „Gombeen-men" ist durchaus kein Einhalt getan worden. Diese scheinen, im Gegenteil, infolge der Verdrängung der Lokalbanken ein neues und sehr ergiebiges Tätigkeitsfeld gefunden zu haben.

Im Gegensatz zu anderen Ländern ist in Großbritannien die Frage des landwirtschaftlichen Kredits für die kleinen und mittleren Betriebe nicht gelöst, eine Tatsache, welche mit der sozialen Verfassung und der volkswirtschaftlichen Entwickelung des Landes in engem Zusammenhang steht.

Die Vernichtung des Bauernstandes durch die frühe, großkapitalistische Entwicklung, und die Ausdehnung des Großgrundbesitzes, welche bereits im 18. Jahrhundert eine vollzogene Tatsache war, konnten in Großbritannien keinen Anlaß zu einem Bedürfnis nach einer Kreditorganisation, wie es sich in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutschland für die kleinen Landwirte fühlbar machte, geben. Solange die britische Landwirtschaft blühte, fand der Farmer genügend Kredit bei den Banken, und konnte außerdem noch auf die gütige Unterstützung und Förderung seines Grundherrn rechnen. — Die Lage änderte sich mit einem Schlage durch die Krisis von 1875. Dank der ihnen von den Grundherren gewährten erheblichen Pachterniedrigungen gelang es den Farmern, sich „über Wasser zu halten". Indem sie die erlittenen Verluste zum größten Teil auf die Landlords abwälzten, bemühten sie sich, sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Während sich somit ihre Lage besserte, hat sich diejenige der Grundaristokratie ständig verschlechtert. Es ist allgemein bekannt, daß heute fast die Hälfte der Güter des eigentlichen Englands 20—25 Prozent unter ihrem reellen Wert verpachtet sind. Andererseits macht die erdrückende Steuerlast, welche auf dem Grund und Boden haftet, und letzthin durch die Erhöhung der „income-tax" und der Erbschaftssteuern gesteigert worden ist, und in allernächster Zeit noch bedeutend erhöht werden soll, es den Landlords unmöglich, auf ihren Gütern irgendwelche Meliorationen vorzunehmen, geschweige denn, ihre Farmer in der am Anfang dieser Arbeit geschilderten Weise zu unterstützen. Diese Tatsache und die immer mehr wachsende Zurückhaltung der Banken gegenüber der Landwirtschaft, lassen die Notwendigkeit einer ländlichen Kreditorganisation für die großen sowohl wie die kleinen Farmer, immer dringender erscheinen. Durch den Mangel an Betriebskapital, und nicht durch Jagd- und Sportgelüste allein, erklärt sich, zum nicht geringen Teil, die vom Finanzminister Lloyd George fortwährend hervorgehobene große Fläche unbewirtschafteten Landes in Großbritannien. — Dem Mangel an Kreditgenossenschaften ebenfalls zuzuschreiben ist die geringe Neigung der Bevölkerung, Land zu

kaufen. Es liegt auf der Hand, daß ein Bauerngut nur dann emporkommen kann, wenn der Inhaber sich sicher fühlt, genügend Betriebskapital erlangen zu können. Der Bericht des „Land Inquiry Committee" bestätigt selbst, daß von den durch den „Smoll Holdings und Allotments Act" von 1907 bis Ende 1912 von den Grafschaften zur Errichtung von Kleinbetrieben erworbenen 155 000 Acres, nur 2 Prozent verkauft wurden, während der Rest in Pachtverhältnis vergeben wurde. Soll die britische Landwirtschaft wieder hoch kommen, und soll die Wiederherstellung des ausgerotteten Bauernstandes gelingen, so kann dies nur geschehen, mit Hilfe einer soliden Kreditorganisation.

Anhang.

Entwicklung der Caisses Régionales.

Jahr	Staatl. Vorschüsse	Regional-kassen	Lokalkassen		Höhe der gewährten Darlehen*)
			Anzahl der Kassen	Anzahl der Mitglieder	Francs
1899	—	9	—	—	—
1900	612 250	9	87	2 175	1 910 456
1901	3 223 460	21	300	7 998	5 170 045
1902	6 879 134	37	456	22 476	14 802 651
1903	8 737 396	41	616	28 204	22 451 167
1904	14 175 365	54	963	42 783	30 235 063
1905	19 479 416	66	1355	61 874	31 459 831
1906	22 985 381	74	1638	76 188	37 141 552
1907	28 628 477	88	2168	96 192	45 376 309
1908	36 747 352	94	2686	116 866	61 310 267
1909	46 231 463	95	2983	133 382	63 742 093
1910	57 177 425	96	3338	151 601	70 533 840
1911	73 477 524	97	3946	185 552	82 540 623
1912	85 888 725	98	4204	215 695	85 492 170
				Gesamtbetrag der Darlehen:	551 665 567

*) In den Zahlen der ersten fünf Jahre sind die Erneuerungen der Darlehen einbegriffen; von 1905 ab geben die Zahlen nur die Höhe der in jedem Jahre n e u bewilligten Darlehen an.

Am 31. Dezember 1912 betrugen:

Das Gesamtkapital der Caisses Régionales . . 23 330 342 fr.
Davon waren eingezahlt . . . . 21 551 221 fr.
Die von den Caisses Régionales erhaltenen Depositen . . . . 20 036 097 fr.
Der Reservefonds der Caisses Régionales . . . 6 212 976 fr.
Der Reservefonds der Caisses Locales . . . . 2 831 966 fr.

Die Höhe der von den Caisses Régionales bis Ende 1912 an den Staat zurückgezahlten Darlehen beträgt 4 619 811 fr. (Diese Summe ist bereits von dem für den 31. Dez. 1912 angegebenen Gesamtbetrag der Staatl. Vorschüsse, — 85 888 725 fr. — abgezogen.)

Höhe des von der Banque de France nach dem Gesetz vom 17. November 1897 an den Staat gezahlten Anteils am Escomptegewinne.

Jahr	Höhe der Beträge	
1897	2 742 315	fr.
1898	3 342 900	„
1899	4 857 290	„
1900	5 655 335	„
1901	4 107 620	„
1902	3 777 140	„
1903	4 314 649	„
1904	4 521 589	„
1905	4 225 042	„
1906	5 332 528	„
1907	7 357 141	„
1908	5 533 501	„
1909	4 790 509	„
1910	5 733 368	„
1911	10 937 183	„
Total	77 228 110	fr.

Muster eines Warrant Agricole.

Nr. des Bandes.
Nr. der Umschreibung.
Angabe der auf dieselben Produkte vorher bestehenden Warrants. (Diese Angabe muss wie folgt verfasst sein: „Es bestehen auf die momentan warrantierten Produkte .... Warrants, für eine Totalsumme von ....“, oder falls kein Warrant existiert, ist die Vermerkung „Nicht vorhanden“ einzutragen).

Friedensgericht

des Cantons............ (Département)

Warrant Agricole

(Gesetz vom 30. April 1906).

Herr (Name, Vorname, Wohnort, Eigenschaft)
....
hat erklärt, die Summe von (Betrag ausgeschrieben) auf (Warrantiertes Erzeugnis, Art, Wert, Menge, Lage) ausleihen zu wollen.

Die durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 1906 vorgeschriebene Mitteilung ist am............ (Datum) an Herrn............ (Name, Adresse des Grundbesitzers, Nutzniessers oder Mandatars) eingesandt worden.

Er hat keinen Einspruch erhoben (wenn der Eigentümer seine formelle Zustimmung vor Ablauf des Einspruchtermins erteilt hat, die Worte „Er hat keinen Einspruch erhoben“ streichen und durch folgende Angaben ersetzen: „Er hat bekannt gemacht am............, dass er keinen Einspruch erheben wird“).

Die Ware, welche den Gegenstand des vorliegenden Warrants bildet, ist von Herrn (Name und Adresse des Versicherers) versichert worden.

Besondere Klauseln und Bedingungen (z. B. Zustimmung des Darlehngebers, falls der Grundbesitzer keine Mitteilung gemacht hat. Ist diese Zustimmung erteilt, muss die obige Vermerkung betreffs der im Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigung gestrichen werden. Umwandlung vor der Rückzahlung, des Weines in Branntwein, des Weizens in Mehl. Befreiung für die Indossanten, das Friedensgericht zu benachrichtigen, usw.).

Stempel des Friedensgerichts.

In............ am............19

Der Schreiber des Friedensgerichts.

Ich, Unterzeichneter (Eigentümer oder Nutzniesser) des an Herrn ....(Name des Darlehnnehmers) verpachteten Grundes, erkläre, dass ich auf mein Privilegium auf die Waren, welche Gegenstand dieses Warrants bilden, bis zur Konkurrenz der Summe von .... verzichte.

Unterschrift.

Reservierter Raum für den Empfangsschein des Vermieters der Stelle, an welcher die Waren eingelagert sind, und des Depositars.

Gut für die Uebertragung des vorliegenden
Warrants an die Ordre des Herrn (Name und Adresse)
..................., den 19

(Falls der Darlehnsnehmer nicht unterschreiben könnte, müsste der Gerichtsschreiber vermerken: „Auf Ansuchen des Herrn .... habe ich, Unterzeichneter, für ihn in seiner Anwesenheit unterschrieben").

Kosten des Warrant Agricole.

(Nach dem Dekret vom 7. Sept. 1906 sind bei Ausstellung eines Warrant Agricole dem Friedensgericht folgende Gebühren zu entrichten:)

Art. I.

1. für jede kurze Eintragung ins Register:
   bei Warrants unter 1000 fr. . . . . . . 0. fr. 15
   „ „ von 1000 fr. und darüber . 0. fr. 25
2. für jede schriftliche Mitteilung durch Einschreibebrief oder eingeschriebene Dienstsache (excl. Porto):
   bei Warrants unter 1000 fr. . . . . . . 0. fr. 35
   „ „ von 1000 fr. und darüber . 0. fr. 50
3. für die Ausstellung (établissement) eines Warrants:
   bei Warrants unter 1000 fr. . . . . . . 0. fr. 00
   „ „ von 1000 fr. und darüber . 1. fr. —
4. für die Umschreibung (transcription) des Warrants:
   bei Warrants unter 1000 fr. . . . . 0. fr. 05 für je 100 fr.
   „ „ von 1000 fr. und darüber 0. fr. 10 für je 100 fr.
   Mindestgebühr . . . . 0. fr. 30
5. für Ausfertigung eines Umschreibungsverzeichnisses (délivrance d'un état de transcription)
   bei Warrants unter 1000 fr. . . . . . . 0. fr. 65
   „ „ von 1000 fr. und darüber . 1. fr. —
6. für Ausfertigung einer Bescheinigung, daß keine Umschreibung stattgefunden hat:
   (délivrance d'un état négatif) . . . . 0. fr. 35
7. für jede Löschung und Löschungsbescheinigung:
   bei Warrants unter 1000 fr. . . . . . . 0. fr. 65
   „ „ von 1000 fr. und darüber . 1. fr. —
8. für die Buchung von Diskontierungen:
   bei Warrants unter 1000 fr. . . . . . . 0. fr. 05
   „ „ von 1000 fr. und darüber . 0. fr. 15

Art. II.

Bei einmaliger Ausstellung von mehreren Warrants im Werte von weniger als 1000 fr., deren Gesamtwert aber diese Summe übersteigt, findet die Anwendung des für Warrants von 1000 fr. bestimmten Tarifs statt.

Entwicklung der Banken
in
Grossbritannien und Irland.
(Nach der Bankers Magazine Februar 1912.)

	Zahl der Bankgeschäfte		Bevölkerung		Einwohnerzahl auf je ein Bankgeschäft	
	1872	1911	1872	1911	1872	1911
England u. Wales	1779	6413	22712266	36075269	12766	5630
Insel Man	—	24	—	50542	—	2106
Schottland	812	1233	3360018	4759521	4137	3841
Irland	333	827	5412377	4181051	16253	5049
Grossbritannien und Irland	2924	8497	31484661	45066383	10767	5302

Lebenslauf.

Am 14. September 1889 wurde ich, Eudoxius Grigorovitza, als Sohn des Professors Dr. Emanuel Grigorovitza zu Oberhorodnik, Herzogtum Bukowina, Oesterreich, geboren.

Von 1898 bis 1903 besuchte ich die Erziehungsanstalt Schoepfenthal (Thüringen), dann von 1903 bis 1905 das Lyzeum zu Metz. 1905 siedelte ich nach Frankreich über, woselbst ich in der von Edmond Demolins gegründeten Ecob des Roches in Verneuil-sur-Avre, in der Nähe von Paris im Jahre 1908 meine Gymnasialstudien beendete. Im selben Jahre bestand ich an der Sorbonne in Paris die Reifeprüfung (Baccalauréat de l'Enseignement Secondaire). Daraufhin studierte ich in meiner Heimatstadt Bukarest (Rumänien) 6 Semester Jus, woselbst ich im Jahre 1911 das Examen für die „Licence in droit" bestand, und legte vor dem dortigen Appellgericht den Eid als Rechtsanwalt ab.

Im Herbst 1910 wurde ich auf der Universität München als Stud. Cam. immatrikuliert und besuchte dort während drei Semestern die Vorlesungen der Herren Prof. Dr. Brenken und Prof. Dr. v. Mayr, und gehörte auch ihren Seminarien als ordentliches Mitglied an.

Im Sommersemester 1911 setzte ich meine Studien an der Kgl. Universität Berlin fort, woselbst ich die nationalökonomischen Vorlesungen der Herren Prof. Dr. Wagner, v. Schmoller und Sering hörte. Nach einer Sommerstudienreise in Frankreich und England arbeitete ich im Seminar des Herrn Prof. Dr. Sering meine Arbeit über „den Betriebskredit der Großlandwirte in Frankreich und England" aus.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, Herrn Prof. Dr. Sering für seine freundliche Unterstützung und das mir bewiesene Wohlwollen meinen tiefsten Dank aussprechen zu dürfen.

END OF
TITLE